



Verbändevorschlag

zur Novellierung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg

erarbeitet und vorgelegt von

Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V.

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.

Forum Natur Brandenburg e.V.

Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.

Landesanglerverband Brandenburg e.V.

Landesjagdverband Brandenburg e.V.

Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V.

Landesbauernverband Brandenburg e.V.

Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e.V.

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darlegung des Verbändevorschlages.....	6
2.1	Modellerarbeitung und Grundsätze	6
2.2	Planspiel 2	8
2.3	Kosten der Datenerlangung.....	9
2.4	Zukünftige Verbandsgebiete.....	10
2.5	Mitgliedschaft in den Verbänden	11
2.6	Delegiertensystem	15
3	Beitragsdifferenzierung gemäß Koalitionsvertrag der Landesregierung.....	16
3.1.1	Grundsätzliches zur Datengrundlage für die Differenzierung.....	16
3.1.2	Grundlage der Differenzierung	17
3.1.3	Rechtfertigung der Differenzierung.....	18
3.1.4	Abgrenzungskriterium Katasterdaten	20
3.1.5	Art und Maß der Differenzierung	21
3.1.6	Vergleich zu anderen Bundesländern.....	24
3.2	Regelungsbedarf zu Detailfragen der Gewässerunterhaltung.....	24
3.2.1	Verlandung.....	24
3.2.2	Wasserschutzgebiete	24
3.2.3	Wassernutzungsentgelt.....	25
3.2.4	Gemeingebrauch.....	25
3.2.5	Befahrbarkeit von Gewässern	25
3.2.6	Aufstauen und Ablassen	28
3.2.7	Pflicht zur Abwasserbeseitigung.....	28
3.2.8	Wasserführung und Gewässerrandstreifen	29
3.2.9	Umfang der Gewässerunterhaltung.....	30
3.2.10	Pflicht zur Gewässerunterhaltung.....	31
3.2.11	Kostenbeteiligung Land.....	32
3.2.12	Neuregelungen zu den Schöpfwerken.....	33
3.2.13	Unterhaltungspflicht bei Anlagen.....	34
3.2.14	Beseitigungspflicht des Störers	34
3.2.15	Besondere Pflichten	35
3.2.16	Erschwernisse.....	35
3.2.17	Entscheidungen in Schlichtungsverfahren.....	36

3.2.18	Genehmigungen.....	36
3.2.19	Unterhaltungskosten der Hochwasserschutzanlagen	37
3.2.20	Wassergefahr.....	38
4	Inkrafttreten	39
5	Abwägung und Diskussion zum Verbändevorschlag	40
5.1	Diskussionsgrundlagen	40
5.2	Parlamentarisches Gutachten	41
5.3	Erkenntnisse aus kleinen Anfragen	55
6	Schlussbemerkung.....	57
7	Anlagen.....	59
7.1	Schiebereglermodell mit den verschiedenen Varianten zur Mitgliedschaft.....	59
7.2	Datentabelle mit den Parametern, auf denen der Modellvorschlag aufbaut	60
7.3	Berechnung der Flächenverteilung nach Nutzungsartenschlüssel.....	61
7.4	Berechnung der Beitragssätze für ein Beispielsgebiet.....	62
7.5	Darstellung der Mehrbescheide durch die Differenzierung	63
7.6	Sondervotum des „Städte- und Gemeindebundes Brandenburg e.V.“	64
7.7	Sondervotum des „Landeswasserverbandstages Brandenburg e.V.“	66
7.8	Kurzanleitung zur Beitragskalkulation.....	71
7.9	Änderungsvorschlag der Verbände zum Artikelgesetz	73

1 Vorbemerkung

Die beteiligten Verbände verstehen den mit diesem Dokument vorgelegten Verbändevorschlag als eine in ihren einzelnen Komponenten wohlausgewogene Kompromisslösung, die bei ihrer Umsetzung im Paket die schwierige Situation der vergangenen 20 Jahre befrieden könnte und damit insgesamt einen substantiellen politischen Mehrwert darstellt. Als problematisch erachten es die Bearbeiter, wenn aus diesem Paket einzelne Bausteine herausgelöst würden und in jeweils andere Modellkontexte gestellt werden. Der gefundene Konsens wäre damit wieder in Frage gestellt.

Gleichwohl war es ein zentrales Anliegen der Bearbeiter, dass sie einen in sich stimmigen Systemvorschlag unterbreiten, welcher selbstverständlich im Kontext politischer Erwägungen und im weiteren parlamentarisch politischen Verfahren in seinen einzelnen Komponenten veränderbar ist. Entscheidend für die Veränderung der wasserrechtlichen Vorschriften im Land Brandenburg ist für die Bearbeiter lediglich, dass das System insgesamt zukünftig auf ein stabiles Fundament gestellt wird um es gerade mit dieser Grundlage zukunftsorientiert und im Feintuning seiner einzelnen Komponenten an sich verändernde Rahmenbedingungen anpassbar zu halten.

Im August dieses Jahres hatte die Landesregierung einen Gesetzesentwurf zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften im Land Brandenburg vorgelegt. Dieser Entwurf wurde nach der ersten Lesung im Landtag an den zuständigen Ausschuss überwiesen, der am 14. September dazu eine umfangreiche Anhörung verschiedener Experten durchführte. Im Zuge dieser Anhörung stellte sich heraus, dass der Gesetzesentwurf eine Reihe von Fragen aufwarf.

Daraufhin verständigten sich die Abgeordneten des Ausschusses darauf, der Bitte der hier beteiligten Interessenverbände nachzukommen und ihnen die Gelegenheit zu geben, auf der Basis der bereits seit Juni 2015 intensiv geführten Gespräche einen umfassenden Konsens zwischen Unterhaltungsverbänden, Städten und Gemeinden sowie Landnutzern zur Novellierung der gesetzlichen Vorschriften zu erzielen. Diese Verständigung war versehen mit der Maßgabe, dass der Verbändevorschlag bis zum Jahresende 2016 erstellt sein sollte. Demgemäß haben sich die in der Arbeitsgruppe Wasser zusammengeschlossenen Verbände des ländlichen Raumes zusammen mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg und dem Landeswasserverbandstag Brandenburg unverzüglich an die Arbeit gemacht, die in vielen gemeinsamen Gesprächen bereits erzielten Beratungsergebnisse in einer Reihe von weiteren Sitzungen zu einem gemeinsamen Verbändevorschlag zu verdichten.

Dabei waren sich die Beteiligten vom ersten Tag an einig, dass ihr Vorschlag insbesondere zwei Anforderungen würde erfüllen müssen:

- **Es muss sichergestellt sein, dass die Vorschläge zukünftig zu einer Neuorientierung des Systems der Gewässerunterhaltung in Brandenburg führen, welche nach menschlichem Ermessen als rechtssicher bezeichnet werden kann.**
- **Zudem muss das vorgeschlagene System praktikabel und anwendbar insbesondere für die mit der Umsetzung der wasserrechtlichen Vorschriften beauftragten Gewässerunterhaltungsverbände sein.**

In diesem Kontext war es von Anfang an das Ziel der Partner, ein System zur Gewässerunterhaltung vorzuschlagen, welches die seit über 20 Jahren währende Konfrontation der Beteiligten zu einer Partnerschaft auf Augenhöhe umgestaltet. Dabei sollte im Fokus stehen, dass aus den einstmaligen Streitgegnern Mitstreiter in den Unterhaltungsverbänden werden, die gemeinsam am Tisch sitzen und sich in die Gewässerunterhaltung mit einbringen. Die Beteiligten haben diesen Anspruch dabei unter dem Schlagwort zusammengefasst, dass zukünftig niemand mehr von „den“ Verbänden, sondern alle gemeinsam von „unseren“ Verbänden sprechen sollen.

Gleichzeitig war es für die Beteiligten selbstverständlich, dass die Vorschläge dem Anspruch der im Koalitionsvertrag der Landesregierung formulierten Zielsetzungen genügen müssen. Dies bedeutet insbesondere, dass ein Interessensausgleich bei der konflikträchtigen Organisation der Gewässerunterhaltung herbeigeführt werden soll. Ferner war dadurch als Ziel gesetzt, die Verteilung der Kosten für die Gewässerunterhaltung auf die Grundstückseigentümer gerechter zu gestalten und regionale Besonderheiten sowie das Verursacher- und Vorteilsprinzip stärker zu berücksichtigen. Dass mit der Einführung einer Differenzierung bei der Beitragserhebung unweigerlich ein komplexeres System entstehen würde, war untereinander unstrittig. Die Arbeitsaufgabe bestand also darin, die zu erwartende Steigerung an Komplexität im Rahmen des Finanzierbaren und praktisch Machbaren zu halten.

Nach insgesamt 38 Sitzungen legen die beteiligten Verbände nunmehr nachfolgend diesen gefundenen Kompromissvorschlag vor. Sie tun dies in dem Bewusstsein, dass die intensiv geführten Debatten um die Frage der zukünftigen Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden, die gefundene Lösung zu den Fragen der Differenzierung der Beitragserhebung und über 20 weitere Einzelaspekte eines zukünftigen Systems der Gewässerunterhaltung nach Jahren ganz erheblicher Auseinandersetzungen künftig zu einer Befriedung der Situation führen werden und dabei gleichzeitig das in beinahe jeder Legislaturperiode betriebene Experimentieren an den Symptomen durch eine Systemänderung der wasserrechtlichen Vorschriften beenden können.

Die Beteiligten sind sich sicher, dass sie insgesamt einen stimmigen Systemvorschlag machen, der ganz unabhängig von der Frage der Ausgestaltung mit einzelnen Parametern Gegenstand einer intensiven Debatte im parlamentarischen Raum sein kann.

Systematisch ist das hier vorgelegte Ergebnis so zu verstehen, dass es als Grundlage der zukünftigen Wassergesetzgebung in Brandenburg den Gesetzesentwurf der Landesregierung vom Juli 2016 ansieht und nur dort Änderungen vorschlägt und begründet, wo dies zur Erreichung der gesteckten Ziele erforderlich ist.

2 Darlegung des Verbändevorschlages

2.1 Modellerarbeitung und Grundsätze

Für die Verbände war die Frage des Modells, nach welchem zukünftig die Unterhaltung der Gewässer in Brandenburg organisiert werden soll, von zentraler Bedeutung und stand von Anfang an im Fokus der Debatte zwischen den beteiligten Partnern. Um diese Debatte zu systematisieren, wurde in einem der ersten Treffen nach der Anhörung im Landtag ein sogenanntes „Schiebereglermodell“ entwickelt, anhand dessen die rein technisch grundsätzlich gängigen Möglichkeiten dargestellt und bewertet wurden.

Die beiden in gewisser Weise extremen Enden des Schiebereglers bilden auf der einen Seite die reine originäre Einzelmitgliedschaft, die insbesondere vom Städte- und Gemeindebund und von den Grundeigentümern favorisiert wurde. Auf der anderen Seite des Schiebers stellt sich die so genannte reine kommunale Mitgliedschaft dar, die im wesentlichen Bestandteil des heutigen Systems ist. Da das Modell der kommunalen Mitgliedschaft alleine schon aufgrund der Absichtserklärung der Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag der Landesregierung als nicht zielführend angesehen wurde und sich die Partner gleichzeitig darüber einig waren, dass das Modell der originären Einzelmitgliedschaft nicht mehrheitsfähig sein würde, bestand die Arbeitsaufgabe darin, zwischen diesen beiden extremen Polen ein Modell zu identifizieren, welches zukunftsfähig sein kann.

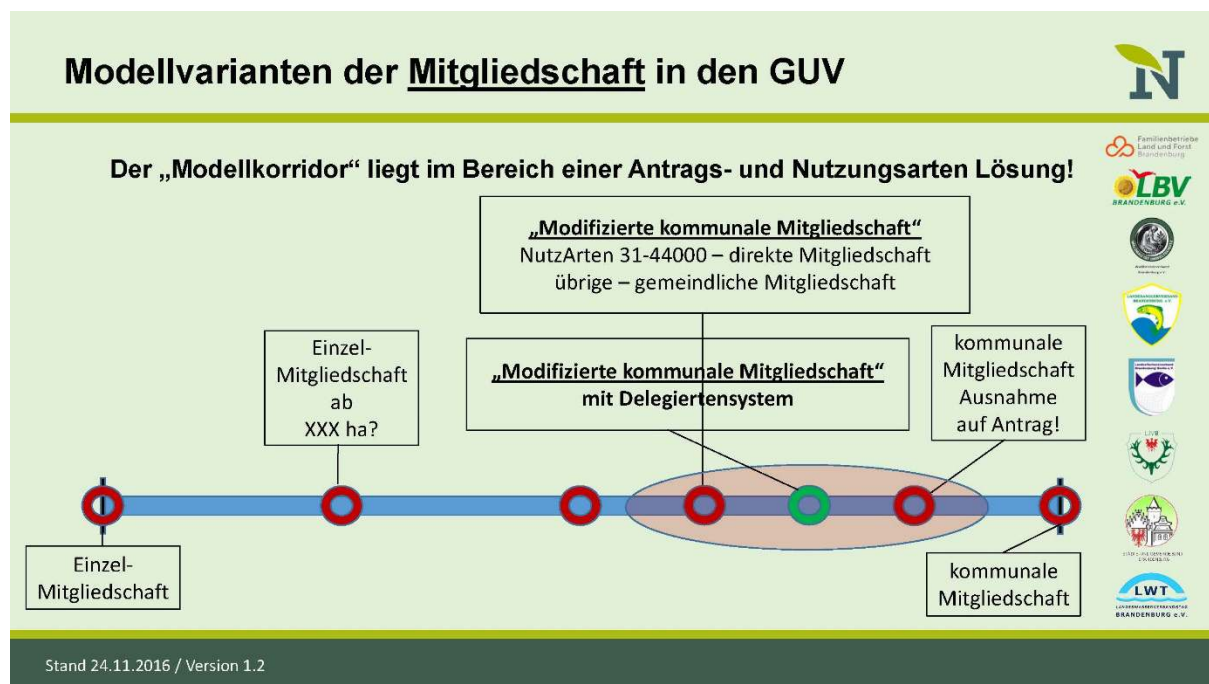


Abbildung 1: Schiebereglermodell mit den verschiedenen Varianten zur Mitgliedschaft in den GUV, die Darstellung findet sich ebenso in der Anlage

Im Zuge dieser Debatte wurde eine ganze Reihe von Modellen geprüft, die teilweise aber bereits in einem sehr frühen Stadium verworfen wurden. So wurde unter anderem auch das Modell der Einzelmitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden ab einer bestimmten zu definierenden Hektargröße an Eigentum geprüft. Die Partner waren sich in einer rechtlichen Bewertung jedoch einig, dass dieses Modell eine Reihe von Risiken enthält, da die Festlegung einer bestimmten Hektargröße letztlich immer willkürlich erfolgt und damit auch im höchsten

Maße angreifbar wäre. Da eines der übergeordneten Kriterien für die Modellfindung jedoch die nach menschlichem Ermessen absolute Rechtssicherheit des Vorschlags sein sollte, schied dieses Modell recht frühzeitig aus der Debatte aus.

Im Ergebnis dieser vielfältigen Erörterungen blieb schließlich ein so genannter Lösungskorridor übrig, in welchem sich zunächst zwei Modelle ansiedelten. Das erste dieser Modelle ist die so genannte „modifizierte kommunale Mitgliedschaft“, bei der zunächst angedacht war, dass eine Reihe von Grundstückseigentümern nach ihrer Einordnung zur Grundsteuer A direkte Mitglieder werden sollten. Alle anderen Eigentümer sollten ähnlich dem heutigen Umstand sogenannte gemeindliche Mitglieder bleiben. Dieses Modell wurde im Zuge der Debatten modifiziert, da die Beteiligten gemeinschaftlich zu der Auffassung gelangt sind, dass die Grundsteuer ein rechtlich zu unsicherer Differenzierungsfaktor sein würde. Diese Erkenntnis entstammte insbesondere aus der Anhörung im brandenburgischen Landtag und den zwischenzeitlich eingeholten Informationen. Schließlich wurde dieser Modellansatz dahingehend konkretisiert, dass die Differenzierung der verschiedenen Eigentümergruppen nach den Nutzungsarten aus dem Nutzungsartenerlass des Innenministeriums vom 22.02.2013 vorgenommen werden sollte. Demgemäß erfolgte die Einstufung der Eigentümer für die Mitgliedschaft in zwei Gruppen. Eigentümer, die Flurstücke oder Teilflächen von Flurstücken an den Nutzungsarten 31000 bis 44000 halten, sollen zukünftig direkte unmittelbare Mitglieder werden, während alle übrigen Eigentümer gemeindliche Mitglieder bleiben. Dieses Modell stand für die weitere Debatte im Fokus und wurde schließlich zur Vorschlagsreife weiterentwickelt.

Ferner wurde im Rahmen des Suchkorridors auch das Modell der kommunalen Mitgliedschaft mit der Möglichkeit eines Antrags zur direkten Mitgliedschaft als Ausnahme diskutiert. Gegenstand dieses Modells war insbesondere das Problem, dass eine hohe Anzahl von sogenannten direkten Mitgliedern im Rahmen der Einladung und Organisation von Versammlungen mit rein praktischen Problemen verbunden wäre. Deshalb waren die Partner von Anfang an bemüht, einen Modellansatz zu finden, der dieses Problem zumindest abmildert. Grundsätzlich ist diesbezüglich nach den vorliegenden jahrelangen Erfahrungen aus den sogenannten Jagdgenossenschaften davon auszugehen, dass lediglich ein recht kleiner Teil von betroffenen Eigentümern an den entsprechenden Versammlungen teilnimmt, so dass die Gefahr, zur Organisation einer solchen Veranstaltung letztendlich ein Fußballstadion anmieten zu müssen, theoretischer Natur ist. Da die Größe und der Umfang der genauen Anzahl an Teilnehmern an Versammlung aber unabhängig von dieser Einschätzung nie genau feststehen, favorisierten insbesondere die Geschäftsführer der Gewässerunterhaltungsverbände ein Antragsmodell, bei welchem die Organisation von Versammlungen insofern erleichtert werden würde, als dass mit Beginn der Versammlung sicher feststeht, dass die Anzahl der Teilnehmer einen überschaubaren Kreis umfasst. Schließlich wurde auch dieses Modell der kommunalen Mitgliedschaft mit Antrag auf Ausnahme in den Fokus weiterer Untersuchung gestellt.

Nachdem die verschiedenen Vorteile und Nachteile dieser beiden Modelle auch im Rahmen des sogenannten Planspiels 2 einer näheren Betrachtung zugeführt waren, entwickelten die Verbände schlussendlich ein drittes, gewissermaßen in der Mitte dieser beiden Modelle liegendes System, welches sie als „**modifizierte kommunale Mitgliedschaft mit Delegiertensystem**“ bezeichnen. Dieser Modellansatz hat den Vorteil, dass er die gewünschten Mitgliedschaftsstrukturen in den Gewässerunterhaltungsverbänden umsetzt aber gleichzeitig durch

die Arbeit mit einem Delegiertensystem sicherstellt, dass es nicht zu unhandhabbaren Verbandsversammlungen kommt.

Das Modell der „**modifizierten kommunalen Mitgliedschaft mit Delegiertensystem**“ wurde schließlich das Kompromissmodell der beteiligten Partner in der Debatte, welches Gegenstand des nun vorliegenden Verbändevorschlages ist. Im Rahmen zweier Sondervoten stellen die beteiligten Partner Städte- und Gemeindebund und Landeswasserverbandstag nachfolgend jedoch auch ihre individuelle Einschätzung zu den Modellen im Suchkorridor dar.

2.2 Planspiel 2

Die beteiligten Verbände waren sich im Rahmen der Erstellung ihres Vorschlages von Anbeginn einig, dass sie das von ihnen vorgeschlagene System trotz der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit einem sogenannten Planspiel 2 unterziehen wollen. Dieses Planspiel sollte vor allem die Aufgabe erfüllen, rechtlich und praktikabel sicher darlegen zu können, dass die für das zukünftige Modell der Gewässerunterhaltung notwendigen Daten beschafft werden können. Nach der Erstellung des Modells stand daher die Frage im Fokus, ob es möglich sein würde, die benötigten Daten nach Flurstücks-Adresse, Nutzungsart, Flächengröße und Eigentümer differenziert zu beschaffen. Es ist unkompliziert möglich, die entsprechenden Daten in der nachfolgenden Tabellenstruktur zugänglich zu machen.

Nr.	Name	Adresse	Flst.-Adresse			Nutzungsart		Flächengröße ha
			Gemeinde	Flur	Fls	Schlüssel	Text	
1	Mustermann	Dorf 8	Bernau	3	199	32000	Wald	1,8
2	Mustermann	Dorf 8	Bernau	3	200	31000	Landwirtschaft	2,1
1	Mustermann	Dorf 8	Bernau	3	222	11000	Wohnbaufläche	0,12
2	Mustermann	Dorf 8	Bernau	3	223	12000	Industrie	0,035

Abbildung 2: Datentabelle mit den Parametern, auf denen der Modellvorschlag aufbaut und bei deren Verfügbarkeit die Umsetzung des Vorschlages gegeben ist, die Darstellung findet sich ebenso in der Anlage

In diesem Kontext wurde sowohl geprüft, ob die für die Beitragsbescheidung zuständigen Gemeinden heute solche Daten bereits verfügbar haben oder ob diese im Kontext eines zukünftigen Systems zumindest beschaffbar wären. Dabei stellte sich auch zur Überraschung der Bearbeiter nach einer Reihe von Gesprächen bei Verantwortlichen der Kommunen heraus, dass diese Datengrundlage völlig problemlos erlangbar ist bzw. in einer Vielzahl von Fällen heute schon verfügbar war. Es wurde daher trotz der knappen Zeit möglich, dass Beispielesdaten von der Gemeinde Falkenberg/Elster in exakt der für das Planspiel benötigten Form zur Verfügung gestellt werden konnten. Gleichsam war es möglich, das Planspiel an Beispielesdaten der Gemeinde Brodowin aufzubauen, die dankenswerterweise vom Wasser- und Bodenverband Finowfließ zur Verfügung gestellt wurden. Schließlich wurden den Bearbeitern die Musterdaten des Liegenschaftskatasters

Planspiel 2: Finowfließ/Brodowin

Erreichung der Nutzungsartengruppen

1. Ebene (Grundlagenebene)			
Flächenartengruppen	Flächengröße (ha)	v.H. Angaben (%)	Erklärungen
Flächensatzgröße des Verbandes	103.070,00	100,00	Bezug auf den "Nutzungsartenschlüssel" vom 30.06.2011
Flächengröße der Nutzungsartengruppe Agar	27.000,00	26,20	Nutzungsartengruppenschlüssel: 31000
Flächengröße der Nutzungsartengruppe Forst	47.641,00	46,22	Nutzungsartengruppenschlüssel: 32000
Flächengröße der Nutzungsartengruppe Siedlung	18.324,00	17,80	Nutzungsartengruppenschlüssel: alle nicht Agar/Forst

Abbildung 3: Berechnung der Flächenverteilung nach Nutzungsartenschlüsseln für ein Beispielsverband (GUB Finowfließ), die Darstellung findet sich ebenso in der Anlage

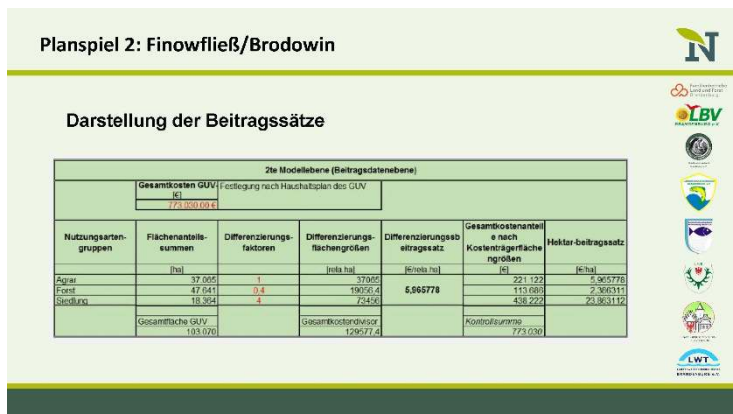


Abbildung 4: Berechnung der Beitragssätze für ein Beispielsgebiet (GUV Finowfließ), die Darstellung findet sich ebenso in der Anlage

vorgeschlagene Modell jederzeit praktikabel anzuwenden ist. So wurden beispielsweise die Nutzergruppen errechnet, die zukünftige Berechnung der Beitragsdatensätze exemplarisch durchgespielt und gleichsam auch für eine Reihe von Beispielsgebieten ermittelt, wie sich zukünftig im Rahmen des vorgeschlagenen Modellansatzes die Beitragssätze verändern würden. Ebenso war es ein wichtiger Gegenstand des Planspiels, die Veränderung der Bescheidanzahl nach verschiedenen Modellen zu ermitteln, da diese Frage erheblich für den zukünftigen Aufwand der Gewässerunterhaltungsverbände und der Gemeinden sein wird. Es kann daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass alle im Rahmen des vorgeschlagenen Modellansatzes notwendigen Daten und Parameter sowohl erlangbar als auch praktisch handhabbar durchzurechnen sind. Da es die Kürze der Zeit, in der der Modellvorschlag der Verbände erstellt werden musste nicht zulässt, die Ergebnisse des Planspiels 2 im Detail darzulegen, möchten die Bearbeiter ausdrücklich betonen, dass sie jederzeit bereit sind, verschiedene Ergebnisse im Detail vorzustellen. Insofern kann es durchaus Sinn machen, die entsprechenden einzelnen Komponenten im Rahmen einer Ausschussbefassung im kommenden Jahr nochmals aufzurufen.

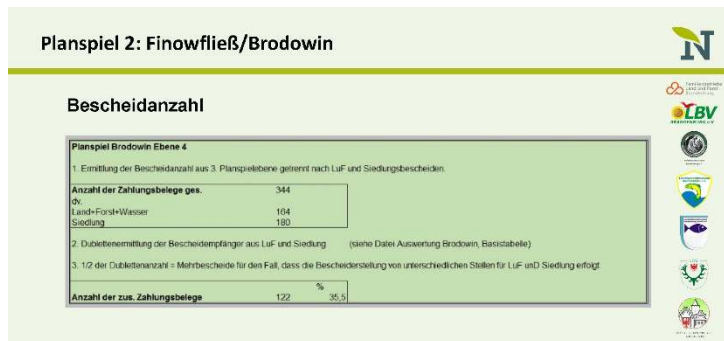


Abbildung 5: Darstellung der Mehrbescheide durch Differenzierung (GUV Finowfließ), die Darstellung findet sich ebenso in der Anlage

2.3 Kosten der Datenerlangung

Für die spätere Anwendbarkeit wird es von entscheidender Bedeutung sein, zu welchen Kosten die notwendigen Datengrundlagen durch die Gewässerunterhaltungsverbände und die Städte und Gemeinden zu erlangen sind. Grundsätzlich ist dabei nicht zu erwarten, dass es gegenüber dem heutigen Zustand auf Seiten der Städte und Gemeinden erhebliche Kostensteigerungen geben wird, da die Untersuchungen gezeigt haben, dass die Kommunen im Regelfall bereits heute Zugriff auf die entsprechenden Daten haben. Lediglich in einigen Fällen hat sich herausgestellt, dass die Kommunen nicht den Datensatz zu den Nutzungsdaten lizenziert haben, da dies bislang für deren Arbeit nicht von Relevanz war. Kostensteigerungen können sich also für diejenigen Kommunen ergeben, die zukünftig auch den Nutzungsdatensatz

noch zu den übrigen Flurstücksdaten und Eigentümerdaten lizenzieren müssen (die Flurstücksadressen und Eigentümerdaten sind für die Kommunen nach dem heutigen System zur Beitragserhebung bereits essenziell). In diesem Kontext erlauben sich die Bearbeiter darauf hinzuweisen, dass diese Frage unabhängig von der Gewässerproblematik auch im Rahmen der Jagdgenossenschaften, die ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von erheblicher Relevanz ist. So beabsichtigt das Innenministerium das Vermessungsentgeltverzeichnis (VermEVz) im Bereich des Erwerbs von digitalen Geobasisdaten zu ändern. Es wird daher angeregt, dass sich der Ausschuss für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft auch mit der Frage beschäftigt, inwieweit das Vermessungsentgeltverzeichnis im Hinblick auf die Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften angeglichen werden muss, um einen kostenneutralen Vollzug der zukünftigen Gewässerunterhaltung zu realisieren. Diesbezüglich stehen die Bearbeiter auf dem Standpunkt, dass die politisch gewollte Differenzierung der Beitragserhebung grundsätzlich nicht mit einer Kostensteigerung auf Seiten der Zuständigen einhergehen darf. Deshalb sollten sowohl die Gewässerunterhaltungsverbände als auch die für die Bescheidung zuständigen Kommunen zukünftig von den Gebühren für jene Geobasisdaten freigestellt werden, die sie zum Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften benötigen.

2.4 Zukünftige Verbandsgebiete

Unter den Mitgliedern des Arbeitskreises Wasser bestand Konsens, dass für Zwecke des vorliegenden Vorschlags die Anzahl der Unterhaltungsverbände (25) nicht verändert und auch das jeweilige Verbandsgebiet in seiner gegenwärtigen Ausprägung möglichst Bestand haben sollte. Gleichzeitig war aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die derzeitige Regelung zu den Verbandsgebietsgrenzen in § 1 Abs. 3 GUVG allgemein als nicht praktikabel und viel zu aufwändig angesehen wird; zudem bestehen ganz erhebliche rechtliche Zweifel an der Wirksamkeit der gegenwärtigen Regelung. Sie ist bereits Gegenstand mehrerer Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten des Landes.

Die in einem früheren Arbeitsstand des gemeinsamen Vorschlags noch angedachten Änderungsvorschläge sind aufgrund der Hinweise in dem Gutachten des parlamentarischen Beratungsdienstes (Lechleitner, Rechtliche Bewertung von Änderungsvorschlägen zum Recht der Gewässerunterhaltung vom 06.10.2016, S. 30 ff) zum Teil aufgegeben, zum Teil modifiziert worden.

Der nun vorgelegte Regelungsvorschlag gewährleistet, dass die gesamte Landesfläche überschneidungs- und lückenlos auf die Gewässerunterhaltungsverbände verteilt wird (Flächendeckungsprinzip). Er berücksichtigt die seinerzeitigen Gründungsüberlegungen, wonach sich die Verbandsgebiete ursprünglich aus Wassereinzugsgebietsgrenzen ableiteten, die anhand der in der Anlage zu § 1 GUVG a.F. aufgeführten Gemeindegebiete nachgezeichnet wurden, um diesen kommunalen Grenzen sodann auch Abgrenzungscharakter für den jeweiligen Gebietszuschnitt des Gewässerunterhaltungsverbandes zu verleihen (vgl. § 1 Abs. 2 a.F. GUVG).

Die Grenzziehung anhand kommunaler Grenzen wurde den Anforderungen der Rechtsprechung an einen rechtlich haltbaren Gebietszuschnitt unter Geltung des undifferenzierten Beitragsmaßstabs jedoch nicht gerecht. Die Rechtsprechung bemängelte, dass die insoweit erforderlichen „Lastengemeinschaften“ von Beitragspflichtigen nicht hinreichend abgegrenzt worden seien. Dies führte in der Folge zu einer direkten Orientierung an den tatsächlichen Wassereinzugsgebietsgrenzen (vgl. § 1 Abs. 3 GUVG n.F. – digitaler Datensatz „ezg25.shp“).

Die damit von Jahr zu Jahr einhergehenden Überprüfungen der Übereinstimmung von Einzugsgebiet(en) und jeweiligem Verbandsgebiet lösen jedoch bereits ohne sich daraus von Fall zu Fall ergebendem Anpassungsbedarf erheblichen Aufwand aus, erst recht aber dann, wenn die Verbandsgebietsgrenzen in einem gesonderten Abstimmungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverbänden auf veränderte Wassereinzugsgebiete anzupassen sind.

Die Rechtsprechung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.01.2013 – OVG 9 N 2.12; Beschl. v. 22.01.2014 – OVG 9 N 182.12; Beschl. v. 25.02.2014 – OVG 9 N 50.13; Beschl. v. 07.07.2015 – OVG 9 B 18.13, jew. m.w.N.) verlangt jedoch keine strikte Übereinstimmung von Wassereinzugsgebietsgrenze und Verbandsgrenze, sondern lässt - unter Geltung des undifferenzierten Flächenmaßstabs - (und wohl auch wegen der durchweg geringen jährlichen Veränderungen) eine „grundsätzlich maßgebliche Orientierung an den Gewässereinzugsgebieten“ (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.01.2013 – OVG 9 N 2.12) ausreichen. Mit anderen Worten: Eine Regelung, die die näherungsweise Übereinstimmung der Verbandsgebietsgrenzen mit den Gewässereinzugsgebieten sicherstellt, genügt.

Es werden daher folgende Änderungen im § 1 Abs. 3 des GUVG vorgeschlagen:

Satz 1:

Das Verbandsgebiet kann durch Änderung der Verbandssatzung im Einvernehmen mit den betroffenen Nachbarverbänden berichtigt oder verändert werden; in Streitfällen entscheidet die Rechtsaufsicht nach Maßgabe des § 59 Wasserverbandsgesetz. Änderungen der Verbandsgebiete erfolgen mit Wirkung zum 01.01. des auf die Veränderung folgenden Kalenderjahres.

Satz 2:

„Mit Wirkung zum 01. Januar 2019 ist das Verbandsgebiet in der Satzung nach Einzugsgebieten zu bestimmen.“

Satz 5:

„Maßgeblich sind die Einzugsgebiete, die durch das Wasserwirtschaftsamt zum Stichtag 01. Juli 2018 ausgewiesen und öffentlich bekannt gemacht worden sind.“

Satz 6:

„Das nach Satz 2 bestimmte Verbandsgebiet kann von den Gemeindegebieten nach Absatz 2 abweichen, muss sich aber stets eng an den Einzugsgebieten orientieren. Eine näherungsweise Übereinstimmung zwischen Verbands- und Einzugsgebietsgrenze auf der Linie der jeweils nächst zur amtlichen Einzugsgebietsgrenze gelegenen Flurstücksgrenze genügt.“

2.5 Mitgliedschaft in den Verbänden

Die zentrale Frage im Rahmen des Verbändevorschlages war zweifellos die nach dem System der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden. Im Kontext der vorgeschilderten Erwägungsgründe haben sich die Verbände dabei für das Modell der sogenannten „modifizierten kommunalen Mitgliedschaft mit Delegiertensystem“ entschieden. Dieses Modell ist im Rah-

men eines kompromissorientierten Ansatzes das einzig sinnvolle, welches die unterschiedlichen Interessen und rechtlichen Möglichkeiten praktikabel zu einer maximalen Schnittmenge zusammenführt.¹

Grundsätzlich setzt dieses Modell auf das bereits heute bestehende System der kommunalen Mitgliedschaft auf. Es modifiziert diese Mitgliedschaft aber, indem es auf dem Nutzungsartenschlüssel des Nutzungsartenerlasses des Ministeriums des Inneren vom 22. Februar 2013 aufbauend, eine direkte Mitgliedschaft für jene Grundeigentümer einführt, die Eigentum oder Eigentumsanteile an Flurstücken besitzen, die den Nutzungsartengruppen „Agrar“ und „Forst/Fischerei“ zugeordnet werden können. Dabei gelingt diesem Modell, die bislang streitanfälligste Gruppe von Eigentümern in die unmittelbare und direkte Verantwortung für die Gewässerunterhaltungsverbände als Partner mit einzubeziehen. Diese Eigentümer sollen zukünftig ein direktes Mitbestimmungsrecht in den Verbandsversammlungen haben, während alle übrigen Mitglieder, die der Nutzungsartengruppe „Siedlung“ zugeordnet werden, weiterhin über die Kommunen vertreten bleiben. Damit ist gleichsam sichergestellt, dass die Kommunen auch zukünftig ein wesentlicher und bestimmender Faktor in den Verbandsversammlungen bleiben. Gleichzeitig werden sie aber insofern von der Streitanfälligkeit weitgehend freigestellt, als für die direkten Mitglieder im Falle von Rechtsstreitigkeiten die Gewässerunterhaltungsverbände zu Widerspruchs- und gegebenenfalls Klagegegnern werden.

Ferner waren sich die Verbände im Rahmen einer schwierigen und sehr detailreichen Debatte einig, dass dieses Modell der „modifizierten kommunalen Mitgliedschaft“ um eine gesetzliche Ermächtigung ergänzt werden soll, die es den Gewässerunterhaltungsverbänden im Rahmen ihrer Satzungen möglich macht, die in Zukunft deutlich breitere Mitgliedschaft im Rahmen eines Delegiertensystems in die Verbandsversammlungen einzubinden. Auch wenn es unter diesem Gesichtspunkt im Rahmen der Erfahrungen bezüglich der Jagdgenossenschaften als unwahrscheinlich erscheint, dass die Teilnahme an einer Verbandsversammlung eine Dimension erreichen könnte, die die Anmietung von größten Versammlungsräumen oder gar Stadien notwendig machen würde, so war es den Gewässerunterhaltungsverbänden doch wichtig, dass diese Möglichkeit auch praktisch ausgeschlossen werden kann. Durch die vorgeschlagenen Regelungen wird es somit möglich, dass die Gewässerunterhaltungsverbände entweder im Rahmen einer auf breiter Einladung basierenden physischen Mitgliederversammlung, oder aber auch auf dem Wege der Briefwahl, ein Delegiertengremium wählen, welches dann für eine Amtszeit von beispielsweise fünf Jahren die jährlich vorzunehmenden Beschlüsse (Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Beschluss über den Haushaltsplan, ...) in einem deutlich kleineren Rahmen fasst.

Praktisch muss man sich eine solche Delegiertenwahl ähnlich wie beispielsweise die Wahlen im Rahmen der Vertretungen der Industrie- und Handelskammern vorstellen. Die Verbände regen bezüglich der Bestimmungen zu diesem Delegiertengremium an, dass in den gesetzlichen Grundlagen lediglich die Ermächtigung zur Wahl eines solchen Gremiums vorhanden sein sollte, während die konkreten Details auf der Ebene der jeweiligen Verbandssatzungen festgelegt werden sollten. Eine solche Vorgehensweise macht es möglich, dass die genauen Regularien zur Bestimmung des Delegiertengremiums jeweils nach den konkreten und örtlichen Bedürfnissen der jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbände fixiert werden können.

¹ Zur Frage der Mitgliedschaft in den GUV haben der „Städte- und Gemeindebund“ und der „Landeswasserverbandstag“ jeweils ein Sondervotum abgegeben, die im Anhang beigefügt sind.

Um dieses Modell der „modifizierten kommunalen Mitgliedschaft“ mit Delegiertensystem im Gesetz zu implementieren, sind sowohl Änderungen im Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) als auch im Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) notwendig. Diese Änderungen schlagen die Verbände wie folgt vor:

§ 2 GUVG wird wie folgt geändert:

Abs. 1:

„Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind

1. die Grundstückseigentümer der Grundstücke oder der Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet, die im Liegenschaftskataster gemäß Erlass des Ministeriums des Innern, Aktenzeichen 13-573-31, vom 22. Februar 2013: Nachweis der Nutzungsarten und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster – Nutzungsartenerlass – mit der Nutzungsart

- a) „Landwirtschaft“ (Nutzungsartengruppe 31000)*
- b) „Wald“ (Nutzungsartengruppe 32000)*
- c) „Gehölz“ (Nutzungsartengruppe 33000)*
- d) „Heide“ (Nutzungsartengruppe 34000)*
- e) „Moor“ (Nutzungsartengruppe 35000)*
- f) „Sumpf“ (Nutzungsartengruppe 36000)*
- g) „Unland, vegetationslose Fläche“ (Nutzungsartengruppe 37000)*
- h) „Fließgewässer“ (Nutzungsartengruppe 41000)*
- i) „Stehendes Gewässer“ (Nutzungsartengruppe 43000)*

erstmals zum Stichtag 01. Juli 2018, sodann jeweils zum 01. Juli eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.

2. die Gemeinden für alle Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet, die im Liegenschaftskataster gemäß Nutzungsartenerlass mit der Nutzungsart

- a) „Wohnbaufläche“ (Nutzungsartengruppe 11000)*
- b) „Industrie- und Gewerbefläche“ (Nutzungsartengruppe 12000)*
- c) „Halde“ (Nutzungsartengruppe 13000)*
- d) „Bergbaubetrieb“ (Nutzungsartengruppe 14000)*
- e) „Tagebau, Grube, Steinbruch“ (Nutzungsartengruppe 15000)*
- f) „Fläche gemischter Nutzung“ (Nutzungsartengruppe 16000)*
- g) „Fläche besonderer funktionaler Prägung“
(Nutzungsartengruppe 17000)*
- h) „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ (Nutzungsartengruppe 18000)*
- i) „Friedhof“ (Nutzungsartengruppe 19000)*

- j) „Straßenverkehr“ (Nutzungsartengruppe 21000)
- k) „Weg“ (Nutzungsartengruppe 22000)
- l) „Platz“ (Nutzungsartengruppe 23000)
- m) „Bahnverkehr“ (Nutzungsartengruppe 24000)
- n) „Flugverkehr“ (Nutzungsartengruppe 25000)
- o) „Schiffsverkehr“ (Nutzungsartengruppe 26000)
- p) „Hafenbecken“ (Nutzungsartengruppe 42000)
- q) „Meer“ (Nutzungsartengruppe 44000)

erstmals zum Stichtag 01. Juli 2018, sodann jeweils zum 01. Juli eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.

3. *solche Eigentümer, für deren Grundstücke oder Grundstücksteilflächen die Gemeinden nach Absatz 1 Nr. 2 Mitglieder in den Gewässerunterhaltungsverbänden sind, die aber von ihrem Anspruch, anstelle der Gemeinden mit ihrem Grundstückseigentum auf Antrag selbst Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband werden zu können, Gebrauch gemacht haben. Dem Antrag des Eigentümers auf Verbandsmitgliedschaft ist längstens innerhalb eines Jahres zu entsprechen; er kann durch den Gewässerunterhaltungsverband nicht abgelehnt werden. Das Nähere regelt die Satzung.*“

Ferner wird der § 80 Abs. 2 BbgWG um klarzustellen wie folgt geändert, da die Gemeinde nunmehr für die Nutzungsarten Land- und Forstwirtschaft/Fischerei nicht mehr Pflichtmitglied im Gewässerunterhaltungsverband ist und damit auch Beiträge für diese Flächen nicht mehr umgelegt werden können.

Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und für die die Gemeinde gesetzliches Pflichtmitglied im Gewässerunterhaltungsverband ist, sowie die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage). Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. Die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 1 und 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1.) *Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.*

2.) *Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern.*

3.) *Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.*

4.) Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.

Die Umlagebeiträge für die Flächen, die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal als Schutzzone Ia oder nach § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg als Naturwald einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag erstattet.

2.6 Delegiertensystem

Die Verbände sind der Auffassung, dass die modifizierte kommunale Mitgliedschaft mit der Möglichkeit zu einem sogenannten Delegiertensystem eingeführt werden sollte. Dieses Delegiertensystem wird bereits, z.B. bei den IHK, praktiziert und findet auch im Rahmen politischer Parteitage zur Begrenzung der Teilnehmerzahl Anwendung. Grundsätzlich sollte dieses System so aufgebaut sein, dass in den Satzungen der Gewässerunterhaltungsverbände eine bestimmte Anzahl von Delegierten als Vertreter der Mitglieder benannt werden, die nach den drei Nutzungsartengruppen Agrar, Forst/Fischerei und Siedlung zu differenzieren sind. Die genaue Anzahl der Delegierten nach Nutzungsartengruppen sollte sich dabei am Beitragsanteil der verschiedenen Nutzergruppen orientieren. Gewählt werden sollen diese Delegierten nach jeweils drei Listen, bei denen aus den Mitgliedsgruppen heraus mindestens diejenige Anzahl von Listenvertretern aufzustellen ist, die dem Maximalanteil der späteren Vertreter entspricht. Gewählt sollen schließlich jene Delegierte sein, die in der Reihenfolge der Anzahl ihrer Stimmen eine entsprechende Listenmehrheit auf sich vereinen können.

Allerdings sollte dieses Delegiertensystem nicht im Gesetz minutiös vorgeschrieben, sondern vielmehr auf der Ebene der Verbandssatzung gemäß den konkreten Anforderungen der jeweiligen Unterhaltungsverbände fixiert werden. Die Grundlage dafür ist bereits geschaffen, da das Wasserverbandsgesetz (WVG) die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern in die Hand der Verbandssatzung legt. So findet sich im § 49 WVG eine Darlegung zum sogenannten Verbandsausschuss, der auf das von den Verbänden angedachte Delegiertensystem zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Verbandes zugeschnitten ist und gleichzeitig die erforderlichen Begleitvorschriften enthält, um dieses Organ ins Leben zu rufen. Aufgrund dieser Verweise ist es nach unserer Auffassung entbehrlich, dass die genaue Regelung auf der Ebene dieses Gesetzes bestimmt wird.

3 Beitragsdifferenzierung gemäß Koalitionsvertrag der Landesregierung

3.1.1 Grundsätzliches zur Datengrundlage für die Differenzierung

Die Verbände waren sich von Anbeginn der Debatte darin einig, dass der Anspruch der Regierungsfractionen ein gerechteres Beitragsmodell zu finden, ein zentraler Gegenstand des Verbändevorschlages sein soll. Diesbezüglich war auch gänzlich unstrittig, dass jede Form der Differenzierung grundsätzlich zu einer Steigerung der Komplexität der entsprechenden Modelle führen muss. In dem Moment, in dem ein bestehender systemischer Ansatz um einen weiteren Faktor ergänzend eingeführt wird, muss eine zusätzliche Datengrundlage eingeführt werden, um eine solche Differenzierung rein funktional realisieren zu können. Deshalb bestand eine der größten Arbeitsaufgaben im Rahmen der Verbändedebatte darin, ein sowohl rechts-sicheres aber auch praktikables Datenmodell zu finden, dessen Datengrundlage leicht beschaffbar und gleichzeitig finanzierbar sein muss. Gleichsam sollten dieses Datenmodell und seine Grundlage so beschaffen sein, dass der Anspruch einer gerechteren Differenzierung der zukünftigen Beitragserhebung nicht zu einer nicht mehr handhabbaren Komplexität führt. In diesem Kontext sind sich die Verbände nach vielerlei Untersuchungen und eigenen Analysen einig, dass die zukünftige Datengrundlage für eine Differenzierung nur in den Liegenschaftskatasterdaten des Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) liegen kann.

Das Liegenschaftskataster des Landes Brandenburg wird im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem, kurz ALKIS, geführt. Im Land Brandenburg sind in ALKIS ca. 3,1 Millionen Flurstücke und 1,2 Millionen Bestandsinformationen gespeichert. Im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem sind zu jedem Flurstück u.a. folgende Daten gespeichert:

- Flurstückskennzeichen (bestehend aus Länderkennung, Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer)
- Zugehörigkeit zur Gemarkung, Gemeinde, Kreis oder Kreisfreien Stadt
- Lage des Flurstücks
- Tatsächliche Nutzung des Flurstücks mit entsprechenden Flächenangaben (Abschnittsflächen des Flurstücks)
- Ergebnisse der Bodenschätzung
- Gesamtfläche des Flurstücks (tatsächliche Nutzung)
- Grundrissinformationen zum Flurstück (Karte)

Neben diesen Daten werden folgende Angaben zum Grundbuch nachrichtlich vorgehalten:

- Bestandsblattnummer (auch Grundbuchkennzeichen genannt, bestehend aus der Länderkennung, Grundbuchbezirksnummer und der Grundbuchblattnummer. Die Bestandsblattnummer bezeichnet alle zu einem Bestand gehörigen Grundstücke mit deren Flurstücken.)
- Zugehörigkeit zum Amtsgericht und Grundbuchbezirk
- Bestandsverzeichnisnummer (Nummer des Grundstückes, unter dem das Flurstück auf dem Bestandsblatt gebucht ist)

- Buchungsart (gibt die Art des Rechts am Grundstück an z. B. Eigentum, Erbbaurecht)
- Angaben zum Eigentümer des Bestandsblattes, wie Name, Adresse und Eigentümeranteil
- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

Einsicht, Auskunft oder Auszüge aus ALKIS sind bei den Katasterbehörden abrufbar, wenn es sich um Auskünfte bzw. Auszüge aus nur einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt handelt. Landkreisübergreifende Auszüge können über den Kundenservice der „Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“ (LGB) erlangt werden.

3.1.2 Grundlage der Differenzierung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält – erstmalig überhaupt in Brandenburg und insoweit ausdrücklich zu begrüßen – den Gedanken einer vor allem am Vorteils- und Verursachungsprinzip orientierten Differenzierung bei der Kostenbelastung für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. Dies allerdings nur auf der Umlageebene und zudem lediglich auf „Wald“ bezogen.

Aus dem Blickwinkel der Landesregierung geraten sind dabei weitere und mindestens ebenso prägnante Gruppen von Eigentümern, auf deren Flächen die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zu signifikant unterscheidbaren Gruppen von Verursachern oder Vorteilhabenden führt. Der Gesetzentwurf bleibt damit hinter den im Koalitionsvertrag formulierten Ansatz, eine für das ganze Land gerechtere Lösung zu finden, zurück.

Den jedoch im Grunde richtigen Ansatz der Landesregierung verfolgt der hier vorgelegte Verbändevorschlag nur konsequent weiter, erstreckt ihn – zusätzlich differenzierend - auch auf die übrige Landesfläche (außerhalb des Waldes), fügt angemessene Wertungsansätze hinzu und räumt dabei gleichzeitig mit unzutreffenden Vorstellungen über angebliche Mängel im Liegenschaftskataster auf.

Der Vorschlag der Verbände sieht also vor allem eine Abkehr vom bislang geltenden einheitlichen Flächenmaßstab vor. Der undifferenzierte Flächenmaßstab soll durch eine an der unterschiedlichen Nutzung von Grundstücken orientierte differenzierte Betrachtung abgelöst werden. Die Differenzierung knüpft dabei nicht nur an „Wald“ an, wie es der Gesetzentwurf der Landesregierung vorsieht, sondern an den drei die Landesfläche Brandenburgs unter Gewässerunterhaltungsaspekten maßgeblich kennzeichnenden und prägenden Nutzungsarten: Nämlich Landwirtschaft, daneben forst-/fischereiwirtschaftlich genutzte und schließlich versiegelte/besiedelte Flächen. Diese Nutzungsarten werden „in der Fläche“ anhand von Katasterdaten identifiziert und sodann mit nutzungsbezogenen Bemessungsfaktoren verschnitten. Hieraus ergibt sich ein nach Nutzungsarten differenzierter Beitrag.

Die Neuregelung ist mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 LV vereinbar. Dies gilt sowohl für die Differenzierung nach Nutzungsarten als auch für die daran anknüpfende konkrete Bemessungshöhe.

3.1.3 Rechtfertigung der Differenzierung

Der Parlamentarische Beratungsdienst des Landtags Brandenburg (vgl. Lechleitner, Rechtliche Bewertung von Änderungsvorschlägen zum Recht der Gewässerunterhaltung, Ausarbeitung v. 06.10.2016, S.16 ff, 17) benennt in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung als anerkannte und zulässige Gesichtspunkte für eine Differenzierung, welche Vorteile einzelnen Grundstücken aus der Gewässerunterhaltung erwachsen (Vorteilsprinzip) oder in welchem Umfang sie Kosten für die Gewässerunterhaltung verursachen (Verursacherprinzip). Ergänzende Kriterien können Aspekte des Lastenausgleichs und der Solidarität zwischen Grundstückseigentümern sowie soziale Aspekte sein (vgl. Lechleitner, a.a.O., S. 17 m.w.N.).

Die zur Differenzierung vorgenommene Fallgruppenbildung (Landwirtschaft, forst-/fischereiwirtschaftlich genutzte und versiegelte/besiedelte Flächen) erweist sich unter dem Blickwinkel des Willkürverbots als zulässig.

Sie orientiert sich u.a. an der typischen Aufwandsverursachung (Verursacherprinzip). Während heutzutage – im Gegensatz noch zu Bodenmeliorationsvorstellungen der DDR – Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nicht mehr als flächenhaft-systematische „Komplexmeliorationen“ durchgeführt werden, sondern selektiv, d.h. in Wäldern sowie an fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässern praktisch kaum mehr stattfinden und insofern auch keinen erheblichen Aufwand hervorrufen (so auch der Gesetzentwurf der Landesregierung, Begründung S. 9), sind kontinuierliche, regelmäßig durch Maschineneinsatz unterstützte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung und Sicherung geordneter Bewirtschaftungskonditionen in der Landwirtschaft unabdingbar. Der damit einhergehende Aufwand unterscheidet sich signifikant von dem Aufwand, der auf forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen entfällt.

Erst recht gilt dies für die unter Aufwands Gesichtspunkten besonders kostenträchtige Unterhaltung von Gewässern versiegelter Flächen bzw. in besiedelten Bereichen. Im Gegensatz zu „in der Fläche“ durchgängig praktikierbarem rationellem Maschineneinsatz ist vor allem aufgrund von Siedlungsstrukturen in besiedelten Bereichen Maschineneinsatz oft nicht sinnvoll, sondern nur eine kleinteilige Vorgehensweise mit viel Handarbeit möglich. Der Unterhaltungsaufwand ist in diesen Gebieten mithin noch um einige Faktoren höher als im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen.

Die vorgenommene Differenzierung orientiert sich ferner am Vorteilsprinzip. Forstflächen profitieren ebenso wie fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen unter den in Brandenburg herrschenden klimatischen wie hydrogeologischen Verhältnissen (gewässerreich, aber niederschlagsarm) typischerweise nur in einem sehr geringen Ausmaß von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Insbesondere die Forstwirtschaft weist darauf hin, dass – zumal in trockenen Jahren und bei der im Bundesvergleich überproportional hohen Waldbrandgefahr in Brandenburg – die Ableitung von Wasser aus Wäldern „bestenfalls nicht schädlich“ sei, jedenfalls aber keinen spürbaren Vorteil bringe.

Demgegenüber ist zur Sicherung bewirtschaftbarer Verhältnisse in der Landwirtschaft die Gewässerunterhaltung unabdingbar (Versorgung von Pflanzen mit Wasser einerseits sowie Maßnahmen der Entwässerung andererseits). In großen Teilen des Landes werden durch die Gewässerunterhaltung Verhältnisse hergestellt, die, wie z.B. im Oderbruch oder in der Lausitz, eine Feldbearbeitung überhaupt erst ermöglichen. Für die Landwirtschaft ist Gewässerunterhaltung regelmäßig nicht nur „vorteilhaft“, sondern praktisch existentiell.

In versiegelten/besiedelten Bereichen kommt der Gewässerunterhaltung mit ihrer primären Funktion der schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser zentrale Bedeutung zu. Die Eigentümer von Haus- und Gewerbestandstücken im kommunalen Bereich wissen insbesondere trockene Keller, den Schutz von Produktions-, Archiv- und sonstigen Räumen gerade in Tieflagen zu schätzen. Die Gewässerunterhaltungsverbände erfüllen durch ihre Arbeit für diese Nutzergruppen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Der Nutzungsvorteil ist prinzipiell hoch, da es im Regelfall bei den zu schützenden Gütern um hohe Sachwerte geht.

Auch das Landesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 16.12.2010 (BbgVerfG, Beschl. v. 16.12.2010 – VfGBbg 18/10) deutlich unterscheidbare Nutzungsvorteile innerhalb der hier benannten Nutzartengruppen erkannt und eine Differenzierung nicht ausgeschlossen.

Ausweislich des Ergebnisses des von der Landesregierung im Vorfeld des Regierungsentwurfs beauftragten Gutachtens ist Brandenburg das einzige Bundesland, in dem die Kosten der Gewässerunterhaltung nur nach dem undifferenzierten Flächenmaßstab verteilt werden. In all den Bundesländern, in denen die Gewässerunterhaltung vergleichbar wie in Brandenburg organisiert ist, besteht kein Dissens in der Frage, dass (vor allem) unterschiedliche Vorteile auch zu unterschiedlichen finanziellen Beiträgen führen müssen – und es findet eine zumindest grobe Differenzierung statt.

Ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen: Ausfluss des Vorteilsprinzips ist auch die unterschiedliche Wertigkeit der den einzelnen Nutzergruppen zugewiesenen Flächen. Werden hohe Werte durch die Gewässerunterhaltung geschützt, ergibt sich für die Repräsentanten dieser Gruppe auch ein hoher Vorteil. Bei niedrigen Bodenwerten gilt – in umgekehrtem Sinne – das Gleiche.

Die Immobilienpreise im Bereich forst-/fischereiwirtschaftlicher Flächen, der Landwirtschaft sowie in innerstädtischen Lagen sind gruppenweise deutlich unterscheidbar. Aktuelle Zahlen über den Bodenmarkt in Brandenburg spiegeln signifikante Unterschiede wider.

Landwirtschaftliche Nutzfläche, soweit von der BVVG im Rahmen von Ausschreibungen zu Verkehrswerten verkauft, erreicht derzeit Durchschnittspreise von knapp EUR 20.000/ha (mit Spitzenwerten im Einzelfall von über EUR 30.000 sowie einer größeren Anzahl von hochpreisigen Verkäufen mit > EUR 25.000/ha, vgl. z.B. BzAR 9/2016, 348 ff, auf der Grundlage von Zahlen aus dem Jahr 2015 sowie das online-Archiv der BVVG unter:

<https://www.bvvg.de/internet/internet.nsf/HTMLST/PDFHOECHSTGEBOTE>

Durchschnittliche, d.h. auch durchschnittlich bestockte Forstflächen, werden in Brandenburg zu Preisen von rd. EUR 8.000/ha gehandelt (vgl. online-Archiv der BVVG unter:

<https://www.bvvg.de/internet/internet.nsf/htmlst/PDFHOECHSTGEBOTEWald>

Die Quadratmeterpreise für Immobilien im innerstädtischen Bereich variieren erheblich. Berlinnahe Lagen erreichen im Regelfall deutlich höhere Werte als berlinferne Regionen - vgl.

<http://www.boris-brandenburg.de>

In gewisser Weise Abbild dieser Marktsituation ist auch der Rentabilitätsvergleich, wenn man auf die auf den unterschiedlichen Flächen durch deren Bewirtschaftung zu erzielenden Renditen abstellt. Den außerordentlich langen und generationsübergreifenden Bewirtschaftungszyklen im Forst mit vergleichsweise geringen Einnahmen pro qm stehen regelmäßige jährliche Ernten in der Landwirtschaft gegenüber. Erträge aus Immobilienprojekten (Gewerbe, Wohnen etc.) erreichen noch einmal graduell andere (höhere) Regionen.

3.1.4 Abgrenzungskriterium Katasterdaten

Entgegen ersten Überlegungen auf Seiten der beteiligten Verbände, die Differenzierung anhand der Grundsteuer- und Nutzungsdaten vorzunehmen, hat sich aus Gründen der Rechtssicherheit der Rückgriff auf Katasterdaten als klar vorzugswürdig herausgestellt.

Katasterdaten stehen, das konnte in der Praxis nachgewiesen werden, in Brandenburg flächendeckend zur Verfügung. Sie sind zudem hinreichend aktuell und lassen neben Nutzungsart und Eigentümer auch die relevante Flächengröße erkennen.

Soweit der Gesetzesentwurf der Landesregierung (vgl. Begründung, S. 9) noch davon ausgeht, dass die Liegenschaftskataster des Landes diese Aussagen angeblich nicht zulassen, so entspricht dies nicht den – verifizierten und auf Praxistauglichkeit überprüften – Tatsachen.

Katasterdaten sind mithin ein geeignetes, landesweit verfügbares Werkzeug, um mit der erforderlichen Sicherheit und vertretbarem Verwaltungsaufwand als zuverlässiges Abgrenzungskriterium für die unterschiedlichen Nutzungsarten und daran anknüpfend, auch für die Beitragsbemessung ein flächendeckendes und randscharfes Abgrenzungskriterium sein zu können.

Auf der Grundlage des aktuellen Erlasses des Ministeriums des Innern, Aktenzeichen 13-573-31, vom 22. Februar 2013: Nachweis der Nutzungsarten und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster – Nutzungsartenerlass – Anlage 1, Ziffer 2.3, ergeben sich unter Berücksichtigung der o.a. Kriterien und in typisierender Zuordnung der einzelnen Nutzungsartengruppen folgende Eingruppierungen:

Der Nutzungsart

- *„Landwirtschaft“ werden alle Flächen der Nutzungsartengruppe mit dem Schlüssel*

„Landwirtschaft“ (31000),

- *„Forst-/Fischereiwirtschaft“ werden alle Flächen der Nutzungsartengruppe mit den Schlüsseln*

„Wald“ (32000)

„Gehölz“ (33000)

„Heide“ (34000)

„Moor“ (35000)

„Sumpf“ (36000)

„Unland, vegetationslose Fläche“ (37000)

„Fließgewässer“ (41000)

„Stehendes Gewässer“ (43000),

- „besiedelte/versiegelte Fläche“ werden alle Flächen der Nutzartengruppe mit den Schlüsseln

„Wohnbaufläche“ (11000)
„Industrie- und Gewerbefläche“ (12000)
„Halde“ (13000)
„Bergbaubetrieb“ (14000)
„Tagebau, Grube, Steinbruch“ (15000)
„Fläche gemischter Nutzung“ (16000)
„Fläche besonderer funktionaler Prägung“ (17000)
„Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ (18000)
„Friedhof“ (19000)
„Straßenverkehr“ (21000)
„Weg“ (22000)
„Platz“ (23000)
„Bahnverkehr“ (24000)
„Flugverkehr“ (25000)
„Schiffsverkehr“ (26000)
„Hafenbecken“ (42000)
„Meer“ (44000)

stichtagsbezogen zugeordnet.

Unterjährige Veränderungen können berücksichtigt und z.B. im Folgejahr ggf. zu einer neuen Zuordnung im Folgejahr führen.

3.1.5 Art und Maß der Differenzierung

Die Landesfläche Brandenburgs gliedert sich grob in 50 % landwirtschaftlich genutzter Fläche, 40 % Wald/Fischereiwirtschaft sowie 10 % versiegelte Flächen (vor allem besiedelte Bereiche von Gemeinden). Es liegt deshalb nahe und erscheint sachgerecht, an dieser Einteilung auch für die flächendeckend organisierte sowie flächenhaft wirkende Gewässerunterhaltung anzuknüpfen. Zudem ist unbestritten, dass jede genannte Nutzungsart (Landwirtschaft, Forst/Fischereiwirtschaft, versiegelte/besiedelte Fläche) mit prinzipiell deutlich unterscheidbaren Nutzungsvorteilen aus der Gewässerunterhaltung bzw. Verursachungsanteilen an der Gewässerunterhaltung einhergeht.

Die vorgeschlagene Differenzierung greift diese prinzipiellen Unterschiede auf und rechtfertigt aus den o.a. Gründen die folgende Zumessung beitragsrelevanter Faktoren:

Landwirtschaft: Faktor 1,0

Ausgehend von der flächenmäßig größten Nutzungsart (Landwirtschaft) und den auch historisch engen Funktionszusammenhängen zwischen Landwirtschaft und Gewässerunterhaltung, ist der Landwirtschaft als Ausgangspunkt der Faktor 1,0 zugeordnet worden.

Forst-/Fischereiwirtschaft: Faktor 0,4

Da, wenn überhaupt, jedenfalls nur mit evident deutlich geringeren Vorteilen verbunden, ist für Forstflächen ebenso wie für diesen unter Vorteils- und Rentabilitätsaspekten gleichzustellenden Fischereiflächen ein erheblicher Abschlag deutlich jenseits der 50

%-Grenze geboten, unter Solidargemeinschaftsgedanken jedoch kein weitgehender oder gar vollständiger Erlass der Unterhaltungslasten vorstellbar und – nach Abwägung aller Umstände - daraufhin der Faktor 0,4 zugeordnet worden.

Besiedelte/versiegelte Fläche: Faktor 4,0

Wegen der außerordentlichen hohen Bedeutung der Gewässerunterhaltung gerade für jede Form der Versiegelung von Flächen, lässt sich unter Vorteils- wie Verursachungsprinzipien sowie auch anhand wirtschaftlicher Werte ein Faktor, der etwa dem Vierfachen des für landwirtschaftliche Flächen Ansetzbaren entspricht, rechtfertigen. In diesem Faktor (4,0) spiegelt sich vor allem auch der auf diesen Flächen prinzipiell stark erhöhte (erschwerte) Unterhaltungsaufwand in besiedelten Bereichen wider. Erfahrungswerte der hierzu befragten Gewässerunterhaltungsverbände bestätigen, dass der Regelaufwand durchgängig (mindestens) dem Vierfachen des Aufwands entspricht, der für landwirtschaftliche Flächen angesetzt werden muss. Für Flächen, die sich nutzungsartenbezogen vor allem im versiegelten Bereich von Städten und Gemeinden sowie generell in Siedlungsgebieten finden, ist der Faktor 4,0 mithin ohne weiteres zu rechtfertigen.

Setzt man im Rahmen einer Kontrollüberlegung forst-/fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen wertmäßig zu Landwirtschaftsflächen in Relation, ergibt sich danach ein pauschales Verhältnis von 0,4 : 1. Führt man diese Relation, ausgehend von landwirtschaftlichen Flächen, in Bezug auf Immobilienwerte im Innenbereich fort, liegt der Faktor jedenfalls (weit) jenseits von 4. Auch aus diesem Blickwinkel ist das Verhältnis von 0,4 : 1,0 : 4,0 plausibel.

Unterlegt man die vorbezeichneten Bemessungsfaktoren mit konkreten Beiträgen in Euro zeigt sich, dass das System in sich schlüssig und – vor allem - sozial verträglich ist. Aufgrund der typischerweise in besiedelten/versiegelten Bereichen anzutreffenden und im Vergleich zu land- oder forstwirtschaftlichen Flächen vergleichsweise geringen Grundstücksgrößen wirkt sich eine Mehrbelastung dieser Gruppe von Flächeneigentümern selbst bei einem Faktor 4,0 praktisch kaum aus und wird im Regelfall unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Für ein (vergleichsweise großes) innerstädtisches Grundstück von 1.000 qm war bei einem Hektarsatz von beispielsweise EUR 10,00/ha bislang jährlich mit Kosten von EUR 1,00/Jahr zu rechnen. Nach hier vorgesehener Neuregelung würde die Belastung für den Eigentümer auf EUR 4,00/Jahr steigen – und somit zu keinerlei Besorgnis Anlass geben. Andererseits würde mit der Neuregelung die aus Wirtschaftlichkeitserwägungen in der Vergangenheit oftmals praktizierte Gewohnheit einzelner Kommunen, Gewässerunterhaltungskosten wegen deren (bisherigen) Höhe im De-Minimis-Bereich einzelnen Eigentümern im innerstädtischen Bereich überhaupt nicht anzulasten und stattdessen aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt zu finanzieren, ein Ende bereitet. Denn die nun zu berücksichtigenden Beiträge übersteigen im Regelfall die Kosten der Versendung und Frankierung einzelner Beitragsbescheide, was in der Vergangenheit oft nicht der Fall war („Die Briefmarke ist ja teurer als der Umlagebetrag!“) Mit der – oftmals erstmaligen - Beteiligung dieser Gruppe von Eigentümern an den Lasten der Gewässerunterhaltung wäre damit auch dem Solidargedanken Rechnung getragen.

Im Einzelnen²:

1. Zu Nr. 29. des Gesetzentwurfs der Landesregierung

§ 80 BbgWG (in seiner derzeit geltenden Fassung) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit dem die Mitglieder unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsart der Flächen am Verbandsgebiet beteiligt sind.

Maßgeblich für die Zuordnung einer Fläche zu einer bestimmten Nutzungsart ist die stichtagsbezogene Zuschreibung dieser Fläche zu einer Nutzungsartengruppe im Liegenschaftskataster.

Für die Beitragsbemessung nach diesem Gesetz werden drei Gruppen von Nutzungsarten gebildet und jeweils mit einem Beitragsbemessungsfaktor versehen. Einzelheiten zu der Kalkulation ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

aa) Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstabe a) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppe Landwirtschaft zugeschrieben worden ist, bilden die Nutzungsartengruppe Landwirtschaft und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 1,0.

bb) Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstaben b) – i) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppen Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland/vegetationslose Fläche, Fließgewässer und Stehendes Gewässer zugeschrieben worden sind, bilden die Nutzungsartengruppe Forst-/ Fischereiwirtschaft und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 0,4.

cc) Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 2 Buchstaben a) – q) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppen Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau/Grube/Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof, Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken und Meer zugeschrieben worden sind, bilden die Nutzungsartengruppe besiedelte/versiegelte Fläche und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 4,0.

Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen“ werden die Worte

² Zur Verdeutlichung des beschriebenen Rechenganges findet sich im Anhang eine detaillierte Darlegung.

„und deren Eigentümer nicht von dem Recht auf Verbandsmitgliedschaft auf Antrag nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 GUVG Gebrauch gemacht haben,“

eingefügt.

3.1.6 Vergleich zu anderen Bundesländern

Ausweislich des Ergebnisses des von der Landesregierung beauftragten Gutachtens ist Brandenburg das einzige Bundesland, in dem die Kosten der Gewässerunterhaltung nur nach dem undifferenzierten Flächenmaßstab verteilt werden. In all den Bundesländern, in denen die Gewässerunterhaltung vergleichbar wie in Brandenburg organisiert ist, besteht kein Dissens in der Frage, dass (vor allem) unterschiedliche Vorteile auch zu unterschiedlichen finanziellen Beiträgen führen müssen – und es findet eine zumindest grobe Differenzierung statt.

3.2 Regelungsbedarf zu Detailfragen der Gewässerunterhaltung

3.2.1 Verlandung

Im Rahmen der „entwickelnden Gewässerunterhaltung“ gemäß § 39 WHG bedarf es einer Klarstellung, dass Veränderungen der Gewässermorphologie im Zuge von Maßnahmen gemäß § 39 WHG (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle im Sinne einer wesentlichen Gewässerumgestaltung = Gewässerausbau) - auch wenn sie sich erst zeitlich verzögert entwickeln - zu den duldungspflichtigen „natürlichen Ereignissen“ gehören.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

§ 9 Absatz 1 wird ein Satz 2 angefügt:

Als natürliche Ereignisse im Sinne der Regelungen nach §§ 9 bis 13 gelten auch morphologische Veränderungen im Zuge der Gewässerentwicklung im Rahmen des § 39 Wasserhaushaltsgesetz.

3.2.2 Wasserschutzgebiete

Bei der Festlegung von Wasserschutzgebieten bedarf es neben dem hoheitlichen Handeln auch vor allem der Tätigkeit der GUV. Die Kosten für die notwendige Erstellung der Unterlagen waren bislang allein durch die GUV zu verauslagern, unabhängig, ob die zu erstellenden Unterlagen entscheidungserheblich waren. Durch die Verpflichtung, diese im Vorhinein zu begleiten und somit die Erforderlichkeit der Erstellung zusätzlicher Unterlagen im Vorfeld zu prüfen, dient diese Regelung der Erhöhung der Verwaltungseffizienz.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) *Hinter Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:*

Der Begünstigte kann zu Vorauszahlungen auf die zu erwartenden erforderlichen Kosten veranlagt werden.

b) *Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.*

3.2.3 Wassernutzungsentgelt

Die Regelung im aktuellen §40, Absatz 1 Satz 3 hatte das Land in 2011 eingefügt. Hintergrund war, dass die Erhebung von Wassernutzungsentgelt für die Entnahme von Grundwasser zur Viehtränke dem Land nach Bundesrecht bislang weitestgehend verwehrt war. Für Brandenburg galt der Grundsatz: Wassernutzungsentgelt konnte nur erhoben werden, wenn eine Erlaubnis für die Entnahme nötig war. Diese Erlaubnis war nach WHG für die Viehtränke nur eingeschränkt erforderlich. Mit der 2011 eingeführten Regelung versuchte das Land eine Genehmigungspflicht zu fingieren, soweit eine Erlaubnis zur Wasserentnahme überhaupt erteilt worden war. Unabhängig von den historischen Zusammenhängen nach 1990 ist diese Fiktion willkürlich.

Die Regelung des § 40 Absatz 1 Satz 3 BbgWG ist mangels Regelungsbefugnis rechtswidrig. Dem Landesgesetzgeber war es nach der Gesetzessystematik verwehrt, diese Regelung, jedenfalls in Bezug auf die Erlaubnisfreiheit nach § 46 WHG, zu treffen. Denn die insoweit beabsichtigte Abweichung des Landesrechts vom Bundesrecht hat im WHG keine Ermächtigungsgrundlage. Gemäß § 46 Absatz 3 WHG ist der Landesgesetzgeber ermächtigt, von der grundsätzlichen Erlaubnisfreiheit abweichende Regelungen zu treffen und bestimmte Fallgruppen gemäß § 46 Absatz 1 und 2 WHG von der Erlaubnisfreiheit auszunehmen. Dies setzt jedoch tatbestandsbezogene Regelungen voraus und keine allgemeine Erlaubnispflichtvermutung.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

Der Gesetzentwurf wird zu § 40 wie folgt ergänzt:

a) *Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

Satz 3 wird gestrichen.

3.2.4 Gemeingebrauch

Um etwaiger Übermaßnutzungen im Rahmen des Gemeingebrauches der Gewässer vorzubeugen, wird folgende Änderung vorgeschlagen:

Der Gesetzentwurf wird zu § 43 wie folgt geändert:

a) *In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Wasserhaushaltsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer nicht zu erwarten ist,“ eingefügt.*

3.2.5 Befahrbarkeit von Gewässern

Vor dem Hintergrund sich stetig verändernder gesellschaftlicher Anforderungen und Bedürfnisse hat sich das Brandenburgische Wassergesetz seit seiner Verabschiedung im Jahr 1994 immer wieder als verbesserungswürdig bzw. novellierungsbedürftig erwiesen. Dies galt u.a.

für den Teilaspekt der erlaubnisfreien Gewässerbenutzung im Rahmen des so genannten Gemeingebrauchs. Hier hat der Gesetzgeber im Interesse der touristischen Gesamtentwicklung des Landes wie auch im Hinblick auf Partikularinteressen bestimmter Nutzergruppen mehrfach Änderungen vorgenommen und restriktive Vorschriften aufgeweicht bzw. abgemildert. Dies betraf z.B. die Anhebung der Maximalgröße von im Rahmen des Gemeingebrauchs zu nutzenden Wasserfahrzeugen von ursprünglich 1.000 auf 1.500 kg Wasserverdrängung, ferner die Erweiterung des Gemeingebrauchs um den Tatbestand des Tauchens mit Atemgeräten.

Die Befahrung nicht schiffbarer Gewässer mit motorgetriebenen Fahrzeugen ist nicht Bestandteil des Gemeingebrauchs und bedarf i.d.R. einer besonderen Gestattung. Von dem Gestattungsvorbehalt befreit sind gem. § 43 Abs. 3 Satz 5 BbgWG die Gewässerunterhaltung, das Rettungswesen, die Fischereiaufsicht, die amtliche Gewässerüberwachung und die gewerbliche Fischerei, die auch auf nicht schiffbaren Gewässern Fahrzeuge, die eine Wasserverdrängung von mehr als 1.500 kg besitzen und/oder über eigene Triebkraft (Motorantrieb) verfügen und damit nicht mehr den Kriterien des Gemeingebrauchs gem. § 43 Abs. 1 BbgWG entsprechen, benutzen dürfen. Für die Praxis bedeutet dies gegenwärtig, dass eine Person, die die Fischerei mit Geräten der Erwerbsfischerei ausübt, nicht schiffbare Gewässer grundsätzlich auch mit Verbrennungsmotoren befahren darf, während ein Angler bereits eine Ordnungswidrigkeit nach § 145 Abs. 1 Nr. 3.c. begeht, wenn er an seinem Angelkahn einen umweltfreundlichen Elektromotor benutzt.

Die offensichtliche Benachteiligung des Anglers gegenüber dem Erwerbsfischer wie auch die undifferenzierte Gleichbewertung sämtlicher Bootsantriebe wird von der Anglerschaft seit langem als ungerecht, unzeitgemäß und auch sachlich nicht nachvollziehbar empfunden. Insofern soll mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ausdrücklich nicht der durch § 43 Abs. 1 BbgWG definierte Rahmen des Gemeingebrauchs ausgeweitet, sondern lediglich die Ungleichbehandlung von Erwerbsfishern und Anglern soweit abgebaut werden, wie dies unter Berücksichtigung von Gewässer- und Naturschutzbelangen sinnvoll und geboten erscheint.

Eine restriktive Handhabung der Benutzung von Verbrennungsmotoren als Bootsantrieb ist im Hinblick auf die damit verbundenen Emissionen sicherlich auch künftig gerechtfertigt. Im Gegensatz dazu führt aber die Benutzung von Elektro-Bootsmotoren zu keinen vergleichbaren Gewässerverunreinigungen oder Umweltbelastungen. Ein Angelkahn, der von einem Elektromotor kleiner Leistung angetrieben wird, verursacht erfahrungsgemäß keine größeren Wellen oder stärkere Turbulenzen, als wenn er gerudert würde. Vermehrte Beeinträchtigungen der Gelegezonen und Gewässerufer wie auch eine nachteilige Beeinflussung der Wasserbeschaffenheit sind insofern durch die Verwendung von Elektro-Bootsmotoren nicht zu befürchten. Eine gewisse Aufwirbelung von Sedimenten in Flachwasserzonen ist im Übrigen auch bei der Ausübung des Gemeingebrauchs, z.B. beim Baden, Schwimmen, Rudern und Paddeln kaum zu vermeiden. Diese ist i.d.R. unproblematisch, da es sich hier um keine länger andauernde oder nachhaltige Beeinträchtigung handelt.

Unter den fischereilich genutzten, als nicht schiffbar klassifizierten brandenburgischen Gewässern haben große und mittelgroße natürliche Seen und Bergbaufolgegewässer den größten Flächenanteil. Ein beträchtlicher Teil dieser Gewässer wird mittlerweile vom Landesanglerverband Brandenburg e.V. und seinen regionalen Gliederungen fischereilich bewirtschaftet. Zu diesen zählen u.a. die Talsperre Spremberg, Landkreis Spree-Neiße (605 ha), der Obersee bei Kyritz, Landkreis OPR (318 ha), der Helenensee bei Frankfurt (Oder) (212 ha), der Schermützelsee, Landkreis MOL (146 ha) und der Rudower See, Landkreis Prignitz (176 ha). Ab

einer bestimmten Größe können Gewässer vom Ruderboot aus nur noch sehr eingeschränkt beangelt werden, da das Erreichen erfolgversprechender Fangplätze zu zeitaufwändig wird. Zu berücksichtigen ist ferner die zunehmende Alterung der Gesellschaft und damit einhergehend der zunehmende Anteil von Anglern, die unter Behinderungen und Einschränkungen der körperlichen Leistungsfähigkeit leiden. Die Zulassung der Benutzung von Elektromotoren würde daher die Bedingungen für die Ausübung der Angelfischerei an vielen Gewässern substantiell verbessern.

Die aus naturschutzfachlicher wie aus fischereilicher Sicht sensibelsten Gewässerteile sind die Gelege- und Verlandungszonen der Gewässerufer, deren Schutz durch einschlägige naturschutz- und fischereirechtliche Vorschriften sichergestellt wird. So verbietet § 15 Abs. 4 BbgFischO grundsätzlich das Betreten und Befahren des Geleges (bewachsene wasserseitige Uferzone). Ausgenommen hiervon ist ein eng umrissener Personenkreis, zu dem jedoch die Angler nicht gehören. Die bestehenden allgemeinen Schutzvorschriften sind insofern als ausreichend anzusehen, darüber hinaus existieren für eine Vielzahl von Gewässern weitere konkrete Festlegungen im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen. Anhaltspunkte dafür, dass die Benutzung von Elektromotoren im Rahmen der Angelfischerei zu vermehrten Regelverstößen führen würde, liegen nicht vor.

Im Ergebnis der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wären zur Benutzung von Elektromotoren ausschließlich diejenigen Personen befugt, die an dem betreffenden nicht schiffbaren Gewässer zur Ausübung der Angelfischerei berechtigt sind. Diese wären in der Lage, sich gegenüber den Kontrollorganen durch Vorlage des Fischereierlaubnisvertrages (Angelkarte bzw. gültiges Mitgliedsbuch der das Gewässer bewirtschaftenden Anglervereinigung) auszuweisen und damit ihre Befugnis zur Benutzung eines Elektromotors nachzuweisen. Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

Neufassung des § 43 Abs. 3 wie folgt:

„Die Wasserbehörde darf das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit Fahrzeugen, die nicht gemäß Absatz 1 zulässig sind, im Einzelfall durch Bescheid gestatten. Dabei soll die bisherige Nutzung vor dem 16. Juli 1994 angemessen berücksichtigt werden. Durch Nebenbestimmungen sowie deren ordnungsrechtliche Durchsetzung ist zu sichern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Nebenbestimmungen können in einem planerischen Konzept für die betreffenden Gewässer festgelegt werden. Für Fahrzeuge der Gewässerunterhaltung, des Rettungswesens, der Fischereiaufsicht, der amtlichen Gewässerüberwachung und der gewerblichen Fischerei ist keine Gestattung erforderlich. Gleiches gilt für die Benutzung eines Elektromotors als Bootsantrieb im Rahmen der Ausübung der Angelfischerei, sofern dessen Leistung nicht mehr als 3,68 kW beträgt. In besonderen Ausnahmen kann die Wasserbehörde Fahrgastschiffe zulassen. Sie kann die Zulassung von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Schutzeinrichtungen und Anlagen abhängig machen“.

3.2.6 Aufstauen und Ablassen

Der örtlich zuständige Gewässerunterhaltungsverband ist berechtigt, in Abweichung von § 50 BbgWG von den festgesetzten Staumarken vorübergehend abzuweichen, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder zum Schutz der umgebenden Flächen erforderlich ist. Die beabsichtigte Abweichung ist rechtzeitig vor Beginn der unteren Wasserbehörde unter Angabe von Art und Ausmaß der Maßnahme anzuzeigen. Diese informiert, wenn notwendig, betroffene Dritte. Eine zeitlich genauere Festlegung ist auf Grund kurzfristiger Witterungsereignisse wie Schneeschmelzen, Starkniederschlägen und Sturmereignissen nicht sinnvoll.

Es wird daher vorgeschlagen, den Antrag der Landesregierung um eine Änderung des gegenwärtigen § 51 wie folgt zu ergänzen:

a) *der bisherige Wortlaut wird Absatz 1*

b) *es wird folgender Absatz 2 angefügt:*

(2) Der örtlich zuständige Gewässerunterhaltungsverband ist berechtigt, in Abweichung von § 50 von den festgesetzten Staumarken vorübergehend abzuweichen, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder zum Schutz der umgebenden Flächen erforderlich ist. Die beabsichtigte Abweichung ist rechtzeitig vor Beginn der unteren Wasserbehörde unter Angabe von Art und Ausmaß der Maßnahme anzuzeigen. Diese unterrichtet mögliche Betroffene.

3.2.7 Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Die Unterhaltung von Gewässerabschnitten unter Straßen bzw. in Straßenkörpern bereitet derzeit erhebliche Abstimmungsschwierigkeiten mit den Trägern der Straßenbaulast zum Umfang und Zeitraum der Unterhaltungstätigkeit in Bezug auf die Sicherstellung der Entwässerung der Straßen, innerhalb wie außerorts. Die Klarstellung dient sowohl der Rechtssicherheit als auch einer klaren Zuordnung der Zuständigkeiten.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

Der Gesetzentwurf wird zu § 66 wie folgt geändert:

a) *Absatz 1 Satz 4 bis 8 wird aufgehoben.*

b) *Absatz 2 wird wie folgt gefasst:*

„(2) Anstelle der Gemeinden sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet:

1. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes,

a) soweit die Satzung der Gemeinde oder des Zweckverbandes nach § 54 Absatz 4 dies vorsieht, oder

b) soweit eine erlaubnisfreie Benutzung oberirdischer Gewässer nach § 43 Absatz 1 Satz 2 oder des Grundwassers auf der Grundlage einer Verordnung nach § 46 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgt,

2. die Straßenbaulasträger für die Entwässerung ihrer Anlagen“

3.2.8 Wasserführung und Gewässerrandstreifen

Insbesondere im Zusammenhang mit veränderten Wasserführungen, zum Beispiel durch deutlich erhöhte Abflüsse wegen Bau- oder Gewerbegebiets-Erweiterungen, Straßenbefestigungen usw. oder auch bergbauliche Tätigkeiten und Verursachungen oder sonstige Maßnahmen Dritter, bietet der § 77 eine Regelung, nach der im Interesse des Allgemeinwohls die Zuständigkeiten und letztendlich auch die Kostentragung verbindlich geregelt sind. Zudem bestehen damit klare Handlungspflichten für die Unterhaltungspflichtigen in Folge natürlicher Veränderungen der Wasserführung, wie zum Beispiel durch Biberaktivitäten. Für das Land Brandenburg entstehen keinerlei zusätzliche Kosten. Daher ist es aus Sicht der Verbände gänzlich unverständlich, warum die Landeregierung beabsichtigt diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, vielmehr sollte sie ohne Veränderungen erhalten bleiben und mit der Bestimmung zu den Gewässerrandstreifen zusammengeführt werden, wobei diese deutlich überarbeitet werden müssen.

So lässt der Referentenentwurf in § 77 jede Festsetzung von Gewässerrandstreifen zu. Weder werden die sachlichen Voraussetzungen hinreichend bestimmt, noch wird der Zeitrahmen zur Erreichung des guten Zustandes bestimmt, noch sind die anvisierten Gewässerrandstreifen in ihrer Ausdehnung bestimmt bzw. begrenzt. Diese Bestimmung läuft in der Praxis auf ein Bewirtschaftungsverbot nach Ermessen der obersten Wasserbehörde hinaus, ohne dass dafür heute eine geeignete Datenquelle ersichtlich ist. Die aktuelle Diskussion um die Nitrat-Belastung des Grundwassers, die die pauschale Beurteilung für Brandenburg anhand einer Handvoll von Messstellen vornimmt, führt das rechtmäßige Verwaltungshandeln ad absurdum.

Eine über § 38 WHG hinausgehende Regelung ist daher nach der in Brandenburg vorhandenen Datenlage überflüssig und führt lediglich zu enteignungsgleichen Eingriffen der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter, ohne dass dadurch eine substantielle Verbesserung im Sinne der Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes erreicht werden kann. Sinn macht es hingegen, wenn man die Bewirtschafter in die Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden Netzes von Gewässerrandstreifen hinein nimmt und als Grundlage dafür den § 38 des WHG fixiert.

Gleichzeitig empfiehlt es sich in diesem Kontext, deutlich klarzustellen, dass die Anlage eines Gewässerrandstreifens nicht nur aus der Offenlassung seiner Nutzung auf einer Breite von 5 m gemäß WHG bestehen kann, sondern dass dieses auch auf dem Wege der Anlage von sogenannten Agrarholzstreifen möglich ist. Eine so gefundene Formulierung kann insgesamt einen deutlichen Beitrag zur Verbesserung der gegenwärtigen Gewässersituation leisten und aktiviert dabei gleichzeitig das Engagement der verantwortlichen Bewirtschafter der Flächen entlang unserer Gewässersysteme. Die Verbände schlagen daher die nachfolgende Formulierung vor, die den gegenwärtigen Text des Antrages der Landesregierung im § 77 ersetzen soll, dabei jedoch gleichzeitig den alten § 77 als ersten Absatz der Neuformulierung erhält.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

- (1) *Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes, den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen der Wasserführung in oberirdischen Gewässern erfordert, obliegt es den Unterhaltungspflichtigen, durch geeignete Maßnahmen den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und*

zu sichern. Diese sollen den Ihnen entstandenen Aufwand auf diejenigen anteilig umlegen, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(2) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(3) Die Bewirtschafter von Flächen entlang von Gewässern gewährleisten Gewässerrandstreifen nach Maßgabe des § 38 WHG.

(4) Gewässerrandstreifen können an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden, soweit dies im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Fläche in eine Fördermaßnahme einbezogen ist, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient.

(5) Gewässerrandstreifen können auch durch die Anpflanzung und Nutzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren (Agrarholzstreifen), sowie durch die Anlage und den umbruchlosen Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten entstehen. Voraussetzung für die Anlage eines Gewässerrandstreifens in Form einer einseitigen Gehölzreihe ist die Zustimmung des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes.

3.2.9 Umfang der Gewässerunterhaltung

Der bisherige Gesetzeswortlaut zu § 78 verweist – ohne inhaltliche Vorgaben - nur auf die Landes-Richtlinie (sog. Pufahl-Richtlinie) sowie die Ergebnisse der Gewässerschauen. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass die Richtlinie weitgehend ignoriert wird. Insofern erscheint es geboten, verbindliche Vorgaben zu machen und zur Vermeidung von Konfliktlagen bereits auf gesetzlicher Ebene bestimmte Grundsätze zu verankern. Ferner war die Klarstellung der Aufgabenerstreckung auf die wasserbaulichen Anlagen / Schöpfwerke dringend geboten. Diese Klarheit ließ das Gesetz bislang vermissen. Auch haben sich die bisherigen Regelungen weder als praxistauglich noch als „gerichtsfest“ erwiesen.

Die Zuweisung von Aufgaben und Umfang der Gewässerunterhaltung hat sich vielmehr an dem systematischen Zusammenhang sowohl der Bestandteile der Gewässer einschließlich der damit verbunden Anlagen zu orientieren und zum anderen die Wechselbeziehungen zwischen den Gewässern und den dadurch beeinflussten Flächen zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 3 lehnt sich an die novellierte Bestimmung des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt an. Ziel der Regelung ist insbesondere die gesetzliche Verankerung der Gewässerregulierung im Ober- wie Unterlauf (sog. zweiseitige Wasserregulierung).

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen, die sich im Anhang unter Nummer XXX findet:

Der Gesetzentwurf zu § 78 wird wie folgt gefasst:

§ 78 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen.

(2) Die nach § 79 Absatz 1 für die Durchführung der Gewässerunterhaltung Zuständigen erstellen einen ein - oder mehrjährigen Plan zur Unterhaltung der Gewässer (Gewässerunterhaltungsplan). Der Gewässerunterhaltungsplan muss mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen und die Art und Weise ihrer Ausführung enthalten. Der Gewässerunterhaltungsplan ist mit den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden abzustimmen.

(3) Die Gewässerunterhaltung umfasst auch die Instandhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen.

(4) Abweichend von § 39 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst die Unterhaltung eines Gewässers auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses.

3.2.10 Pflicht zur Gewässerunterhaltung

Die Einfügung dient der Klarstellung in der Aufgabenzuweisung des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge als hoheitliche Aufgabe des Landes. Die Neufassung des Absatz 1 Satz 3 ist im Hinblick auf die Kostenregelung korrekturbedürftig.

Obwohl, wie im Gesetzentwurf der Landesregierung (Begründung auf Seite 9) zutreffend festgestellt, die Unterhaltungspflicht für Gewässer I. Ordnung dem Land obliegt, die Durchführung jedoch durch die Gewässerunterhaltungsverbände erfolgt, werden die mit der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung verbundenen Kosten nicht selten zumindest übergangsweise aus den Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung „(zwischen-)finanziert“. Die Zweckentfremdung dieser Mittel für Unterhaltungsleistungen I. Ordnung ist Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Es ist in keiner Weise hinnehmbar, dass dieser – ja klar erkannte – Mangel, der auf einer Verauslagungs-Erstattungsregelung beruht und zwischenzeitlich in der Praxis eine Veränderung erfahren hat, künftig überhaupt noch auftreten kann. Anders aber der Gesetzentwurf der Landesregierung, der in der Begründung formuliert, dass „es ... nicht der Regelfall sein [soll], dass die Verbände mit Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in Vorleistung gehen.“ Dass eine in die Nähe der Untreue zu rückende Handlung, nämlich die zweckwidrige Ausgabe von zweckgebundenen Beiträgen (II. Ordnung), mit dem Begriff „Vorleistung“ verharmlost wird, lässt – mindestens - fehlendes Problembewusstsein erkennen.

Es steht außer Frage, dass die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung auch kostentechnisch vollständig vom Land zu verantworten ist. Den Unterhaltungsverbänden sind ggf. im Wege der Vorausleistung die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Ein Rückgriff der Verbände z.B. auf Mittel zur Finanzierung von Aufgaben II. Ordnung, wie sie in der Vergangenheit gang und gäbe waren, scheidet in jedem Falle aus. Infolgedessen trägt das Land nicht nur die „notwendigen“ Kosten der Unterhaltung an Gewässern I. Ordnung, sondern sämtliche Kosten der Unterhaltung an Gewässern I. Ordnung. Es ist allein Sache des Landes zu kontrollieren, ob die durchgeführten Maßnahmen auch unter Kostengesichtspunkten „notwendig“ waren. Dritte können mit etwa nicht notwendigen Kosten nicht belastet werden.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

Der Gesetzentwurf wird zu § 79 wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 umfasst sowohl die Unterhaltung der Gewässer gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz als ergänzend auch die Unterhaltung der angrenzenden Überschwemmungsgebiete gemäß § 100 Absatz 2 Satz 2, soweit sie sich im Eigentum des Landes befinden; sie obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes, die Kosten für diese Maßnahmen trägt das Land.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Beitragsveranlagung“ durch die Wörter „Beitragsberechnung und -erhebung“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

(3) Wird ein Schöpfwerk oder eine Stauanlage im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 von einem Dritten betrieben, obliegen abweichend von Absatz 1 Satz 1 diesem die Unterhaltung und der Betrieb der Anlage als öffentlichrechtliche Verpflichtung.

(4) Die Wasserbehörde kann die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Schöpfwerkes oder einer Stauanlage im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 auf Antrag oder von Amts wegen übertragen

1. mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach Absatz 1, sofern die Anlage bisher von einem Dritten betrieben wurde, oder

2. auf einen Dritten, wenn dieser mit der Übertragung einverstanden ist und die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung sowie deren Finanzierung gesichert ist.“

Sodann wird ein neuer Satz 4 hinzugefügt:

(4) Das Land gewährleistet, dass den Gewässerunterhaltungsverbänden die zur Durchführung der Unterhaltung erforderlichen finanziellen Mittel in ausreichender Höhe vorab zur Verfügung gestellt werden.“

3.2.11 Kostenbeteiligung Land

Das Land beteiligte sich bislang nur nach Maßgabe der Haushaltsmöglichkeiten bzw. im Rahmen des öffentlichen Interesses an den Kosten des Betriebs der Schöpfwerke. Diese gesetzliche Zuordnung wird in der Praxis durch Landesprogramme ergänzt. Hier ist eine grundsätzliche Klarstellung erforderlich, die den Handelnden Abgrenzung und Rechtssicherheit gibt.

Der Unterhaltungsbegriff des BbgWG umfasst neben dem Unterhaltungsbegriff des Wasserverbandsgesetzes auch gesellschaftlich gewünschte Aufgabenstellungen, die sich insbesondere aus der Umsetzung der WRRL ergeben. Beispielhaft sei hier die Zielstellung des guten Zustandes gemäß § 27 WHG genannt. Diese Aufgaben resultieren aus gesellschaftlichen Entscheidungsfindungen und können insoweit nicht allein den Grundeigentümern auferlegt werden. Sie implizieren eine Aufgabenstellung für die Gesamtgesellschaft. Diese gesellschaftlich und nicht unterhaltungsfachlich gebotenen Aufgaben sind daher von der Gesellschaft zu tragen. Diese Zuweisung der Kostenlast ist zumutbar. Denn das Land wird insbesondere durch

die Beitragsregelung in (korrekten § einfügen) bezüglich seiner Eigentumsflächen Wald enorm entlastet.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 81, Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

„Das Land trägt die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung einschließlich der Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Schöpfwerke und Stauanlagen im Rahmen des öffentlichen Interesses.“

3.2.12 Neuregelungen zu den Schöpfwerken

Die gegenwärtige Rechtslage hat in gerichtlichen Verfahren Defizite bei der Zuordnung der Schöpfwerke zur (allgemein umlagefähigen) Gewässerunterhaltung gezeigt. Das war zu korrigieren, da Schöpfwerke unter den Verhältnissen in Brandenburg grundsätzlich dem System der Gewässerunterhaltung zuzuordnen sind. Gleichzeitig ist zu verhindern, dass die Kosten der Unterhaltung und des Betriebs von Schöpfwerken undifferenziert auf die Allgemeinheit verlagert werden, wenn ein Schöpfwerk nur Einzelnen oder nur einem beschränkten Kreis von Vorteilhabenden zugute kommt. Die Entscheidung darüber ist nach der Einbeziehung der Landnutzerguppen in die Mitgliedschaft elementare Hoheit der Gewässerunterhaltungsverbände.

Die bisherige Beteiligung des Landes war auf die notwendigen Kosten des Betriebes der Schöpfwerke im Rahmen des öffentlichen Interesses beschränkt. Dies ist unbillig und inkonsequent, da auch die Unterhaltung solcher Schöpfwerksanlagen (mindestens) in gleicher Weise wie deren Betrieb im öffentlichen Interesse liegt. Der Begriff der Unterhaltung ist in Bezug auf technische Anlagen zu vermeiden, da es hierbei zu Abgrenzungsschwierigkeiten auch im Hinblick auf den Begriff der Gewässerunterhaltung kommt. Der anstelle des bisherigen - hier verwendeten - Begriffs Unterhaltung der Schöpfwerke/Stauanlagen ist der Begriff definitivonsgemäß auf technische und bauliche Anlagen bezogene Begriff der „Instandhaltung“ sachgerechter.

Neben den Schöpfwerken sind auch weitere wasserbauliche Anlagen, historisch im öffentlichen Interesse errichtet, unterhalten und betrieben worden. Beispielhaft sei auf Verrohrungen in Siedlungsgebieten verwiesen. Es ist deshalb sachgerecht und billig, die bei Betrieb und Unterhaltung solcher wasserbaulichen Anlagen anfallenden Kosten nicht (jedenfalls nicht allein) den Grundstückseigentümern bzw. der Gesamtheit der Mitglieder des Gewässerunterhaltungsverbandes aufzuerlegen, sondern das Land im Ausmaß des öffentlichen Interesses an den Kosten zu beteiligen.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 81 um eine klare und unmissverständliche Bestimmung durch einen neuen Absatz 2 zu ergänzen.

Einfügung zu § 81

(2) Der zuständige Gewässerunterhaltungsverband kann abweichend die Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke und Stauanlagen, soweit diese nicht gemäß Abs. 1 vom Land getragen werden, auf die Bevorteilten umlegen. Auf Antrag eines Mitglieds hat der zuständige Gewässerunterhaltungsverband unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung, eine Entscheidung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Vorteilslage herbeizuführen. Von einer Umlage der nach Vorteilslage bemessenen Kosten kann abgesehen werden, wenn der Aufwand

für die Ermittlung des Vorteils außer Verhältnis zu den geltend gemachten Kosten des Betriebs und der Instandhaltung steht.

3.2.13 Unterhaltungspflicht bei Anlagen

Die Begriffe „Nutzungsberechtigte“ und „Bevorzugte“ sollten zur eindeutigen Zuordnung der Zuständigkeit verwendet werden. Der Begriff Nutzungsberechtigter war im Übrigen auch im bestehenden Gesetz enthalten. Dieser Regelungsvorschlag, ergänzt durch die entsprechende Begründung, nimmt den verursachenden Bevorzugten und Nutzungsberechtigten über und an den Rohrleitungen jegliches Interesse am Rohrleitungsrückbau oder der Suche nach anderen Lösungen im Sinne der WRRL; denn die Kosten zur Wahrung der persönlichen oder örtlichen Interessen werden von der Gesamtheit aller Verbandsmitglieder getragen. Die hinsichtlich der Rohrleitungssanierung oder Erneuerung im § 85 avisierte Erschwernisregelung ist sehr streitträchtig und wird den betroffenen Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) und damit seinen Mitgliedern mindestens langjährige Vorfinanzierungen abverlangen.

Es wird daher vorgeschlagen, den ersten Satz des § 82 im Antrag der Landesregierung wie nachfolgend dargestellt zu verändern und den folgenden Satz 2 unverändert zu lassen.

Der Gesetzentwurf wird zu § 82 wie folgt abgeändert:

Satz 1: Rohrleitungen oder Überbauungen in den Gewässern sowie sonstige Anlagen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes sind von den Nutzungsberechtigten und den Bevorzugten zu unterhalten und zu betreiben.

Satz 2: bleibt unverändert.

3.2.14 Beseitigungspflicht des Störers

Im Zusammenhang mit unserem Vorschlag zum § 82 halten wir die vorgeschlagene Regelung in einem wieder eingefügten § 83 für geboten. Durch die Wiedereinführung des § 83 (neben der diesbezüglichen Regelung im § 40 Abs. 3 WHG mit dem Schwerpunkt der im Land Brandenburg besonders relevanten Rohrleitungen in den Gewässern kann im Zusammenwirken mit unseren Vorschlägen zu § 82 unter Einbeziehung der betreffenden „Gemeinde als Bevorzugte“ das Problem der maroden Rohrleitungen etwas „gedämpft“ und eine Lösung im Sinne der WRRL gefunden werden.

Ergänzungshinweis:

Der Rückbau und die Sanierung unverzichtbarer Rohrleitungen sollte unbedingt wieder Gegenstand eines entsprechenden Förderprogramms werden!

Es wird daher vorgeschlagen, den gegenwärtig entfallenen § 83 wieder einzuführen.

§ 83 - Beseitigungspflicht des Störers (zu § 40 WHG)

Führt der Zustand von Rohrleitungen oder Überbauungen sowie sonstiger Anlagen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes zu Hindernissen für den Wasserabfluss oder lässt solche begründet erwarten und kommen die gemäß § 82 dafür Zuständigen ihrer Anlagen-Unterhaltungspflicht nicht nach, so hat im Wege der Ersatzvornahme der Gewässerunterhaltungspflichtige gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 1 das Hindernis zu beseitigen.

Lässt der Gesamtzustand der Anlage eine punktuelle Hindernisbeseitigung nicht zu oder weitere Störungen für den ungehinderten Wasserabfluss befürchten, so kann, unter Mitwirkung der Wasserbehörde im Sinne des § 86 Absatz 1, die Ersatzvornahme auch den vollständigen Rückbau oder die Erneuerung der Anlage umfassen.

3.2.15 Besondere Pflichten

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung einer Duldungspflicht im Rahmen der Bestimmung des § 38 WHG. Der Ansatz des Gesetzentwurfes, es seien Lagerung und Einebnung auf dem gesamten an ein Gewässer grenzenden Grundstück zu dulden, berücksichtigt weder das berechnete Eigentumsinteresse, noch wägt es mit weiteren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der anliegenden Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter ab. Hierbei wird insbesondere der Konfliktlage Rechnung getragen, die aus öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter etwa aus Kulturlandschaftsprogrammen oder der Zuordnung der Flächen als „Ökologischen Vorrangflächen“ im Rahmen der EU-Agrarförderung bestehen. Damit sind jedoch abweichende tatsächliche Grundstücksnutzungen, wie sie etwa aus der Lagerung bzw. dem Einebnen des Aushubs bestehen können, auf die Maßgabe des § 38 WQHG beschränkt.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

§ 84 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung (zu § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Anlieger und Hinterlieger haben im Zuge der Gewässerunterhaltung das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige vorübergehende Lagern und das Einebnen des Aushubs und Mähguts auf ihrem Grundstück zu dulden und in der Breite des Gewässerrandstreifens nach § 38 Absatz 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz die Nutzung danach auszurichten.

3.2.16 Erschwernisse

Die bisherige Regelung zur Geltendmachung von Erschwernissen hat sich als nicht praxistauglich und wenig gerichtsfest erwiesen. Hier fehlte es bisher an einer nachvollziehbaren und praxistauglichen Abgrenzung zwischen der „normalen“ Gewässerunterhaltung und den tatsächlich über ein hinnehmbares Maß hinaus gehenden Erschwernis. Die Ermittlung und konkrete gerichtsfeste Zuordnung der Erschwernisanteile verursachte bisher dabei einen nicht durch das erzielbare Ergebnis vertretbaren Aufwand. Durch die neue Regelung soll im Wege einer zulässigen Pauschalierung dem Problem siedlungsbedingter Erschwernisse bereits im Rahmen der Beitragsbemessung durch Faktoren-Erstellung grundsätzlich Rechnung getragen werden. Damit kann das Problem einer aufwändigen Ermittlung und Zuweisung von Erschwernissen im Großteil der Anwendungsfälle gelöst werden. Darüber hinaus sind aber besondere, konkret zuweisbare und im Verhältnis von Aufwand und Ergebnis zumutbare Erschwernisse von deren Verursacher zu tragen.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

§ 85 Ersatz von Mehrkosten

- (1) *Die Kosten der Unterhaltung umfassen im Regelfall nicht besondere Erschwer-nisse.*
- (2) *Die GUV können Erschwernisgruppen, die über die regelhafte Berücksichtigung im Rahmen der Beitragsbemessung hinausgehen, im Rahmen der Satzung festzulegen.*
- (3) *Der Gewässerunterhaltungspflichtige kann von der regelhaften Erhebung ab-sehen, wenn der Aufwand für die Ermittlung oder die Erhebung der Mehrkosten außer Verhältnis zu den geltend gemachten Mehrkosten steht.*
- (4) *Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden an Grundstückssicherungen zu beseitigen oder möglichen Schäden vorzubeugen, die durch die Schifffahrt oder in der Folge von Ausbaumaßnahmen entstanden sind, kann vom Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.*
- (5) *Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Bescheid. Hiergegen erhobene Rechtbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“*

3.2.17 Entscheidungen in Schlichtungsverfahren

Die grundsätzliche Änderung in der Mitgliedsstruktur der GUV bedarf eines klaren Verfahrens in Konfliktfällen zwischen Mitgliedsinteressen und gesetzlichen Aufgaben der Gewässerunterhaltung. Die Ergänzung in Absatz 2 dient der Rechtssicherheit zur Ermittlung und Zuweisung ersatzfähiger Kosten, die im Rahmen der Tätigkeit der Gewässerunterhaltungsverbände entstehen.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

Der Gesetzentwurf zu § 86 wird wie folgt ergänzt:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Ist zwischen den Beteiligten umstritten, ob und in welchem Umfang Schadenersatz im Sinne des § 41 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Kostenerstattung gemäß § 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu leisten ist oder in welchem Umfang die Sanierung, Erneuerung oder der Rückbau von Rohrleitungen gemäß § 83 Satz 2 zu erbringen ist oder Erschwernisaufwendungen gemäß § 85 zu tragen sind, kann jeder der Beteiligten die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet.

3.2.18 Genehmigungen

Die Regelung sieht nunmehr vor, dass die Genehmigung alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht und nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen einschließt. Weiterhin darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Um zu prüfen, welche öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein Vorhaben bedarf und ob das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird, führt die zuständige Wasserbehörde regelmäßig ein Beteiligungsverfahren durch.

Der Gesetzgeber sieht keine Rücklauf-fristen für die erforderliche Beteiligung der Fachbehörden vor. Das führt dazu, dass, wenn der Rücklauf der beteiligten Fachbehörden ausbleibt, eine

Ermahnung bzw. Erinnerung durch die zuständige Wasserbehörde erfolgen muss. Nach Erfahrung sind bei einigen der beteiligten Fachbehörden mehrfache Ermahnungen bzw. Erinnerungen notwendig, bis tatsächlich ein Rücklauf erfolgt. Somit ergeben sich in den Genehmigungsverfahren nach § 87 BbgWG Bearbeitungszeiten von erheblichem Ausmaß, die durch Einführung einer Rücklauffrist vermieden werden sollen.

Ferner wird wegen fortschreitender Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Ausübung der Binnenfischerei und zunehmendem Entzug fischereilicher Nutzfläche durch die Errichtung von Anlagen, Uferverbauungen und anderen Vorhaben in und an Gewässern der Zweck des Bbg-FischG konterkariert. Durch eine Ergänzung der Regelungen im BbgWG könnte der Fischereiberechtigte in die Lage versetzt werden, die in §§ 1 und 3 BbgFischG geregelten Rechte auszuüben und seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Ziel ist es, dass die Fischereirechte bei der Genehmigung von Anlagen berücksichtigt werden, die Beeinträchtigung der Fischereiausübung durch Anlagen minimiert und unvermeidbar entstehende Ertragsausfälle/Einschränkungen entschädigt werden.

Es werden daher folgende Änderung im § 87 BbgWG vorgeschlagen:

In Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Stellungnahmen sind innerhalb eines Monats abzugeben.“

Nach Absatz 3 Satz 1 wird eingefügt:

Die Genehmigung darf ferner nur erteilt werden, wenn mit nachteiligen Folgen für die Fischereiausübungsberechtigten durch das beabsichtigte Vorhaben nicht zu rechnen ist. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn den berechtigten Interessen des Fischereiausübungsberechtigten im Zuge der Genehmigung angemessen Rechnung getragen und das beabsichtigte Vorhaben dadurch nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit unbeschadet der berechtigten Interessen des Fischereiausübungsberechtigten die Erteilung der Genehmigung, ist der Betroffene zu entschädigen.

3.2.19 Unterhaltungskosten der Hochwasserschutzanlagen

Die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen in Verbindung mit den Gewässern 1. Ordnung erstreckt sich bislang nicht auf die sachlich zusammenhängenden Überschwemmungsgebiete. Die Einbeziehung von Überschwemmungsgebieten in die Hochwasserschutzkonzeption an Gewässern 1. Ordnung ist fachlich geboten. Eine ergänzende bzw. klarstellende Regelung zur Unterhaltung der Vorländer halten wir daher für dringend geboten, damit die derzeit bestehende Regelungslücke rechtlich klar ausgefüllt wird.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

Der Gesetzentwurf wird zu § 97 wie folgt ergänzt:

§ 97 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

3) Die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen und anderer wasserbaulicher Anlagen, die dem Schutz der Allgemeinheit dienen, einschließlich der Vorländer in den Überschwemmungsgebieten gemäß § 100 Absatz 2 Satz 1, soweit keine vertragliche

Nutzung im Sinne des § 102 Absatz 2 erfolgt oder sich die Flächen im Eigentum des Landes befinden, obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgabe durch das Wasserwirtschaftsamt. Die notwendigen Kosten für diese Maßnahme trägt das Land. Das Wasserwirtschaftsamt führt ein Verzeichnis dieser Anlagen. Andere Hochwasserschutzanlagen werden von demjenigen unterhalten, der sie errichtet hat oder der zum Betrieb berechtigt ist.

3.2.20 Wassergefahr

Es bedarf nach den Erfahrungen der Vorjahre eines gesetzlich fixierten Anspruchs auf Schadensersatz bei behördlich veranlasster, aktiver Hochwassergefahrenabwehr im Falle der Polderflutung. Die derzeitige Rechtslage sieht in den §§ 96 ff BbgWG keine Regelung zu den Poldern vor. Ein Einbezug der Polder in die Begrifflichkeit der Hochwasserschutzanlagen erscheint jedoch geboten, um Rechtsklarheit zu erlangen. Dabei ist unbestritten, dass die Flutung von Poldern in Gefahrensituationen für Leib, Leben und Eigentum eine sinnvolle und auch bestimmungsgemäße Handlung ist. Diese Flutung zugunsten des Allgemeinwohls bedarf jedoch im Gegenzug des Einstands für die entstandenen Schäden infolge der Flutung.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

Der Gesetzentwurf wird zu § 113 ergänzt:

§ 113 wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt:

(3) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr auf Veranlassung der zuständigen Behörde Polder geflutet, so haben die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der in den Poldern gelegenen Flächen einen Anspruch auf Ersatz der ihnen hierdurch entstandenen Schäden gegen das Land.

4 Inkrafttreten

Der Gesetzentwurf der Landesregierung begründet das etappenweise Inkrafttreten (Absatz 1: am Tag nach der Verkündung; Absatz 2: am 01. Januar 2018; Absatz 3: am 01. Januar 2019) mit dem Erfordernis von „angemessenen Übergangsfristen“, insbesondere, um die erforderlichen satzungsmäßigen Anpassungen vornehmen zu können.

Dass es, bezogen auf Absatz 3, eines Zeitaufwandes von zwei Jahren bedürfte, um (vor allem) Satzungsänderungen vorzunehmen, erscheint nicht angemessen. Im Zusammenhang mit der Einführung von Beiräten hatte der Gesetzgeber einen zeitlichen Vorlauf von acht Monaten vorgesehen. Ein Jahr erscheint unter Berücksichtigung des voraussichtlich laufenden Gesetzgebungsverfahrens in Verbindung mit den erforderlichen Satzungsänderungen als nicht ausreichend, deshalb wird auf den 01.01.2019 abgestellt.

Der Artikel 7 des Gesetzesantrages ist deshalb so zu fassen, dass das in Kraft treten des geänderten Gesetzes und die Schaffung der notwendigen rechtlichen wie praktischen Voraussetzungen für die GUV in einem verzahnten Verfahren rechtssicher realisiert werden kann.

5 Abwägung und Diskussion zum Verbändevorschlag

5.1 Diskussionsgrundlagen

Im Rahmen der Debatte um die Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften wurden zwischenzeitlich eine Reihe kleiner Anfragen sowie ein Gutachten des parlamentarischen Dienstes veröffentlicht. Für die Verbände waren diese Dokumente eine wichtige Grundlage im Rahmen ihrer Erörterungen. Es war dabei von Anfang an Anspruch, alle in den Anfragen und Gutachten zum Ausdruck kommenden Fragestellungen einer eigenen intensiven Analyse zu unterziehen und das vorgeschlagene Modell nach den sich ergebenden Fragestellungen in allen Details abzuklopfen. Aufgrund der Kürze der Zeit können dabei nicht alle Debattenbestandteile dargestellt werden. Insgesamt haben sich die Verbände aber mit den nachfolgenden Dokumenten intensiv beschäftigt und bemühen sich nachfolgend, wenigstens die wichtigsten erörterten Fragen darzustellen:

- Protokoll Öffentliche Anhörung zu: Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 6/4520, Neudruck
- https://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/5701/21.16301133.pdf

- Gutachten: „Rechtliche Bewertung von Änderungsvorschlägen zum Recht der Gewässerunterhaltung“
- <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/qu/25.pdf>

- Kleine Anfrage: Novellierung der wasserrechtlichen Vorschriften im Land Brandenburg – Umfang von Grundstücken ohne bekannten Eigentümer
- https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_5300/5376.pdf

- Kleine Anfrage: „Kosten für die Differenzierung der Umlagen von Gewässerunterhaltungsbeiträgen“
- https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_5000/5013.pdf

- Kleine Anfrage: „Datengrundlage für eine differenzierte Umlage von Gewässerunterhaltungsbeiträgen“
- https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_4700/4790.pdf

- Kleine Anfrage: „Flächenstatistik und Einnahmen der Gewässerunterhaltungsverbände“
- https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_5100/5199.pdf

5.2 Parlamentarisches Gutachten

Die Verfasser des Verbändevorschlages haben sich intensiv mit dem Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes „Rechtliche Bewertung von Änderungsvorschlägen zum Recht der Gewässerunterhaltung“ vom 6. Oktober 2016 auseinandergesetzt und insgesamt 36 Fragen herausgearbeitet, die in der Folge zu beantworten waren.

S. 11/12 des Gutachtens

„Eine Pflichtfinanzierung der Gewässerunterhaltung aufgrund des Eigentums an einem Grundstück dürfte auch dann verfassungsrechtlich bedenklich sein, wenn das Grundstück aufgrund umwelt- und naturschutzrechtlicher Beschränkungen nicht wirtschaftlich genutzt werden kann. Daher sieht § 80 Abs. 2 Satz 4 BbgWG für Grundstücke, die in Gebieten mit bestimmten Schutzausweisungen (etwa als Totalreservate oder Naturwälder) liegen, eine Erstattung der Umlagen für die Gewässerunterhaltung durch das Land vor. Nach dem Änderungsvorschlag soll der gesamte § 80 Abs. 2 BbgWG und damit auch der Erstattungsanspruch gestrichen werden. In der Begründung wird hierzu lediglich ausgeführt, dass diese Vorschrift aufgrund der Einführung der direkten Mitgliedschaft überflüssig sei. Dies ist in Bezug auf den in Satz 4 geregelten Erstattungsanspruch nicht zutreffend, weil die direkte Mitgliedschaft zu einer unmittelbaren Finanzierungspflicht der Grundstückseigentümer führt. Daher dürfte die Streichung des § 80 Abs. 2 Satz 4 BbgWG auf einem redaktionellen Versehen beruhen.“

1.) Müssen auch diejenigen Grundstücke, die wg. Naturschutz o.ä. nicht genutzt werden können, GUV-Beiträge bezahlen?

Antwort:

Nein, § 80 Abs. 2 Satz 4 BbgWG bleibt erhalten.

2.) Ist die Streichung des § 80 Abs. 2 Satz 4 BbgWG ein redaktionelles Versehen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.).

S. 12

„Darüber hinaus bedarf es Regelungen für die Fälle, in denen das Grundstück mehrere Eigentümer hat (Teilnahmerecht an der Versammlung, Stimmabgabe etc.). Erforderlich sind auch Regelungen zu der Frage, wie mit unbekanntem Eigentümern umzugehen ist oder ob eine fehlende Beitragszahlung zu einem Stimmrechtsausschluss führt. Verfügt der Verband einmal über ein entsprechendes Verzeichnis seiner Mitglieder, ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass der Verband Kenntnis von jedem Wechsel der Eigentumsverhältnisse oder einer geänderten grundsteuerlichen Zuordnung der Grundstücke erhält.“

3.) Wenn ein Grundstück mehrere Eigentümer hat – wer darf in Versammlung abstimmen?

Antwort:

Im Rechtssinne gibt es nur einen Eigentümer eines Grundstückes. Der kann allerdings aus mehreren Personen bestehen – das augenfälligste Beispiel ist die Erbengemeinschaft. Hier gilt der allgemeine Grundsatz des Zivilrechts; es kann nur mit einer Stimme abgestimmt werden, auf deren Ausrichtung sich die jeweiligen Miteigentümer einigen müssen. Erfolgt keine Einigung, wäre diese Stimme ungenutzt „verschenkt“. Diese Verfahrensweise durchzieht das deutsche Zivilrecht an mehreren Stellen, als Beispiel seien hier die Jagdgenossenschaften genannt.

4.) Was ist mit unbekanntem Grundstückseigentümern?

Antwort:

Die Fallgruppe unbekanntem Grundstückseigentümer ist praktisch nicht relevant. Es gibt im gesamten Land Brandenburg 637 Flurstücke, deren Eigentümer nicht bekannt ist. Die Gesamtfläche dieser 637 Flurstücke beträgt 1,572 km² (= 157 ha). Dies entspricht 0,005% der Fläche des Landes Brandenburg. (Quelle: Antwort der Landesregierung auf Kleine Anfrage 6/5376)

Unbekannter Eigentümer heißt in der Lebenswirklichkeit, der im Grundbuch eingetragene Eigentümer ist nicht mehr auffindbar, nicht mehr existent – etwa bei juristischen Personen als Eigentümer - oder offensichtlich bereits verstorben. Dies ändert aber nichts daran, dass eine nachvollziehbare Beziehung zwischen dem „Bucheigentümer“ und dem tatsächlichen aktuellen Eigentümer besteht. Diese Beziehung beruht entweder auf erbrechtlichen Beziehungen oder auf Rechtsgeschäften. Jeder Eigentumsvorgang ist letztlich nachvollziehbar. Der aktuelle Eigentümer ist damit ermittelbar. Praktisch umsetzbar ist dies ggf. durch das Instrument des Abwesenheitspflegers, der in Vertretung des Eigentümers handelt und somit bis zur Ermittlung des tatsächlichen aktuellen Eigentümers auf dessen Rechnung die vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu besorgen hat. Die Gemeinden haben dazu in den Jahren nach 1990 bereits erhebliche Erfahrungen gesammelt und vielfach Vorarbeit geleistet.

5.) Führt fehlende Beitragszahlung zu einem Stimmrechtsausschluss?

Antwort:

Nein. Es ist denkbar, dass sich ein Mitglied – aus welchen Gründen auch immer – gegen die Beitragsveranlagung in Gänze oder in Teilen wendet. Stellt sich später heraus, dass er zu Recht die Beitragszahlung (zum Teil) verweigert hat, wäre ein Stimmrechtsausschluss nicht rechtmäßig. Um dieses Problem zu umgehen und die Beschlüsse der Versammlung an dieser Stelle nicht angreifbar zu machen, führt eine ausstehende Beitragszahlung nicht zu einem Stimmrechtsausschluss.

6.) Wie wird gewährleistet, dass die Eigentümer- und Nutzungsdaten beim GUV aktuell bleiben?

Antwort:

Jeder der 25 Gewässerunterhaltungsverbände erhält vom Landesbetrieb des Landes Brandenburg für Landesvermessung und Geobasisinformation (LBG) 1x pro Jahr zu einem gesetzlich festgelegten Stichtag einen auf die Belange der Gewässerunterhaltungsverbände abgestimmten Datensatz mit denjenigen Katasterdaten, die der Verband für die Beitragsveranlagung benötigt. Damit müssen die Gewässerunterhaltungsverbände keine Katasterdaten pflegen oder aktualisieren; jeder Verband erhält jährlich aktuelle Daten vom LBG.

S. 12/13

„Für die Durchführung der Verbandsversammlungen, an der alle Mitglieder teilnehmen können, ist neben einer ordnungsgemäßen Ladung aller Mitglieder eine ausreichend große Räumlichkeit erforderlich. Zudem ist sicherzustellen, dass nur Mitglieder bzw. deren ordnungsgemäß bestellte Vertreter an der Versammlung teilnehmen und die entsprechenden Stimmrechte zutreffend zugeordnet werden.“

7.) Wie erfolgt die Ladung der Mitglieder?

Antwort:

Die Ladung der Verbandsmitglieder erfolgt per öffentlicher Bekanntmachung analog § 59 FlurBerG bzw. § 9 BJagdG.

8.) Wie wird sichergestellt, dass nur Mitglieder bzw. deren ordnungsgemäß bestellte Vertreter an der Versammlung teilnehmen?

Antwort:

Es gibt bei der Mitgliederversammlung eine Einlasskontrolle mit Identitätsfeststellung und Abgleich der Personendaten mit der vom LBG bereitgestellten stichtagsbezogenen Eigentümerliste.

9.) Wie wird sichergestellt, dass die entsprechenden Stimmrechte zutreffend zugeordnet werden?

Antwort:

Jedes in der Verbandsversammlung anwesende Verbandsmitglied erhält eine Stimmkarte mit den von ihm vertretenen Stimmen.

S. 13

„All diese und weitere Fragen eines rechtssicheren Umgangs mit einem sehr hohen Mitgliederbestand bedürfen flankierender Regelungen. Erforderlich erscheinen daher Regelungen über die Datenerhebung und –verarbeitung 26 der Verbände, Mitteilungspflichten der Mitglieder und Dritter, Regelungen zur Führung des Mitgliederverzeichnisses und zur Durchführung der Verbandsversammlung sowie Vorschriften zur Unbeachtlichkeit oder Heilung von Verfahrensfehlern. Aufgrund der hohen Mitgliederzahl ist auch eine Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Verbandsmitglieder in Erwägung zu ziehen, wie dies beispielsweise bei den Bremischen Deichverbänden der Fall ist. Schließlich bedarf der Aufbau eines verlässlichen Datenbestandes ausreichend Zeit, sodass darauf abgestimmte Übergangs- und Inkrafttretensregelungen erforderlich sind.“

10.) Sind Regelungen über die Datenerhebung und –verarbeitung in den Verbänden erforderlich? Wenn ja, welche?

Antwort:

Es sind keine Regelungen erforderlich. Die Verbände erheben die Daten für die Beitragserhebung nicht selbst, sondern bekommen diese stichtagsbezogen vom LBG.

11.) Welche Mitteilungspflichten der Mitglieder und Dritter sind zu regeln?

Antwort:

Es ist im Gesetz zu regeln, dass die GUV zu einem Stichtag die für die Beitragserhebung erforderlichen Daten vom LBG übermittelt bekommen.

12.) Welche Regelungen zur Führung des Mitgliederverzeichnisses sind erforderlich?

Antwort:

Keine. Siehe Antwort zu Frage 10.).

13.) Welche Regelungen zur Durchführung der Verbandsversammlung sind erforderlich?

Antwort:

Keine. Die Regelungen der §§ 46 WVG sind ausreichend.

14.) Welche Vorschriften zur Unbeachtlichkeit oder Heilung von Verfahrensfehlern sind erforderlich?

Antwort:

Keine.

S. 13

„Es finden sich im Wasserverbandsgesetz zwar umfangreiche Regelungen zur Errichtung des Verbandes (§§ 11 ff. WVG) einschließlich der Feststellung der Mitglieder und ihrer Stimmenzahl und einer Unbeachtlichkeitsregelung (§ 13 WVG). Diese Vorschriften gelten jedoch nicht für die Umstellung des Mitgliederbestandes aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung der Mitgliedschaft. § 24 WVG regelt zwar eine Auskunftspflicht der Verbandsmitglieder, diese besteht jedoch nur auf Verlangen des Verbandes. Ergänzende Bestimmungen zur Datenverarbeitung fehlen. Nicht ergänzungsbedürftig erscheinen allenfalls die Regelungen zum Umgang mit gemeinsamem Eigentum: Nach § 22 Satz 2 WVG gelten gemeinsame Eigentümer als ein Mitglied. Gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. §§ 14 Abs. 6, 15 Abs. 2 Satz 2 WVG dürfen sie ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.“

15.) Sind für eine Umstellung der Verbände gesonderte Regelungen analog §§ 11 ff. WVG erforderlich?

Antwort:

Es sind keine gesonderten Regelungen erforderlich. Die Regelungen zur Mitgliedschaft in den GUV wurden in der Vergangenheit mehrfach novelliert, ohne dass es gesonderter Regelungen analog §§ 11 ff. WVG bedurft hätte. Insofern besteht in diesem Punkt zu den Novellen der Vergangenheit kein qualitativer Unterschied.

16.) Sind in diesem Zusammenhang ergänzende Bestimmungen zur Datenverarbeitung erforderlich?

Antwort:

Nein. Siehe Antwort zu Frage 10.).

S. 14

„Aus der direkten Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer ergibt sich zudem, dass die Verbände unmittelbar von den Eigentümern Beiträge erheben. Daher bedarf es besonderer Bestimmungen über die Abgabenerhebung. § 80 Abs. 2 Satz 3 BbgWG in der aktuellen Fassung sieht für die Erhebung der Umlagen durch die Gemeinden einen Verweis auf die §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 15 KAG vor. § 12 KAG wiederum verweist auf zahlreiche Regelungen der Abgabenordnung, und die §§ 14 und 15 KAG enthalten Straf- und Bußgeldvorschriften. Da § 80 Abs. 2 BbgWG nach dem Änderungsvorschlag ersatzlos gestrichen werden soll, gelten auch hier gem. § 3 GUVG die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes. § 31 WVG enthält jedoch nur recht rudimentäre Regelungen über die Beitragserhebung.“

17.) Bedarf es besonderer Bestimmungen über die Abgabenerhebung bei der direkten Mitgliedschaft?

Antwort:

Nein, die Regelung des § 31 WVG ist ausreichend.

S. 14/15

„Ergänzend ist zu beachten, dass aufgrund der unmittelbaren Beitragspflicht der Grundstückseigentümer Beitragsausfälle – etwa weil der Eigentümer nicht bekannt oder nicht zahlungsfähig oder -bereit ist – zu Lasten des Gewässerunterhaltungsverbandes gehen, während bislang eine fehlende und verspätete Umlage der Beiträge von den Mitgliedsgemeinden zu tragen ist. Zwar ruht die Beitragspflicht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 3 GUVG i.V.m. § 29 Satz 2 WVG). Daraus ergibt sich jedoch nur eine Pflicht zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundvermögen (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 BbgVwVG i.V.m. § 77 Abs. 2 AO) und eine bevorzugte Behandlung bei der Zwangsversteigerung bzw. Zwangsverwaltung (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 BbgVwVG i.V.m. § 322 AO und §§ 10, 156 ZVG). Eine Zwangsvollstreckung bleibt also erforderlich. Jedenfalls bis zur Verwertung verbleibt also eine Finanzierungslücke. Wie und durch wen diese Lücke zu schließen ist, sehen die Vorschläge nicht vor.“

S.15

„Auch wenn zusätzliche flankierende Regelungen geschaffen werden, ist davon auszugehen, dass – wie immer bei umfangreichen Rechtsänderungen – in der Anfangszeit Anwendungsprobleme und -fehler auftreten werden, etwa bei der Erstellung des Mitgliederverzeichnisses, der Organisation der Verbandsversammlungen und der Beitragserhebung.“

18.) Wie können die GUV die Finanzierungslücken decken, die durch Beitragsausfälle entstehen werden?

Antwort:

Hierzu vertreten wir einen konsequent rechtstaatlichen Ansatz. Veranlagt werden, je nach Nutzungsartenschlüssel direkt oder mittelbar, immer die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke. Bezogen auf Brandenburg kann jedem Grundstück ein Eigentümer nach Grundbuch zugeordnet werden. Dieser ist zwar nicht immer der aktuelle Eigentümer (Erbfälle, Rechtsübergänge) aber die Eigentümerstellung ist immer ermittelbar. In diesen Fällen gilt daher gleich den weiteren Fällen etwa Strassenbaubeiträge, Versorgungsanschlüsse letztlich die Haftung des Grundstückes für die Beiträge. Können diese nicht ohne weiteres nach Beitragsbescheidung erlangt werden, ist der Rechtsweg zur Erlangung der Forderung einschließlich der dabei entstehenden Kosten ähnlich den weiteren öffentlichen Lasten ggf. gerichtlich auszuurteilen und zu vollstrecken.

Auch hinsichtlich der Ermittlung der tatsächlichen aktuellen Eigentümer bestehen keine Rechtsunsicherheiten. Eine vergleichbare Vorgehensweise wird bereits in Bezug auf nicht bekannte Eigentümer von LN – durchaus erfolgreich und verwaltungspraktisch unkompliziert – in Brandenburg umgesetzt. Können aktuelle Eigentümer nicht ohne weiteres ermittelt werden, wird auf Antrag eines Berechtigten – hier des GUV – durch das Amtsgericht ein Abwesenheitspfleger bestellt. Dieser ist dann in

Namen und auf Rechnung des zu ermittelnden Eigentümers Adressat des Beitragsbescheides.

Dabei wird unstrittig in den ersten Jahren ein Mehraufwand entstehen, der nicht im gleichen Wirtschaftsjahr durch den Beitragsverpflichteten entrichtet werden wird. Aber zum einen sind hier wesentliche Vorarbeiten durch die Gemeinden in den Jahren nach 1990 schon erfolgt und zudem wird der Mehraufwand des Jahres „1“ vollständig in den Folgejahren getilgt werden. Als Haftungsmasse steht das jeweilige Grundstück zur Verfügung. Im Ergebnis werden Mehraufwendungen der ersten Jahre zwar den Aufwand des GUV belasten; dieser Aufwand wird aber in den Folgejahren - einschließlich dabei entstandener Kosten - ausgeglichen werden

Die vorgeschlagene Verfahrensweise bringt keinen neuen ungerechtfertigten Nachteil zu Lasten der Gemeinschaft der im GUV verbundenen Grundeigentümer mit sich. Diese Problematik der nicht bekannten Eigentümer wurde bislang allein von den Gemeinden zu Lasten aller Bürger getragen.

Endgültig ausfallende Beiträge sind von den übrigen Mitgliedern zu tragen.

S. 13/16

„Ein weiterer Änderungsvorschlag bezieht sich auf die Wahrnehmung mitgliedschaftlicher Rechte durch die Nutzer. Nach dem Vorschlag ist in den Verbandssatzungen vorzusehen, dass im Falle und für die Dauer der Übernahme der Zahlungsverpflichtung für Verbandsbeiträge der Nutzer eines Grundstücks für das von ihm genutzte Grundstück die Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte anstelle des Eigentümers verlangen kann.

Die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Regelung dürfte zu verneinen sein. Denn nach diesem Vorschlag bleiben die Eigentümer Mitglieder des Verbandes und diesem gegenüber beitragspflichtig, während die Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte (nicht aber der Pflichten) auf die Nutzer übergeht. Eine unmittelbare Veranlagung der Nutzer ist nicht vorgesehen.

Eine solche Trennung von Mitgliedschaft und mitgliedschaftlichen Pflichten einerseits und mitgliedschaftlichen Rechten andererseits dürfte unzulässig sein.“

19.) Ist die Wahrnehmung mitgliedschaftlicher Rechte durch die Nutzer verfassungsgemäß?

Antwort:

Der aktuelle Entwurf stellt ausschließlich auf den Eigentümer ab. Die ursprünglich vorgesehene gesetzlich normierte Wahrnehmung mitgliedschaftlicher Rechte durch die Nutzer wurde verworfen. Insofern stellt sich diese Frage nicht mehr.

S. 16

„Unabhängig davon ist dieser Vorschlag in seiner derzeitigen Ausgestaltung nicht rechtssicher umsetzbar. Unklar ist bereits, welche Nutzer von der Regelung umfasst sind. In der Begründung werden lediglich die (Land-)Pächter genannt. Jedenfalls die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte (Erbbaurecht, Nießbrauch) können aber ebenso einbezogen sein wie Nutzer auf schuldrechtlicher Grundlage, etwa Mieter oder Kleingartenpächter.“

20.) Sind unter „Nutzer“ auch Mieter und Kleingärtner zu subsumieren?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 19.).

S. 16

„Nicht gesichert ist außerdem, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Nutzer eines Grundstücks vorhanden sind, wie mehrstufige Nutzungsverhältnisse zu behandeln sind (z.B. Unterverpachtung, Vermietung durch den Erbbauberechtigten) oder wie ein Wechsel von Nutzern mitgeteilt wird. Da die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte nur „im Falle und für die Dauer der Übernahme der Zahlungsverpflichtung“ möglich sein soll, stellt sich zudem die Frage, wer bestimmt, ob eine ordnungsgemäße Übernahme der Zahlungspflicht erfolgt (der Eigentümer, der Nutzer, der Verband?), insbesondere wenn dies zwischen Eigentümer und Nutzer in Streit steht. Unklar ist schließlich, was mit der Formulierung „verlangen“ verbunden ist. Dies kann als einseitige Festlegung durch den Nutzer, die den Verband bindet, verstanden werden oder als Antrag, über den der Verband (unter Beteiligung des betroffenen Eigentümers) zu entscheiden hat.“

21.) Wer bestimmt, ob eine ordnungsgemäße Übernahme der Zahlungspflicht durch den Nutzer erfolgt ist? (der Eigentümer, der Nutzer, der Verband?)

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 19.).

22.) Was ist mit der Formulierung „verlangen“ verbunden?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 19.).

S. 20

„Allerdings knüpft der Änderungsvorschlag nicht an Waldflächen, sondern an mit der Grundsteuer A veranlagte forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen an. Hier besteht keine Deckungsgleichheit.“

23.) Es besteht keine Deckungsgleichheit zwischen Grundsteuer-A-Flächen und Land- und Forstwirtschaft.

Antwort:

Der aktuelle Entwurf stellt nicht mehr auf die Grundsteuerveranlagung sondern auf die Nutzungsarten nach dem Liegenschaftskataster ab. Insofern hat sich die Frage erledigt.

S. 20

„Zum einen gibt es forstwirtschaftliche Flächen im Sinne des Grundsteuerrechts, die keine Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes sind. So sind beispielsweise die Flächen für Wirtschaftsgebäude der forstwirtschaftlichen Nutzungseinheit zugeordnet und damit nach Grundsteuer A veranlagt (§ 40 Satz 1 Grundsteuergesetz, §§ 125, 33 Bewertungsgesetz).

Zum anderen gibt es umgekehrt Waldflächen, die nicht mit der Grundsteuer A veranlagt werden. So sind gemäß § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen dem Grundvermögen (Grundsteuer B) zuzurechnen, wenn nach ihrer Lage, den im Feststellungszeitpunkt bestehenden Verwertungsmöglichkeiten oder den sonstigen Umständen anzunehmen ist, dass sie in absehbarer Zeit anderen Zwecken dienen werden. Nicht mit der Grundsteuer A veranlagt werden auch Waldflächen, wenn diese zwar nicht in den Anwendungsbereich des § 6 Grundsteuergesetz fallen, aber gleichwohl von der Grundsteuer gemäß §§ 3 und 4 Grundsteuergesetz befreit sind, weil es sich nicht um eine forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 6 Grundsteuergesetz handelt. Dies ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn aufgrund objektiver Kriterien feststeht, dass eine Ernte des vorhandenen Baumbestandes künftig unterbleiben wird.“

„Darüber hinaus enthält die Begründung des Vorschlags keine Aussagen dazu, wie die Tatsache zu behandeln ist, dass landwirtschaftliche Grundstücke ggf. durch einen höheren Nährstoffeintrag einen besonderen Verursachungsbeitrag zum Bedarf der Gewässerunterhaltung leisten.“

24.) Leisten landwirtschaftliche Grundstücke durch einen höheren Nährstoffeintrag einen besonderen Verursachungsbeitrag zum Bedarf der Gewässerunterhaltung?“

Antwort:

Bei gesetzmäßiger Nutzung verursachen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke keinen besonderen Verursachungsbeitrag.

Bei diesem komplexen Thema decken sich öffentliche Diskussion und die Tatsachensituation nur bedingt. Die in Brandenburg verfügbare Datengrundlage lässt eine unmittelbare, zeitlich abgrenzbare Zuordnung zu einzelnen Grundeigentümern nicht zu. Es kann somit nicht festgestellt werden, ob der Bedarf der Gewässerunterhaltung durch bestimmte landwirtschaftlich genutzte Grundstücke erhöht ist.

Zudem zielt die Problematik des Nährstoffeintrages auf eine Aufgabenzuweisung an die GuV aus der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union. Diese gesell-

schaftlich akzeptierte Aufgabenstellung ist nach der Systematik des Änderungsvorschlages keine Frage von „Erschwernissen“. Denn diese Aufgaben sind als gesellschaftlich relevant auch hinsichtlich der Kostentragung dem Land zugewiesen. Der Änderungsvorschlag greift jedoch auch diese Problematik in einer zulässigen Pauschalierung auf, indem Mehraufwendungen über den Beitragsfaktor nach Nutzungsart differenziert sind.

S. 22

„Jedoch ist zu berücksichtigen, dass es mit der Grundsteuer B veranlagte Flächen gibt, die nicht versiegelt sind. Denn auch unbebaute Grundstücke können dem mit Grundsteuer B veranlagten Grundvermögen zuzurechnen sein (siehe § 133 Nr. 4 Bewertungsgesetz). Zudem sind auch bebaute Grundstück in der Regel nicht vollständig, oftmals auch nicht überwiegend versiegelt. Umgekehrt gibt es versiegelte Grundstücke, die nicht mit der Grundsteuer B veranlagt werden, beispielsweise Wirtschaftsgebäude der Land- und Forstwirtschaft oder gemäß §§ 3 und 4 Grundsteuergesetz von der Grundsteuer befreite Grundstücke wie öffentliche Straßen, Schulhöfe oder Flugplätze.“

25.) Wie werden unversiegelte Flächen behandelt, die der Grundsteuer B unterfallen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 23.)

26.) Wie werden versiegelte Grundstücke behandelt, die nicht der Grundsteuer B unterfallen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 23.)

S. 24/25

„Neben der Wahl der zu differenzierenden Fallgruppen ist auch die Höhe der Bemessungsfaktoren vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes rechtfertigungsbedürftig. Hierzu enthält die Begründung keine ausreichend belastbaren Aussagen. Die Höhe der Faktoren wird im Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche, die als Ausgangspunkt mit dem Faktor 1,0 versehen wurde, bemessen.

Zur Forstwirtschaftsfläche wird lediglich ausgesagt, dass der Nutzungsvorteil klar unterhalb der Hälfte des Vorteils der landwirtschaftlichen Nutzung liege und dennoch ein substantieller Beitrag geleistet werden solle. Wie sich die Vorteile und die Verursachung der Gewässerunterhaltung tatsächlich darstellen, wird jedoch nicht dargelegt.

Auch der Faktor 4,0 für mit der Grundsteuer B veranlagte Flächen wird zwar allgemein mit dem hohen Nutzungsvorteil aufgrund der hohen Gegenstandswerte, mit dem Versiegelungsgrad und mit der Zumutbarkeit des Beitragssatzes begründet. Wie sich der Versiegelungsgrad

im Verhältnis zu den agrarisch genutzten Flächen tatsächlich darstellt und wie sich diese Verriegelung auf die Kosten der Gewässerunterhaltung auswirkt, wird aber nicht erörtert. Daher kann vorliegend nicht beurteilt werden, wie der Faktor 4,0 im Einzelnen zu Stande gekommen ist und warum nicht beispielsweise ein Faktor von 3,0 oder 5,0 gewählt wurde.

Der Faktor 1,0 für die grundsteuerbefreiten Flächen schließlich wird damit begründet, dass die Nutzungen den unterschiedlichsten Kategorien zugeordnet werden können und sie daher dem für die überwiegenden Teilflächen des Landes angesetzten Beitragsbemessungsfaktor 1,0 zugeordnet werden. Diese Begründung trägt nicht, da sie weder an Verursachungs- oder Vorteils Gesichtspunkte noch an soziale Aspekte anknüpft.

Insgesamt vermag daher die Begründung der Änderungsvorschläge die gewählte Höhe der Bemessungsfaktoren nicht zu rechtfertigen. Dies schließt nicht aus, dass eine solche Begründung möglich ist. Erforderlich ist hierzu, dass zumindest in wesentlichen Zügen anhand der tatsächlichen Vorteile und Verursachungsbeiträge gegebenenfalls unter Ergänzung von Gesichtspunkten des Lastenausgleichs und sozialer Gesichtspunkte die Bemessungsfaktoren hergeleitet werden. Dabei müssen diese Faktoren nicht mathematisch genau ermittelt werden, erforderlich ist aber eine plausible und aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nachvollziehbare Begründung.“

27.) Bisherige Begründung der Beitragsdifferenzierung ist nicht ausreichend.

Antwort:

Eine ausführliche Begründung der Beitragsdifferenzierung findet sich in der Begründung zum gemeinsamen Vorschlag der Verbände.

S. 26

„Im Hinblick auf die Zuordnung der Grundstücke zu den einzelnen Kategorien wirft der Vorschlag in mehrfacher Hinsicht Fragen auf: Die Nutzungsarten Teichwirtschaft und Fischereiwirtschaft werden jeweils einem Bemessungsfaktor der mit der Grundsteuer A veranlagten Flächen zugeordnet. Jedoch kennt das für die Grundsteuer maßgebliche Bewertungsgesetz weitere Nutzungsarten, die nach diesen Regelungen nicht eindeutig der landwirtschaftlichen oder der forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen sind, sondern als eigenständige Nutzungsart bzw. als „sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ ausgewiesen sind. Zu nennen sind hier gemäß § 125 Bewertungsgesetz beispielsweise die gärtnerische oder die weinbauliche Nutzung, die Fisch- oder Saatzucht, Imkereien oder Weihnachtsbaumkulturen. Darüber hinaus sind gemäß § 34 Abs. 2 Bewertungsgesetz die Nebenbetriebe sowie Abbauland, Gerüstland und Unland von den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zu unterscheiden, aber gleichwohl der mit der Grundsteuer A veranlagten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungseinheit (§ 125 Bewertungsgesetz) zuzuordnen. Außerdem ist nicht hinreichend klar, ob für den Fall eines Erlasses der Grundsteuer gemäß §§ 32 ff. Grundsteuergesetz eine Veranlagung im Sinne des § 80 Abs. 1 BbgWG nach der Änderungsfassung vorliegt oder ob eine grundsteuerbefreite Fläche anzunehmen ist.“

„Keine Regelung enthält der Vorschlag auch zu Mischnutzungen einzelner Grundstücke und bezüglich der Frage, zu welchem Zeitpunkt sich eine Änderung der Nutzung oder der grundsteuerlichen Behandlung des Grundstücks auf die Zuordnung zu den Bemessungsfaktoren auswirkt.“

28.) Welcher Beitragssatz ist bei Mischnutzungen von Grundstücken zu zahlen?

Antwort:

Jeder Nutzungsart aus dem Liegenschaftskataster wird ein Faktor für die Berechnung des Verbandsbeitrages zugeordnet. Bei gemischten Nutzungen werden die entsprechenden Teilflächen der Grundstücke getrennt nach Nutzungsart veranlagt.

29.) Zu welchem Zeitpunkt wirkt sich eine Änderung der Nutzung oder der grundsteuerlichen Behandlung des Grundstücks auf die Zuordnung zu den Bemessungsfaktoren aus?

Antwort:

Die Grundsteuer ist nicht mehr der Anknüpfungspunkt, sondern die Nutzungsart nach den Liegenschaftskataster – siehe auch Antwort zu Frage 23.). Änderungen der Nutzungsart wirken sich nach einer entsprechenden Änderung im Liegenschaftskataster zum nächsten Stichtag, zu dem die GUV die Daten vom LBG erhalten und auf die darauf folgende Beitragserhebung aus.

S. 27

„Das Liegenschaftskataster enthält zwar Daten über Nutzungsarten (§ 11 Brandenburgisches Vermessungsgesetz), jedoch knüpft der Gesetzentwurf nicht primär an die Nutzungsarten, sondern an die Kategorien der Grundsteuer an. Zudem hat ein Planspiel des Umweltministeriums ergeben, dass nach Informationen des für das Katasterwesen zuständigen Ministeriums für Inneres und Kommunales eine flächendeckende Aktualität der Kataster derzeit nicht gewährleistet ist.“

30.) Sind die Katasterdaten in ausreichender Aktualität verfügbar?

Antwort:

Die Katasterdaten werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Rein formal und auch praktisch ist es für das von den Verbänden vorgeschlagene Modell entscheidend, dass die Katasterdaten des Landes zur Rechtsgrundlage des neuen Wassergesetzes erklärt werden. Dies muss mit einer sogenannten Stichtagsregelung geschehen, damit einmal erstellte Bescheide ihre Rechtssicherheit erlangen. Wenn sich dann in einigen wenigen Fällen im Nachgang der Bescheidung herausstellen sollte, dass die entsprechenden im Liegenschaftskataster ausgewiesenen Nutzungsarten nicht der Realität entsprechen, so kann der Betroffene Eigentümer jederzeit eine Korrektur dieser Daten verlangen, ohne dass dadurch der Bescheid infrage gestellt wird. Grundsätzlich gilt für die Bescheidung der jeweils zum Stichtag vorhandene Datensatz. Gleichsam ist es

problemlos möglich, dass die entsprechende Nutzungsart zur nächsten Beitragsbescheidung im kommenden Jahr aktualisiert wird. Grundsätzlich muss dabei klar sein, dass es in keinem Kontext 100 % die Realität abbildende Datensysteme im Land Brandenburg gibt. Dies trifft selbst auf Luftbildkartierungen zu, da sich beispielsweise die Nutzungsart Wald durch Anflug von Weichlaubhölzern innerhalb kürzester Zeit ändern kann. Entscheidend ist daher nicht der zu 100 % aktuelle Zustand, sondern lediglich die Frage, ob dieses System innerhalb zu akzeptierender Fehlergrenzen sicher sind. Dies ist zweifelsfrei bei den Liegenschaftskatasterdaten gegeben.

S. 29

„Damit sind die erforderlichen Regelungen für eine Erhebung der Daten, die für die vorgeschlagene differenzierte Beitragsbemessung durch die Gewässerunterhaltungsverbände erforderlich sind, noch zu erlassen. Dies können z.B. Mitteilungspflichten, Überprüfungsmöglichkeiten, Stichtags- und Zuordnungsregelungen oder die Möglichkeit zum Erlass eines Grundlagenbescheides über die Zuordnung zu einer Nutzungsart sein. Wie bereits oben ausgeführt, dürfte es zudem erforderlich sein, dass den Verbänden eine ausreichend bemessene Zeit zur Erhebung der erforderlichen Daten eingeräumt wird, so dass – in den Vorschlägen fehlende – differenzierte Regelungen zum Inkrafttreten geboten sind.“

31.) Wieviel Zeit brauchen die GUV, um sich auf die neue Gesetzeslage einzustellen und alle erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, die für eine differenzierte Beitragserhebung notwendig sind?

Antwort:

Es wird eine angemessene, gesetzlich geregelte Übergangsfrist geben, innerhalb derer die GUV die Voraussetzungen für die Anpassung ihrer Beitragserhebung an die neue Gesetzeslage schaffen werden.

S. 30/31

„In § 1 Abs. 3 GUVG soll abweichend zur bisherigen Rechtslage geregelt werden, dass das Verbandsgebiet durch Änderung der Verbandssatzung „im Einvernehmen“ mit den betroffenen Verbänden berichtigt oder verändert werden kann. Bislang ist vorgesehen, dass eine Änderung die vorherige „Abstimmung“ mit den betroffenen Verbänden erfordert. Da eine Änderung des Verbandsgebietes eines Verbandes notwendigerweise die Änderung des Gebietes des Nachbarverbandes nach sich zieht, ist das Erfordernis eines Einvernehmens eine denkbare Regelungsvariante. Aus einer Einvernehmensregelung ergibt sich, dass für den Fall einer Verweigerung des Einvernehmens die alten Verbandsgrenzen fortgelten. Damit wird also praktisch ein Vetorecht der anderen betroffenen Verbände normiert. In der derzeit geltenden Fassung des GUVG ist stattdessen vorgesehen, dass im Streitfall die zuständige Aufsicht entscheidet. Der Änderungsvorschlag sieht diese Möglichkeit der Entscheidung der Rechtsaufsicht im Streitfall ebenfalls vor. Dies ergibt im Zusammenhang mit einer Einvernehmensregelung keinen Sinn. Entweder gilt ein Vetorecht oder es besteht die Möglichkeit einer Streitent-

scheidung durch die Aufsicht. Der Änderungsvorschlag, der neben dem Einvernehmen gleichwohl eine Streitentscheidung vorsieht, führt im Ergebnis nicht zu der intendierten Änderung der Rechtslage, da bei Verweigerung des Einvernehmens – ebenso wie nach der derzeitigen Fassung bei einem Scheitern der Abstimmung zwischen den Verbänden – die Angelegenheit der Rechtsaufsicht vorgelegt wird.“

32.) Ist durch die vorgesehene Einvernehmensregelung in § 1 Abs. 3 GUVG die Möglichkeit der Entscheidung der Rechtsaufsicht im Streitfall obsolet?

Antwort:

Nein, die Möglichkeit der Entscheidung der Rechtsaufsicht im Streitfall besteht weiterhin.

S. 31

„Darüber hinaus soll nach dem Vorschlag die in § 1 Abs. 3 GUVG vorgesehene Grenzziehung anhand der Einzugsgebiete gestrichen werden. Begründet wird dies mit der Aufhebung des undifferenzierten Flächenmaßstabs und der Einführung eines differenzierten Maßstabes, der eine Orientierung der Grenzziehung anhand der kommunalen Grenzen wieder möglich mache. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Denn die Aufteilung der Verbandsgebiete nach den Einzugsgebieten steht nicht im Zusammenhang mit dem gewählten Beitragsmaßstab, sondern ergibt sich aus der Überlegung, dass ein Grundstück, das im Niederschlagsgebiet eines bestimmten Gewässers II. Ordnung liegt, grundsätzlich nur zu Verbandsbeiträgen eines Verbandes heranzuziehen ist, in dessen Gebiet dieses Gewässer liegt.“

33.) Kann durch die Aufhebung des undifferenzierten Flächenmaßstabs und der Einführung eines differenzierten Maßstabes, zur Grenzziehung der GUV-Grenzen anhand der kommunalen Grenzen wieder zurückgekehrt werden?

Nein, siehe 2.4 am Ende, die Frage ist nicht mehr von Relevanz.

S. 32

„Klarstellend könnte noch geregelt werden, wie Enthaltungen oder ungültige Stimmabgaben zu werten sind.“

34.) Wie werden Enthaltungen oder ungültige Stimmabgaben in der Verbandsversammlung gewertet?

Antwort:

Stimmenthaltungen haben ebenso wie ungültige Stimmen keine Auswirkungen auf das Abstimmungsergebnis.

S. 33/34

„Nicht eindeutig ist jedoch, welche wasserbaulichen Anlagen neben den Schöpfwerken gemeint sind. Damit dürften bei systematischer Auslegung der Vorschrift nur Anlagen gemeint sein, die von den Gewässerunterhaltungsverbänden im Rahmen ihrer Aufgaben betrieben und unterhalten werden. Dies sind gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BbgWG-Entwurf solche wasserbaulichen Anlagen, die der Abführung oder dem Rückhalt des Wassers dienen. Allerdings werden in der Begründung Verrohrungen in Siedlungsgebieten genannt, die von den Verbänden im öffentlichen Interesse errichtet wurden. Sollten damit Verrohrungen, die nicht primär der Gewässerunterhaltung dienen, etwa die Verrohrung von Vorflutern aus hygienischen Gründen oder zur Schaffung von Flächen im Straßenverkehr umfasst sein, müsste dies im Gesetzestext klarer zum Ausdruck kommen.“

35.) Welche wasserbaulichen Anlagen sind neben den Schöpfwerken gemeint?

Antwort:

Siehe § 79 und § 97

S. 34

„Ergänzend wird nach dem Änderungsvorschlag in § 81 Abs. 3 BbgWG geregelt, dass Kosten für Betrieb und Erhaltung der Schöpfwerke, soweit nicht vom Land getragen, von den Eigentümern der bevorteilten Grundstücke getragen werden. Die Regelungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Fraglich ist allerdings, warum andere wasserbauliche Anlagen, die gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 BbgWG-Entwurf der Abführung oder dem Rückhalt des Wassers dienen, anders als in der Änderung zu § 81 Abs. 2 BbgWG bei der Ergänzung des Absatzes 3 nicht berücksichtigt sind.“

36.) Warum unterscheiden sich die Regelungen zur Kostentragung für den Betrieb und die Erhaltung der Schöpfwerke einerseits und der übrigen wasserbaulichen Anlagen andererseits?

Antwort:

Der Unterschied ist aufgehoben, siehe § 79 und 97.

5.3 Erkenntnisse aus kleinen Anfragen

Auch verschiedene kleine Anfragen waren Gegenstand intensiver Erörterung der Bearbeiter. Der Stand dazu wird wegen der knappen Zeit zur Erstellung des Verbändevorschlages nur stichwortartig dargelegt.

6/5376 – „herrenlose Grundstücke“

- Es gibt im gesamten Land Brandenburg 637 Flurstücke, deren Eigentümer nicht bekannt ist.
- Die Gesamtfläche dieser 637 Flurstücke beträgt 1,572 km² (= 157 ha).
- Dies entspricht 0,005% der Fläche des Landes Brandenburg.

6/5199 – „Flächen und Einnahmen“

- Flächengrößen der GUV (504 – 1936 km²)
- Anteil der Waldflächen und der Siedlungsflächen an den einzelnen GUV (Antwort LReg: nicht bekannt)
- Einnahmen (aus Beiträgen: 377 T€ - 3.769 T€)
- Beitragssätze (6,25 €/ha bis 10,63 €/ha)

6/5013 – „Differenzierung u.a.“

- Waldverzeichnis enthält keine Daten zu Eigentümern
- GUV liegen (heute schon!) aktuelle Listen der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke vor
- Der LReg liegen keine Daten über die jährlichen Beitragsausfälle der Gemeinden vor.
- Der LReg liegen keine Daten über die Anzahl von Gerichtsverfahren und Widersprüchen vor.

6/5017 – „Hochwasserschutz u.a.“

- Einzelmitgliedschaft aufgrund der Datenlage nicht umsetzbar (AW auf Frage 7)

6/4790 – „Datengrundlage für Differenzierung“

- Waldkataster erlaubt flurstücksgenaue Zuordnung
- Die Daten des Waldkatasters lassen sich mit den Katasterdaten der Gemeinden verschneiden.
- Das Waldkataster wird fortlaufend aktualisiert.
- Wenn nur Teil eines Flurstückes Wald => Teilflächendifferenzierung
- Es gibt keine vollständige und aktuelle Erfassung der Nutzungsarten Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Teich- und Fischereiwirtschaft.
- Es gibt Flächen, die der Grundsteuer A unterliegen, aber weder forst- noch landwirtschaftliche Flächen sind.

6/724 – „Körgraben Rathenow“

6/574 – „Kosten Gutachten und Planspiel“

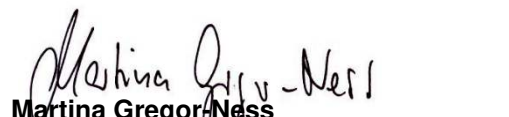
6/74 – „Mitgliedschaften der GUV in Verbänden und Vereinigungen zzgl. Kosten“

6 Schlussbemerkung

Die an der Ausarbeitung dieses Vorschlages beteiligten Verbände danken dem Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft an dieser Stelle für die außergewöhnliche Möglichkeit, zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften einen eigenen Gesamtansatz vorlegen zu können. Dabei haben sich alle beteiligten Verbände von dem Grundsatz leiten lassen, die nunmehr über 20 Jahre währenden Auseinandersetzungen über Fragen der Gewässerunterhaltung zu beenden und statt Konfrontation auf ein kooperatives Modell umzusteuern. Die Unterzeichner gehen davon aus, dass es trotz der extrem knappen Zeit für die Bearbeitung dieses Vorhabens gelungen ist, einen in sich stimmigen, weitestgehend rechtssicheren und gleichzeitig als praktikabel erkannten Vorschlag zu unterbreiten. Sie verstehen diesen Vorschlag als Paket, dessen einzelne Elemente Ergebnis untereinander und gegeneinander abgewogener Kompromisse sind. Wird der Vorschlag in seinen Kernelementen Gesetz, wird er umfassend streitschlichtende Wirkung entfalten.

Potsdam, den 22.12.2016


Karl-Ludwig Böttcher
(Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.)


Martina Gregor-Ness
(Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V.)


Gernot Schmidt
(Forum Natur Brandenburg e.V.)


Henrik Wendorff
(Landesbauernverband Brandenburg e.V.)


Rüdiger Müller
(Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e.V.)


Thomas Weber
(Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.)


Andreas Koppetzki
(Landesfischereiverband Brandenburg e.V.)


Gunter Fritsch
(Landesanglerverband Brandenburg e.V.)


Dr. Dirk-Henner Wellershoff
(Landesjagdverband Brandenburg e.V.)

Impressum

Texte: © Copyright by Forum Natur Brandenburg e.V.

Am Kanal 16 - 18
14467 Potsdam
info@forum-natur-brandenburg.de.de

Druck: Forum Natur Brandenburg e.V. im Eigenverlag

Verantwortlich für den Text: Ulrich Böcker für „Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e.V.“
Lars Dettmann für „Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V.“
Martin Hasselbach für „Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.“
Sebastian Kunze für „Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.“
Andreas Koppetzki für „Landesanglerverband Brandenburg e.V.“
Turgut Pencereci für „Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V.“
Uwe Tiet für „Landesbauernverband Brandenburg e.V.“

Layout und Gestaltung: Gregor Beyer für „Forum Natur Brandenburg e.V.“

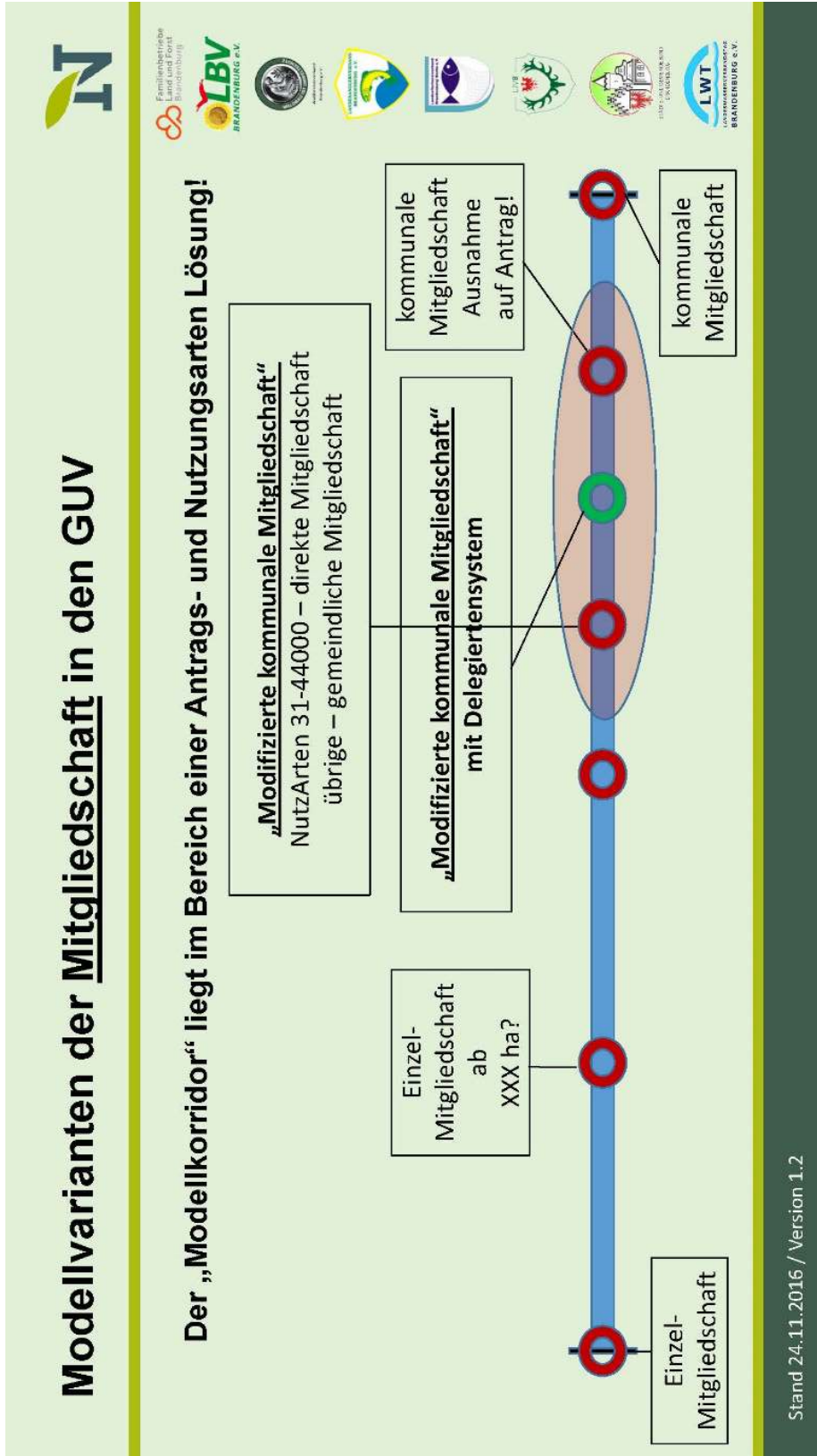
Korrektur: Klaus Schuster

Printed in Germany

Diese Publikation ist im Internet über „<http://www.forum-natur-brandenburg.de>“ abrufbar.

7 Anlagen

7.1 Schiebereglermodell mit den verschiedenen Varianten zur Mitgliedschaft



7.2 Datentabelle mit den Parametern, auf denen der Modellvorschlag aufbaut

Nr.	Name	Adresse	Flst.-Adresse			Nutzungsart		Flächengröße ha
			Gemeinde	Flur	Fls	Schlüssel	Text	
1	Mustermann	Dorf 8	Bernau	3	199	32000	Wald	1,8
2	Mustermann	Dorf 8	Bernau	3	200	31000	Landwirtschaft	2,1
1	Mustermann	Dorf 8	Bernau	3	222	11000	Wohnbaufläche	0,12
2	Mustermann	Dorf 8	Bernau	3	223	12000	Industrie	0,035

7.3 Berechnung der Flächenverteilung nach Nutzungsartenschlüssel

Planspiel 2: Finowfließ/Brodowin

Erreichung der Nutzungsartengruppen

1. Ebene (Grundlagenebene)		
Flächenartengruppen	Flächengröße	v.H. Angaben
	(ha)	(%)
Flächengröße des Verbandes	103.070,00	100,00
Flächengröße der Nutzungsartengruppe Agrar	37.065,00	35,96
Flächengröße der Nutzungsartengruppe Forst	47.641,00	46,22
Flächengröße der Nutzungsartengruppe Siedlung	18.364,00	17,82
		Erklärungen
		Bezug auf den "Nutzungsartenerlass" vom
		31.000 Nutzungsartengruppenschlüssel: 31000
		32000 Nutzungsartengruppenschlüssel: 32000
		Nutzungsartengruppenschlüssel: alle nicht
		Agrar/Forst



7.4 Berechnung der Beitragssätze für ein Beispielsgebiet

Planspiel 2: Finowfließ/Brodowin

Darstellung der Beitragssätze

2te Modellebene (Beitragsdatenebene)						
Gesamtkosten GUV		Festlegung nach Haushaltsplan des GUV				
[€]						
773.030,00 €						
Nutzungsarten- gruppen	Flächenanteils- summen	Differenzierungs- faktoren	Differenzierungs- flächengrößen	Differenzierungs- beitragsatz	Gesamtkostenanteil e nach Kostenträgerfläche ngrößen	Hektar-beitragssatz
	[ha]		[rela ha]	[€/rela ha]	[€]	[€/ha]
Agrar	37.065	1	37065		221.122	5.965778
Forst	47.641	0,4	19056,4	5.965778	113.686	2.386311
Siedlung	18.364	4	73456		438.222	23.863112
	Gesamtliche GUV		Gesamtkostendivisor		Kontrollsumme	
	103.070		129577,4		773.030	



7.5 Darstellung der Mehrbescheide durch die Differenzierung

Planspiel 2: Finowfließ/Brodowin

Bescheidanzahl

Planspiel Brodowin Ebene 4

1. Ermittlung der Bescheidanzahl aus 3. Planspielebene getrennt nach LuF und Siedlungsbescheiden.

Anzahl der Zahlungsbelege ges.	344
dv.	
Land+Forst+Wasser	164
Siedlung	180

2. Dublettenermittlung der Bescheidempfänger aus LuF und Siedlung (siehe Datei Auswertung Brodowin, Basisstabelle)

3. 1/2 der Dublettenanzahl = Mehrbescheide für den Fall, dass die Bescheiderstellung von unterschiedlichen Stellen für LuF und Siedlung erfolgt.

Anzahl der zus. Zahlungsbelege	122	%	35,5
---------------------------------------	-----	---	------



7.6 Sondervotum des „Städte- und Gemeindebundes Brandenburg e.V.“

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2016-12-19
Aktzeichen: 609-05
Auskunft erteilt: Karl-Ludwig Böttcher

Sondervotum des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg zur Frage der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden

Die Umlagen zu den Gewässerunterhaltungsverbänden zählen seit Jahren zu den meistdiskutierten Themen im Mitgliedsbereich des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg.

Die Städte und Gemeinden stehen dabei seit Jahr und Tag in der Pflicht, Beiträge auch für nicht gemeindeeigene Grundstücke an die Gewässerunterhaltungsverbände zu zahlen und diese dann mit einer gegenüber den Grundstückseigentümern zu erhebenden Umlage zu refinanzieren. Die aktuelle Gesetzeslage verursacht eine Dreiecksbeziehung zwischen dem Gewässerunterhaltungsverband, den Gemeinden und den Eigentümern der grundsteuerpflichtigen Grundstücke.

Die Abwicklung erfolgt „über Eck“: Der Wasser- und Bodenverband bekommt seine Mitgliedsbeiträge von den (relativ wenigen) Gemeinden im Verbandsgebiet und die Gemeinden müssen dann die Beiträge auf eine Vielzahl von Eigentümern umlegen. Es entsteht eine Art „Inkassoverhältnis“, infolgedessen die Gemeinden das Ausfallrisiko ihrer Forderungen gegenüber den Grundstückseigentümern tragen. Einzelne Gemeinden und Ämter haben bis zu 30 % Einnahmeausfälle aufgrund von Widerspruchs- und Klageverfahren.

Dieses Umlageverfahren mit all seinen Folgekosten ist für viele Gemeinden eine hochdefizitäre Angelegenheit, die bei einer Vielzahl der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund Brandenburg jährlich ungedeckte Kosten im siebenstelligen Eurobereich verursacht. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um nicht beizubehaltende Umlagen sowie um die Kosten der zahllosen Rechtsstreite, die ganz überwiegend von den Eigentümern großer land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen angestrengt werden. Da in den Rechtsstreitigkeiten nicht nur das Verhältnis Gemeinde-Eigentümer, sondern auch und insbesondere das Verhältnis Gewässerunterhaltungsverband-Gemeinde thematisiert wird, müssen die Gemeinden sich auch das Verhalten der Gewässerunterhaltungsverbände zurechnen lassen, das sie nur in eingeschränktem Rahmen beeinflussen können.

Diese Konstellation trägt dazu bei, dass die Umlage der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände für viele Gemeinden eine hochdefizitäre Angelegenheit ist.

- 2 -

Aus vorgenannten Gründen setzt sich der StGB Brandenburg seit vielen Jahren für die direkte Mitgliedschaft aller Flächeneigentümer in den Gewässerunterhaltungsverbänden ein, welche zur Folge hätte, dass die hochproblematische Inkasso-Position der Gemeinden entfallen würde. Dies entspricht der wiederholten Beschlusslage des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, zuletzt aus dem Juni 2016.

Die direkte Mitgliedschaft aller Grundstückseigentümer hat folgende Vorteile:

- 1.) Sie trägt dem Äquivalenzprinzip Rechnung, weil statt des Dreiecksverhältnisses die direkte Beziehung zwischen dem leistenden Gewässerunterhaltungsverband und den durch die Gewässerunterhaltung bevorteilten Grundstückseigentümern hergestellt wird.
- 2.) Sie entlastet die Gemeinden finanziell, da die Gemeinden dann nicht von nicht eintreibbaren Umlagen sowie Verfahrens-, Gerichts- und Anwaltskosten belastet werden.
- 3.) Sie vermindert den Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden, da die Umlageerhebung nebst eventueller Widerspruchs- und Klagebetroffenheit entfällt.
- 4.) Sie verbessert die Transparenz, da die bevorteilten Grundstückseigentümer direkte Mitglieder im GUV werden.
- 5.) Sie erledigt das Streitpotential zwischen den Grundstückseigentümern und den Gemeinden, da es nunmehr eine direkte Leistungs- und Rechtsbeziehung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem GUV gibt. Spiegelbildlich dazu entfällt die streitbehaftete Rechtsbeziehung zwischen den Grundstückseigentümern und den Gewässerunterhaltungsverbänden.
- 6.) Sie trägt dem Demokratiedanken Rechnung, da nunmehr die von der Gewässerunterhaltung Betroffenen in der Verbandsversammlung selbst die Politik des Verbandes direkt mitbestimmen können.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Städte- und Gemeindebund Brandenburg folgende Regelung vor:

§ 2 Abs. 1 GUVG – Mitglieder der Verbände - lautet wie folgt:

„Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind die Grundstückseigentümer der Grundstücke oder der Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet.



Karl-Ludwig Böttcher
Geschäftsführer

7.7 Sondervotum des „Landeswasserverbandstages Brandenburg e.V.“

Landeswasserverbandstag Brandenburg e. V.
Behlertstraße 33 a, D-14467 Potsdam

An die Mitglieder des Ausschusses
für ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft im Landtag Brandenburg



Behlertstraße 33 a
D-14467 Potsdam

Telefon: 0331 / 7 47 43 10
Telefax: 0331 / 7 47 43 33

E-Mail:
info@lwt-brandenburg.de

Internet:
www.lwt-brandenburg.de

Vereinsregister-Nr.:
VR 1204 P

Ihr Zeichen:	Unser Zeichen pe-fr	Datum 22.12.2016
--------------	------------------------	---------------------

Abweichende Stellungnahme zum Vorschlag eines geänderten Wassergesetzes – Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

nachfolgend übersenden wir Ihnen eine Stellungnahme zur Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden.

1. Vorbemerkung

In über 35 Arbeitsgesprächen mit den Vertretern der im Forum Natur organisierten Interessensverbände sowie dem Städte- und Gemeindebund ist es gelungen, bis auf einen einzigen alle wesentlichen Regelungsgegenstände einer konsensualen Lösung zuzuführen. Bei den allermeisten Lösungsvorschlägen handelt es sich nicht um schlichte Kompromisse. Vielmehr werden hier Regelungen vorgeschlagen, die allen Beteiligten, vor allem aber letztlich den Bürgern des Landes Brandenburg, einen Mehrwert bringen.

Präsidentin:	Dipl.-Ing., Dipl.-Betriebsw. Martina Gregor-Ness	Geschäftsführer:
Vizepräsident:	Dipl.-Ing. Johannes Schwanz	RA und FAVerwR Turgut Pencereci

Ehrenpräsidentin: Dr. agr. Iris Homuth

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN DE89 1605 0000 3525 0550 98 · BIC WELADED1PMB

Landeswasserverbandstag Brandenburg e. V.
Seite 2 zum Schreiben vom 16.12.2016

Dieser Arbeitsprozess ist in dieser Form einmalig.

Es ist uns auch gelungen, in und mit den Gesprächen eine Form der Zusammenarbeit zu entwickeln, die fortzusetzen sich lohnt. So werden nicht nur Streitigkeiten vermieden, sondern es wird auch an vielen Stellen eine konstruktive Zusammenarbeit gepflegt werden können.

Bei der Suche nach Möglichkeiten für ebendiese Mitwirkung sind in einem ergebnisoffenen Prozess alle Varianten der Mitgliedschaft von Wald- und Grundbesitzern untersucht worden. Einige Mitgliedsverbände des Landeswasserverbandstag Brandenburg e. V. haben dazu an einem „Planspiel 2“ teilgenommen. Dabei sind für uns zwei Modelle verblieben: zum einen die modifizierte kommunale Mitgliedschaft mit einem Delegiertenmodell und zum anderen eine modifizierte kommunale Mitgliedschaft mit einem Ausschussmodell und der Mitgliedschaft auf Antrag. Die letztgenannte ist unsere Vorzugsvariante. Denn sie wird den Interessen aller Beteiligten, vor allem auch denen des Städte- und Gemeindebundes, gerecht.

Dieser hat seine jetzige Sandwichposition zwischen den Grundstückseigentümern und den Verbänden als „Inkassounternehmer“ nämlich insoweit kritisiert, als insbesondere Wald- und Grundbesitzer gegen die Umlagegebühren klagen. Das trifft allerdings nur einige der genannten Personen. Bekommen diese das Recht eingeräumt, direktes Verbandsmitglied zu werden, muss sich der jeweilige Verband unmittelbar mit ihnen auseinandersetzen, die Städte und Gemeinden sind dann „den Ärger los“. Das ist vernünftig und praktikabel. Vor allem aber wird durch eine Mitgliedschaft dieser besonders engagierten Personen die Klagehäufigkeit nachlassen, da eine intensive Teilnahme an der Verbandsarbeit möglich wird.

Die den Städten und Gemeinden verbleibenden Beitrags- und Gebührenerhebungen sind weiterhin unproblematisch.

2. Vorschlag des Landeswasserverbandstags Brandenburg e. V.

Wir sprechen uns aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität für folgende Konstruktion aus:

Wie auch von den Kollegen aus den anderen Interessensverbänden vorgesehen, soll es bei einer kommunalen Mitgliedschaft verbleiben, soweit damit die Grundstücke und Flächen betroffen sind, die der Nutzungsart Siedlungswirtschaft unterliegen.

Landeswasserverbandstag Brandenburg e. V.
Seite 3 zum Schreiben vom 16.12.2016

Alle Eigentümer der Flächen, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und sich im Verbandsgebiet befinden, können bis zu einem Stichtag einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, der vom Gewässerunterhaltungsverband nicht abgelehnt werden kann. Wird ein solcher Antrag beispielsweise bis zum 01.07. eines Jahres gestellt, so beginnt die Mitgliedschaft des Eigentümers (nicht des Pächters oder Nutzers!) am 01.01. des Folgejahres.

Die Eigentümer dieser Grundstücke sind dann auch unmittelbar gegenüber dem Verband als dessen Mitglied beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Nutzungsart, die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung ergibt sich aus der Grundstücksfläche multipliziert mit der Nutzungsart.

Dadurch wird es sich in vielen Fällen ergeben, dass die wirklich an der Verbandsarbeit interessierten Eigentümer ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen können und werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir vermeiden so im Übrigen einen erhöhten Verwaltungsaufwand, „Karteileichen“ und haben durch die Antragsunterlagen exakte rechtssichere Angaben zur Mitgliedschaft und zur Beitragserhebung.

Sollten sehr viele dieser Grundstückseigentümer den Antrag stellen, werden die Verbände aus rein praktischen Gründen nicht in der Lage sein, Mitgliederversammlungen durchzuführen. In jedem Verbandsgebiet gibt es Tausende dieser Eigentümer. Eine Mitgliederversammlung mit 300 oder mehr Mitgliedern ist aus räumlichen und diskussionstechnischen Gründen nicht möglich. Daher schlagen wir die bereits im Wasserverbandsgesetz ausgelegte Möglichkeit der fakultativen Bildung eines Ausschusses vor. Gesetzestechisch würde es reichen, wenn bei der Mitgliedschaftsregelung auf das ohnehin geltende Wasserverbandsgesetz des Bundes verwiesen würde. Einige unserer Mitgliedsverbände arbeiten übrigens schon seit ihrer Gründung mit Ausschüssen.

Der Verband würde dann – wie es bei vielen Verbänden in Bundesländern, bei denen es die Einzelmitgliedschaft gibt, praktiziert wird – mit dem Ausschuss arbeiten, der aus einer bestimmten Zahl von Mitgliedern besteht. Dieser Ausschuss würde alle fünf Jahre im Rahmen einer Briefwahl gewählt werden. Jedes Mitglied erhält dann die Wahlunterlagen mit den Kandidaten, jeweils getrennt nach Wahlbezirken.

Der Grundstückseigentümer nimmt sein Mitspracherecht im Wesentlichen durch die Wahl wahr. Wir halten eine öffentliche Aufforderung zur Wahl für nicht rechtmäßig. Die Gewässerunterhaltungsverbände sind eben gerade keine Jagdgenossenschaften. Es handelt sich um

Landeswasserverbandstag Brandenburg e. V.
Seite 4 zum Schreiben vom 16.12.2016

grundlegend andere Anzahlen von betroffenen Personen. Ca. 100 Jagdgenossenschaften pro Verband gegenüber 10.000-30.000 Verbandsmitgliedern sind eine ganz andere Dimension, weiterhin sind auch die regionalen Verhältnisse zu berücksichtigen.

3. Zusammenfassung

Wir schlagen deshalb Folgendes vor:

- Für die nicht der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke verbleibt es bei der Regelung des jetzigen Wassergesetzes.
- Die Städte und Gemeinden bleiben Mitglied für alle übrigen Grundstücke.
- Auf Antrag können Grundstückseigentümer von Grundstücken, die der Nutzungsart Wald- und Forstwirtschaft unterliegen, Verbandsmitglied werden. Ihre Stimmrechte werden nach der Nutzungsart gewichtet.
- Es kann ein Ausschuss gebildet werden.

4. Formulierungsvorschlag für das GUVG

„§ 2 Mitglieder der Verbände

(1) *Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind:*

1. *Der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken,*
2. *Die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet.*

(2) *Die Verbände haben auf deren Antrag Eigentümer von Grundstücken als freiwillige Mitglieder aufzunehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:*

Grundstücke, oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet, die im Liegenschaftskataster gemäß Erlass des Ministeriums des Innern, Aktenzeichen 13-573-31, vom 22. Februar 2013: Nachweis der Nutzungsarten und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster – Nutzungsartenerlass – mit der Nutzungsart

- a) „Landwirtschaft“ (Nutzungsartengruppe 31000)
- b) „Wald“ (Nutzungsartengruppe 32000)
- c) „Gehölz“ (Nutzungsartengruppe 33000)

Landeswasserverbandstag Brandenburg e. V.
Seite 5 zum Schreiben vom 16.12.2016

- d) „Heide“ (Nutzungsartengruppe 34000)
- e) „Moor“ (Nutzungsartengruppe 35000)
- f) „Sumpf“ (Nutzungsartengruppe 36000)
- g) „Unland, vegetationslose Fläche“ (Nutzungsartengruppe 37000)
- h) „Fließgewässer“ (Nutzungsartengruppe 41000)
- i) „Stehendes Gewässer“ (Nutzungsartengruppe 43000)

erstmals zum Stichtag 01. Juli 2019, sodann jeweils zum 01. Januar eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.

Der Beitrag für diese freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des Wasserverbandsgesetzes und den Bestimmungen des Brandenburgischen Wassergesetzes.

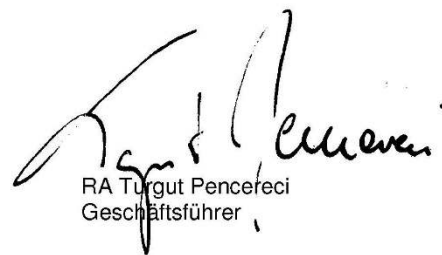
- (3) *Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 ist bis zum 01.07. eines Jahres für den Beginn der Mitgliedschaft im Folgejahr zu beantragen. Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt Satz 1 entsprechend. Die Stimmenzahl dieser Mitglieder richtet sich nach § ...*
- (4) *Das Mitgliederverzeichnis wird als Anlage zur Verbandssatzung regelmäßig fortgeschrieben. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.“*

Wir sind im Übrigen mit den Kollegen der anderen Interessensverbände darüber einig, dass es, unabhängig von der Art des neuen Mitgliedschaftsmodells, einer angemessenen Übergangsfrist bedarf. Wir sehen hier den 01.01.2019 als frühestmögliche Frist an, halten aus praktischen Gründen jedoch den 01.01.2020 für sinnvoller.

Wir bedanken uns.

Potsdam, den 22.12.2016

gez. Martina Gregor-Ness
Präsidentin


RA Turgut Pencereci
Geschäftsführer

7.8 Kurzanleitung zur Beitragskalkulation

zur Berechnung der Beitragslast für Flächeneigentümer nach dem Modell der „Modifizierten kommunalen Mitgliedschaft mit Delegiertenversammlung“ gemäß Verbändevorschlag zur Änderung der Novelle Wassergesetz

Das Modell erfordert drei Schritte:

1. Grundlagenermittlung
2. Ermittlung des gewogenen Flächenbeitragssatzes für das Veranlagungsjahr
3. Berechnung der individuellen Beitragsbelastung

1. Grundlageermittlung:

Zur Grundlagenermittlung gehören:

- 1.1 Beschluss des jeweils notwendigen Jahresbudgets des Verbandes.

z.B. 1.000.000,00 €/Jahr

- 1.2 Ermittlung der Flächensummen für die Nutzungsartengruppen Forst/Fischerei, Landwirtschaft und Siedlung für das Verbandsgebiet.

z.B. 50.000 ha Landwirtschaft, 40.000 ha Forst/Fischerei, 10.000 ha Siedlung

- 1.3 Ermittlung der gewogenen Flächensumme der Nutzungsartengruppen durch Multiplikation der Flächensummen mit den gesetzlich fixierten Relationsfaktoren

z.B.

Relationsfaktorengesetzlich vorgegeben *F/F:L:S = 0,4/1,0/4,0*

<i>40.000 ha Forstwirtschaft</i>	<i>0,4</i>	<i>=</i>	<i>16.000 ha_{rela}</i>
<i>50.000 ha Landwirtschaft</i>	<i>1,0</i>	<i>=</i>	<i>50.000 ha_{rela}</i>
<i>10.000 ha Siedlung</i>	<i>x</i>	<i>4,0</i>	<i>= 40.000 ha_{rela}</i>
<i>Gewogene Flächensumme</i>	<i>∑</i>	<i>=</i>	<i>106.000 ha_{rela}</i>

2. Ermittlung des gewogenen Flächenbeitragssatzes für das Veranlagungsjahr

Der gewogene Hektarbeitragssatz für das Veranlagungsjahr ergibt sich durch Division des notwendigen Jahresbudgets des Verbandes durch den gewogenen Flächenbeitragssatz für das Veranlagungsjahr. Dabei ist es notwendig, den Kostensatz auf den nächst höheren vollen Cent aufzurunden.

z.B.

1.000.000,00 € *÷* *106.000 ha_{rela}* *~* *9,44 €/ha_{rela}*
Jahresbudget *durch* *Gewog.Flächensumme* *ergibt* *gewog.Flächenbeitragss.*

3. Berechnung der individuellen Beitragsbelastung

Die individuelle Beitragsbelastung ergibt sich aus der Summe der getrennt nach Nutzungsartengruppen errechneten Produkten aus individueller Eigentumsgröße, Relationsfaktoren und dem gewogenen Flächenbeitragssatz des Veranlagungsjahres. Der Beitrag wird finanztypisch gerundet.

z.B.

<i>Eigentümer</i>	<i>Nutzungsarten- gruppe</i>	<i>Fläche</i>	<i>Beitragsbemes- sungs-faktor</i>	<i>Gewog. Flä- chenbeitrag- satz</i>	<i>Beitrag Nut- zungsarten- gruppe</i>
		<i>ha</i>		<i>€/ha_{rela}</i>	<i>€</i>
<i>Erwin M.</i>	<i>Forst./Fischerei</i>	<i>4,0</i>	<i>0,4</i>	<i>9,44</i>	<i>15,10</i>
	<i>Landwirtschaft</i>	<i>5,0</i>	<i>1,0</i>	<i>9,44</i>	<i>47,20</i>
	<i>Siedlung</i>	<i>1,0</i>	<i>4,0</i>	<i>9,44</i>	<i>37,76</i>
<i>Ges. Beitrag</i>	<i>gerundet</i>			<i>Summe €</i>	<i>100,06</i>

Die Beiträge der Nutzungsartengruppen Forst/Fischerei und Landwirtschaft werden im Modell der „Modifizierten kommunalen Mitgliedschaft mit Delegiertenversammlung“ von den GUV erhoben, die Beiträge für die Gruppe Siedlung im Wege der Umlage durch die Gemeinde.

7.9 Änderungsvorschlag der Verbände zum Artikelgesetz

Landtag Brandenburg

6. Wahlperiode

Änderungsvorschlag

der Verbände des FNB, des LWT und des StGB

an den Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
zur Beratung in 2017

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Drucksache 6/4520, Neudruck

Dem Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft wird vorgeschlagen:

- I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 1. Nummer 1 zur Inhaltsangabe des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

Hier Einfügung der geänderten Kapitel
 2. Nummer 3 zu § 9 wird wie folgt neu eingefügt:
 - a) § 9 Absatz 1 wird ein Satz 2 angefügt:

„Als natürliche Ereignisse im Sinne der Regelungen nach §§ 9 bis 13 gelten auch morphologische Veränderungen im Zuge der Gewässerentwicklung im Rahmen des § 39 Wasserhaushaltsgesetz.“
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 47 werden zu 4 bis 48.
 3. In Nummer 3 wird § 15 wie folgt ergänzt:
 - a) Hinter Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Der Begünstigte kann zu Vorauszahlungen auf die zu erwartenden erforderlichen Kosten veranlagt werden.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 4. In Nummer 15 wird § 40 wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

5. In Nummer 16 wird § 43 ergänzend wie folgt gefasst:

a) §43 Absatz 3 wird neu gefasst:

„Die Wasserbehörde darf das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit Fahrzeugen, die nicht gemäß Absatz 1 zulässig sind, im Einzelfall durch Bescheid gestatten. Dabei soll die bisherige Nutzung vor dem 16. Juli 1994 angemessen berücksichtigt werden. Durch Nebenbestimmungen sowie deren ordnungsrechtliche Durchsetzung ist zu sichern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Nebenbestimmungen können in einem planerischen Konzept für die betreffenden Gewässer festgelegt werden. Für Fahrzeuge der Gewässerunterhaltung, des Rettungswesens, der Fischereiaufsicht, der amtlichen Gewässerüberwachung und der gewerblichen Fischerei ist keine Gestattung erforderlich. Gleiches gilt für die Benutzung eines Elektromotors als Bootsantrieb im Rahmen der Ausübung der Angelfischerei, sofern dessen Leistung nicht mehr als 3,68 kW beträgt. In besonderen Ausnahmen kann die Wasserbehörde Fahrgastschiffe zulassen. Sie kann die Zulassung von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Schutzeinrichtungen und Anlagen abhängig machen“.

6. Folgende Nummer 17 zu § 51 wird wie folgt neu eingefügt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Der örtlich zuständige Gewässerunterhaltungsverband ist berechtigt, in Abweichung von § 50 von den festgesetzten Staumarken vorübergehend abzuweichen, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder zum Schutz der umgebenden Flächen erforderlich ist. Die beabsichtigte Abweichung ist rechtzeitig vor Beginn der unteren Wasserbehörde unter Angabe von Art und Ausmaß der Maßnahme anzuzeigen. Diese unterrichtet mögliche Betroffene.“

c) Die bisherigen Nummern 17 bis 47 werden Nummer 18 bis 48.

7. Folgende Nummer 19 zu § 66 wird wie folgt neu gefasst:

a) Absatz 1 Satz 4 bis 8 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anstelle der Gemeinden sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet:

- a. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes,
 1. soweit die Satzung der Gemeinde oder des Zweckverbandes nach § 54 Absatz 4 dies vorsieht, oder
 2. soweit eine erlaubnisfreie Benutzung oberirdischer Gewässer nach § 43 Absatz 1 Satz 2 oder des Grundwassers auf der Grundlage einer Verordnung nach § 46 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgt,
- b. die Straßenbaulastträger für die Entwässerung ihrer Anlagen“

8. Nummer 25 wird wie folgt geändert

a) Die Überschrift zu Kapitel 7, Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 1
Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung und Gewässerrandstreifen“**

9. Die Nummer 26 wird wie folgt neu gefasst:

a. § 77 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes, den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen der Wasserführung in oberirdischen Gewässern erfordert, obliegt es den Unterhaltungspflichtigen, durch geeignete Maßnahmen den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. Diese sollen den Ihnen entstandenen Aufwand auf diejenigen anteilig umlegen, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(2) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(3) Die Bewirtschafter von Flächen entlang von Gewässern gewährleisten Gewässerrandstreifen nach Maßgabe des §38 WHG.

(4) Gewässerrandstreifen können an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden, soweit dies im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Fläche in eine Fördermaßnahme einbezogen ist, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient.

(5) Gewässerrandstreifen können auch durch die Anpflanzung und Nutzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren (Agrarholzstreifen), sowie durch die Anlage und den umbruchlosen Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten entstehen. Voraussetzung für die Anlage eines Gewässerrandstreifens in Form einer einseitigen Gehölzreihe ist die Zustimmung des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes.“

10. Die Nummer 27 zu § 78 wird wie folgt neu gefasst:

§ 78
**Umfang der Gewässerunterhaltung
(zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) „Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen.

- (2) Die nach § 79 Absatz 1 für die Durchführung der Gewässerunterhaltung Zuständigen erstellen einen ein - oder mehrjährigen Plan zur Unterhaltung der Gewässer (Gewässerunterhaltungsplan). Der Gewässerunterhaltungsplan muss mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen und die Art und Weise ihrer Ausführung enthalten. Der Gewässerunterhaltungsplan ist mit den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden abzustimmen.
- (3) Die Gewässerunterhaltung umfasst auch die Instandhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen.
- (4) Abweichend von § 39 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst die Unterhaltung eines Gewässers auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses.“

11. Die Nummer 28 wird zu § 79 wie folgt gefasst:

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 umfasst sowohl die Unterhaltung der Gewässer gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz als ergänzend auch die Unterhaltung der angrenzenden Überschwemmungsgebiete gemäß § 100 Absatz 2 Satz 2, soweit sie sich im Eigentum des Landes befinden; sie obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes, die Kosten für diese Maßnahmen trägt das Land.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Beitragsveranlagung“ durch die Wörter „Beitragsberechnung und -erhebung“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wird ein Schöpfwerk oder eine Stauanlage im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 von einem Dritten betrieben, obliegen abweichend von Absatz 1 Satz 1 diesem die Unterhaltung und der Betrieb der Anlage als öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

(4) Die Wasserbehörde kann die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Schöpfwerkes oder einer Stauanlage im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 auf Antrag oder von Amts wegen übertragen

1. mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach Absatz 1, sofern die Anlage bisher von einem Dritten betrieben wurde, oder
2. auf einen Dritten, wenn dieser mit der Übertragung einverstanden ist und die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung sowie deren Finanzierung gesichert ist.“

d) Sodann wird ein neuer Satz 4 hinzugefügt:

„(4) Das Land gewährleistet, dass den Gewässerunterhaltungsverbänden die zur Durchführung der Unterhaltung erforderlichen finanziellen Mittel in ausreichender Höhe vorab zur Verfügung gestellt werden.“

12. Die Nummer 29 zu § 80 wird wie folgt neu gefasst:

a. Absatz 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(1) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit dem die Mitglieder unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsart der Flächen am Verbandsgebiet beteiligt sind.

Maßgeblich für die Zuordnung einer Fläche zu einer bestimmten Nutzungsart ist die stichtagsbezogene Zuschreibung dieser Fläche zu einer Nutzungsartengruppe im Liegenschaftskataster.

Für die Beitragsbemessung nach diesem Gesetz werden drei Gruppen von Nutzungsarten gebildet und jeweils mit einem Beitragsbemessungsfaktor versehen. Einzelheiten zur Kalkulation ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

aa) Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstabe a) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppe Landwirtschaft zugeschrieben worden ist, bilden die Nutzungsartengruppe Landwirtschaft und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 1,0.

bb) Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstaben b) – i) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppen Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland/vegetationslose Fläche, Fließgewässer und Stehendes Gewässer zugeschrieben worden sind, bilden die Nutzungsartengruppe Forst-/ Fischereiwirtschaft und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 0,4.

cc) Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 2 Buchstaben a) – q) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppen Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau/Grube/Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof, Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken und Meer zugeschrieben worden sind, bilden die Nutzungsartengruppe besiedelte/versiegelte Fläche und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 4,0.

Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.“

c) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und deren Eigentümer nicht von dem Recht auf Verbandsmitgliedschaft auf Antrag nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 GUVG Gebrauch gemacht haben und für die die Gemeinde gesetzliches Pflichtmitglied im Gewässerunterhaltungsverband ist, sowie die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage). Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. Die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 1 und 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

2. Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern.
3. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.
4. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.

Die Umlagebeiträge für die Flächen, die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal als Schutzzone Ia oder nach § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg als Naturwald einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag erstattet.“

d) Der Absatz 3 bleibt unverändert.

13. Die Nummer 30 zu den §§ 81 und 82 wird wie folgt geändert:

Die §§ 81 und 82 werden wie folgt gefasst:

**„§ 81
Kostenbeteiligung des Landes und Schöpfwerke**

- (1) Das Land trägt die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung einschließlich der Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Schöpfwerke und Stauanlagen im Rahmen des öffentlichen Interesses.
- (2) Der zuständige Gewässerunterhaltungsverband kann abweichend die Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke und Stauanlagen, soweit diese nicht gemäß Abs. 1 vom Land getragen werden, auf die Bevorteilten umlegen. Auf Antrag eines Mitglieds hat der zuständige Gewässerunterhaltungsverband unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung, eine Entscheidung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Vorteilslage herbeizuführen. Von einer Umlage der nach Vorteilslage bemessenen Kosten kann abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Ermittlung des Vorteils außer Verhältnis zu den geltend gemachten Kosten des Betriebs und der Instandhaltung steht.

**§ 82
Unterhaltungspflicht bei Anlagen an, in, über und unter Gewässern**

Rohrleitungen oder Überbauungen in den Gewässern, sowie sonstige Anlagen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes sind von den Nutzungsberechtigten und den Bevorteilten zu unterhalten und zu betreiben.“

Satz 2 bleibt unverändert.

14. Zu Nummer 31 wird der weggefallene § 83 wiedereingeführt:

a) Der §83 wird wie folgt gefasst:

**„§ 83
Beseitigungspflicht des Störers**

„Führt der Zustand von Rohrleitungen oder Überbauungen sowie sonstiger Anlagen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes zu Hindernissen für den Wasserabfluss oder lässt solche begründet erwarten und kommen die gemäß § 82 dafür Zuständigen ihrer Anlagenunterhaltungspflicht nicht nach, so hat im Wege der Ersatzvornahme der Gewässerunterhaltungspflichtige gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 1 das Hindernis zu beseitigen. Lässt der Gesamtzustand der Anlage eine punktuelle Hindernisbeseitigung nicht zu oder weitere Störungen für den ungehinderten Wasserabfluss befürchten, so kann, unter Mitwirkung der Wasserbehörde im Sinne des § 86 Absatz 1, die Ersatzvornahme auch den vollständigen Rückbau oder die Erneuerung der Anlage umfassen.“

b) Die bisherigen Nummern 31 bis 47 werden Nummer 32 bis 48.

15. Nummer 31 zu § 84 wird wie folgt gefasst:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 84
Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung“
(zu § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes)

b) Der Satz 1 lautet wie folgt:

„Die Anlieger und Hinterlieger haben im Zuge der Gewässerunterhaltung das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige vorübergehende Lagern und das Einebnen des Aushubs und Mähguts auf ihrem Grundstück zu dulden und in der Breite des Gewässerrandstreifens nach § 38 Absatz 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz die Nutzung danach auszurichten.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

16. Nummer 32 zu § 85 wird wie folgt gefasst:

**§ 85
Ersatz von Mehrkosten**

- (6) Die Kosten der Unterhaltung umfassen im Regelfall nicht besondere Erschwernisse.
- (7) Die GUV können Erschwerungsgruppen, die über die regelhafte Berücksichtigung im Rahmen der Beitragsbemessung hinausgehen, im Rahmen der Satzung festzulegen.
- (8) Der Gewässerunterhaltungspflichtige kann von der regelhaften Erhebung absehen, wenn der Aufwand für die Ermittlung oder die Erhebung der Mehrkosten außer Verhältnis zu den geltend gemachten Mehrkosten steht.
- (9) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden an Grundstückssicherungen zu beseitigen oder möglichen Schäden vorzubeugen, die durch die Schifffahrt oder in der Folge von Ausbaumaßnahmen entstanden sind, kann vom Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.
- (10) Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Bescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

17. Nummer 33 zu § 86 wird wie folgt ergänzt:

Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist zwischen den Beteiligten umstritten, ob und in welchem Umfang Schadenersatz im Sinne des § 41 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Kostenerstattung gemäß § 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu leisten ist oder in welchem Umfang die Sanierung, Erneuerung oder der Rückbau von Rohrleitungen gemäß § 83 Satz 2 zu erbringen ist oder Erschwernisaufwendungen gemäß § 85 zu tragen sind, kann jeder der Beteiligten die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet.“

18. Nummer 34 zu § 87 wird wie folgt ergänzt

a) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Stellungnahmen sind innerhalb eines Monats abzugeben.“

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird eingefügt:

„Die Genehmigung darf ferner nur erteilt werden, wenn mit nachteiligen Folgen für die Fischereiausübungsberechtigten durch das beabsichtigte Vorhaben nicht zu rechnen ist. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn den berechtigten Interessen des Fischereiausübungsberechtigten im Zuge der Genehmigung angemessen Rechnung getragen und das beabsichtigte Vorhaben dadurch nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit unbeschadet der berechtigten Interessen des Fischereiausübungsberechtigten die Erteilung der Genehmigung, ist der Betroffene zu entschädigen.“

19. Die Nummer 37 zu § 97 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen und anderer wasserbaulicher Anlagen, die dem Schutz der Allgemeinheit dienen, einschließlich der Vorländer in den Überschwemmungsgebieten gemäß § 100 Absatz 2 Satz 1, soweit keine verträgliche Nutzung im Sinne des § 102 Absatz 2 erfolgt oder sich die Flächen im Eigentum des Landes befinden, obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgabe durch das Wasserwirtschaftsamt. Die notwendigen Kosten für diese Maßnahme trägt das Land. Das Wasserwirtschaftsamt führt ein Verzeichnis dieser Anlagen. Andere Hochwasserschutzanlagen werden von demjenigen unterhalten, der sie errichtet hat oder der zum Betrieb berechtigt ist.“

20. Nummer 43 zu § 113 wird wie folgt neu gefasst:

a) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr auf Veranlassung der zuständigen Behörde

Polder geflutet, so haben die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der in den Poldern gelegenen Flächen einen Anspruch auf Ersatz der ihnen hierdurch entstandenen Schäden gegen das Land.“

b) Die bisherigen Nummern 43 bis 47 werden Nummer 44 bis 48.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 1 zu § 1 wird eingefügt:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Verbandsgebiet kann durch Änderung der Verbandssatzung im Einvernehmen mit den betroffenen Nachbarverbänden berichtigt oder verändert werden; in Streitfällen entscheidet die Rechtsaufsicht nach Maßgabe des § 59 Wasserverbandsgesetz. Änderungen der Verbandsgebiete erfolgen mit Wirkung zum 01.01. des auf die Veränderung folgenden Kalenderjahres.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit Wirkung zum 01. Januar 2019 ist das Verbandsgebiet in der Satzung nach Einzugsgebieten zu bestimmen.“

c) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich sind die Einzugsgebiete, die durch das Wasserwirtschaftsamt zum Stichtag 01. Juli 2018 ausgewiesen und öffentlich bekannt gemacht worden sind.“

d) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst

„Das nach Satz 2 bestimmte Verbandsgebiet kann von den Gemeindegebieten nach Absatz 2 abweichen, muss sich aber stets eng an den Einzugsgebieten orientieren. Eine näherungsweise Übereinstimmung zwischen Verbands- und Einzugsgebietsgrenze auf der Linie der jeweils nächst zur amtlichen Einzugsgebietsgrenze gelegenen Flurstücksgrenze genügt.“

e) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummer 2 bis 5.

2. Die neue Nummer 2 zu §2 wird wie folgt neu gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind

1. die Grundstückseigentümer der Grundstücke oder der Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet, die im Liegenschaftskataster gemäß Erlass des Ministeriums des Innern, Aktenzeichen 13-573-31, vom 22. Februar 2013: Nachweis der Nutzungsarten und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster – Nutzungsartenerlass – mit der Nutzungsart

a. „Landwirtschaft“ (Nutzungsartengruppe 31000)

- b. „Wald“ (Nutzungsartengruppe 32000)
- c. „Gehölz“ (Nutzungsartengruppe 33000)
- d. „Heide“ (Nutzungsartengruppe 34000)
- e. „Moor“ (Nutzungsartengruppe 35000)
- f. „Sumpf“ (Nutzungsartengruppe 36000)
- g. „Unland, vegetationslose Fläche“ (Nutzungsartengruppe 37000)
- h. „Fließgewässer“ (Nutzungsartengruppe 41000)
- i. „Stehendes Gewässer“ (Nutzungsartengruppe 43000)

erstmals zum Stichtag 01. Juni 2017, sodann jeweils zum 01. Januar eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.

2. die Gemeinden für alle Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet, die im Liegenschaftskataster gemäß Nutzungsartenerlass mit der Nutzungsart

- a. „Wohnbaufläche“ (Nutzungsartengruppe 11000)
- b. „Industrie- und Gewerbefläche“ (Nutzungsartengruppe 12000)
- c. „Halde“ (Nutzungsartengruppe 13000)
- d. „Bergbaubetrieb“ (Nutzungsartengruppe 14000)
- e. „Tagebau, Grube, Steinbruch“ (Nutzungsartengruppe 15000)
- f. „Fläche gemischter Nutzung“ (Nutzungsartengruppe 16000)
- g. „Fläche besonderer funktionaler Prägung“ (Nutzungsartengruppe 17000)
- h. „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ (Nutzungsartengruppe 18000)
- i. „Friedhof“ (Nutzungsartengruppe 19000)
- j. „Straßenverkehr“ (Nutzungsartengruppe 21000)
- k. „Weg“ (Nutzungsartengruppe 22000)
- l. „Platz“ (Nutzungsartengruppe 23000)
- m. „Bahnverkehr“ (Nutzungsartengruppe 24000)
- n. „Flugverkehr“ (Nutzungsartengruppe 25000)
- o. „Schiffsverkehr“ (Nutzungsartengruppe 26000)
- p. „Hafenbecken“ (Nutzungsartengruppe 42000)
- q. „Meer“ (Nutzungsartengruppe 44000)

erstmals zum Stichtag 01. Juni 2017, sodann jeweils zum 01. Januar eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.

3. solche Eigentümer, für deren Grundstücke oder Grundstücksteilflächen die Gemeinden nach Absatz 1 Nr. 2 Mitglieder in den Gewässerunterhaltungsverbänden sind, die aber von ihrem Anspruch, anstelle der Gemeinden mit ihrem Grundstückseigentum auf Antrag selbst Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband werden zu können, Gebrauch gemacht haben. Dem Antrag des Eigentümers auf Verbandsmitgliedschaft ist längstens innerhalb eines Jahres zu entsprechen; er kann durch den Gewässerunterhaltungsverband nicht abgelehnt werden. Das Nähere regelt die Satzung.“

3. Nummer 1 zu § 2a wird wie folgt gefasst:

Der § 2a wird aufgehoben.

4. Nummer 2 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

Satz 3 wird aufgehoben.

5. Nummer 3 zu § 6

a) Abs 1 wird wie folgt gefasst:

Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfwesen (§§ 74 bis 94 und §§ 111 bis 115) entsprechend, soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die doppelte Buchführung ist in angemessener Frist einzuführen. Im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss müssen die nachfolgenden Aufgaben getrennt und geplant dargestellt werden:

- Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung
- Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung
- durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen
- freiwillige Aufgaben

c) 3 unverändert

d) Absatz 4 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(4) Die Gewässerunterhaltungsverbände können, soweit eine Finanzierung durch Nachtragshaushalt nicht möglich ist, zur Sicherung des Haushaltes in dem jeweiligen Aufgabenbereich eine Rücklage bilden. Rücklagenbildung ist nur zulässig, wenn sie für einen besonderen Zweck, aufgabenbereichsspezifisch und in angemessener Höhe erfolgt. Entnahmen aus der Rücklage sind nur zur Verwendung im jeweiligen Aufgabenbereich gestattet. Die Bildung einer Rücklage, die 50 vom Hundert der vorjährigen Einnahmen des jeweiligen Aufgabenbereichs überschreitet, ist unzulässig.“

6. Nummer 4 zu § 6a wird wie folgt geändert:

a) Die Einfügung „und in diesem Gesetz“ ist aufzuheben.

III. Artikel 7 wird wie folgt geändert

1. Art. 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Dreifachbuchstabe aaa“ wird eingefügt:

„sowie Artikel 2 Nummer 1 bis 3“

2. Art. 7 Absatz 3 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu Artikel 1 (Brandenburgisches Wassergesetz)

Zu § 9:

Im Rahmen der „entwickelnden Gewässerunterhaltung“ gemäß § 39 WHG bedarf es einer Klarstellung, dass Veränderungen der Gewässermorphologie im Zuge von Maßnahmen gemäß § 39 WHG (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle im Sinne einer wesentlichen Gewässerumgestaltung = Gewässerausbau) - auch wenn sie sich erst zeitlich verzögert entwickeln - zu den duldpflichtigen „natürlichen Ereignissen“ gehören.

Zu § 15:

Bei der Festlegung von Wasserschutzgebieten bedarf es neben dem hoheitlichen Handeln auch vor allem der Tätigkeit der GUV. Die Kosten für die notwendige Erstellung der Unterlagen waren bislang allein durch die GUV zu verauslagen, unabhängig, ob die zu erstellenden Unterlagen entscheidungserheblich waren. Durch die Verpflichtung, diese im Vorhinein zu begleichen und somit die Erforderlichkeit der Erstellung zusätzlicher Unterlagen im Vorfeld zu prüfen, dient diese Regelung der Erhöhung der Verwaltungseffizienz.

Zu § 40:

Der Entwurf sieht bislang von einer Änderung des § 40 ab. Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 hatte das Land in 2011 eingefügt. Hintergrund war, dass die Erhebung von Wassernutzungsentgelt für die Entnahme von Grundwasser zur Viehtränke dem Land nach Bundesrecht bislang weitestgehend verwehrt war. Für Brandenburg galt der Grundsatz: Wassernutzungsentgelt konnte nur erhoben werden, wenn eine Erlaubnis für die Entnahme nötig war. Diese Erlaubnis war nach WHG für die Viehtränke nur eingeschränkt erforderlich. Mit der 2011 eingeführten Regelung versuchte das Land eine Genehmigungspflicht zu fingieren, soweit eine Erlaubnis zur Wasserentnahme überhaupt erteilt worden war. Unabhängig von den historischen Zusammenhängen nach 1990 ist diese Fiktion willkürlich.

Die Regelung des § 40 Absatz 1 Satz 3 BbgWG ist mangels Regelungsbefugnis rechtswidrig. Dem Landesgesetzgeber war es nach der Gesetzessystematik verwehrt, diese Regelung, jedenfalls in Bezug auf die Erlaubnisfreiheit nach § 46 WHG zu treffen. Denn die insoweit beabsichtigte Abweichung des Landesrechts vom Bundesrecht hat im WHG keine Ermächtigunggrundlage. Gemäß § 46 Absatz 3 WHG ist der Landesgesetzgeber ermächtigt, von der grundsätzlichen Erlaubnisfreiheit abweichende Regelungen zu treffen und bestimmte Fallgruppen gemäß § 46 Absatz 1 und 2 WHG von der Erlaubnisfreiheit auszunehmen. Dies setzt jedoch tatbestandsbezogene Regelungen voraus und keine allgemeine Erlaubnispflichtvermutung.

Zu § 43:

Vor dem Hintergrund sich stetig verändernder gesellschaftlicher Anforderungen und Bedürfnisse hat sich das Brandenburgische Wassergesetz seit seiner Verabschiedung im Jahr 1994 immer wieder als verbesserungswürdig bzw. novellierungsbedürftig erwiesen. Dies galt u.a. für den Teilaspekt der erlaubnisfreien Gewässerbenutzung im Rahmen des so genannten Gemeingebrauchs. Hier hat der Gesetzgeber im Interesse der touristischen Gesamtentwicklung des Landes wie auch im Hinblick auf Partikularinteressen bestimmter Nutzergruppen, mehrfach Änderungen vorgenommen und restriktive Vorschriften aufgeweicht bzw. abgemildert.

Dies betraf z.B. die Anhebung der Maximalgröße von im Rahmen des Gemeingebrauchs zu nutzenden Wasserfahrzeuge von ursprünglich 1.000 auf 1.500 kg Wasserverdrängung, ferner die Erweiterung des Gemeingebrauchs um den Tatbestand des Tauchens mit Atemgeräten. Die Befahrung nicht schiffbarer Gewässer mit motorgetriebenen Fahrzeugen ist nicht Bestandteil des Gemeingebrauchs und bedarf i.d.R. einer besonderen Gestattung. Von dem Gestattungsvorbehalt befreit sind gem. § 43 Abs. 3 Satz 5 BbgWG die Gewässerunterhaltung, das Rettungswesen, die Fischereiaufsicht, die amtliche Gewässerüberwachung und die gewerbliche Fischerei, die auch auf nicht schiffbaren Gewässern Fahrzeuge, die eine Wasserverdrängung von mehr als 1.500 kg besitzen und/oder über eigene Triebkraft (Motorantrieb) verfügen und damit nicht mehr den Kriterien des Gemeingebrauchs gem. § 43 Abs. 1 BbgWG entsprechen, benutzen dürfen. Für die Praxis bedeutet dies gegenwärtig, dass eine Person, die die Fischerei mit Geräten der Erwerbsfischerei ausübt, nicht schiffbare Gewässer grundsätzlich auch mit Verbrennungsmotoren befahren darf, während ein Angler bereits eine Ordnungswidrigkeit nach § 145 Abs. 1 Nr. 3.c. begeht, wenn er an seinem Angelkahn einen umweltfreundlichen Elektromotor benutzt.

Die offensichtliche Benachteiligung des Anglers gegenüber dem Erwerbsfischer wie auch die undifferenzierte Gleichbewertung sämtlicher Bootsantriebe wird von der Anglerschaft seit langem als ungerecht, unzeitgemäß und auch sachlich nicht nachvollziehbar empfunden. Insofern soll mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ausdrücklich nicht der durch § 43 Abs. 1 BbgWG definierte Rahmen des Gemeingebrauchs ausgeweitet, sondern lediglich die Ungleichbehandlung von Erwerbsfishern und Anglern soweit abgebaut werden, wie dies unter Berücksichtigung von Gewässer- und Naturschutzbelangen sinnvoll und geboten erscheint.

Eine restriktive Handhabung der Benutzung von Verbrennungsmotoren als Bootsantrieb ist im Hinblick auf die damit verbundenen Emissionen sicherlich auch künftig gerechtfertigt. Im Gegensatz dazu führt aber die Benutzung von Elektro-Bootsmotoren zu keinen vergleichbaren Gewässerverunreinigungen oder Umweltbelastungen. Ein Angelkahn, der von einem Elektromotor kleiner Leistung angetrieben wird, verursacht erfahrungsgemäß keine größeren Wellen oder stärkere Turbulenzen, als wenn er gerudert würde. Vermehrte Beeinträchtigungen der Gelegezonen und Gewässerufer wie auch eine nachteilige Beeinflussung der Wasserbeschaffenheit sind insofern durch die Verwendung von Elektro-Bootsmotoren nicht zu befürchten. Eine gewisse Aufwirbelung von Sedimenten in Flachwasserzonen ist im Übrigen auch bei der Ausübung des Gemeingebrauchs, z.B. beim Baden, Schwimmen, Rudern und Paddeln kaum zu vermeiden. Diese ist in der Regel unproblematisch, da es sich hier um keine länger andauernde oder nachhaltige Beeinträchtigung handelt.

Unter den fischereilich genutzten, als nicht schiffbar klassifizierten brandenburgischen Gewässern haben große und mittelgroße natürliche Seen und Bergbaufolgegewässer den größten Flächenanteil. Ein beträchtlicher Teil dieser Gewässer wird mittlerweile vom Landesanglerverband Brandenburg e.V. und seinen regionalen Gliederungen fischereilich bewirtschaftet. Zu diesen zählen u.a. die Talsperre Spremberg, Landkreis Spree-Neiße (605 ha), der Obersee bei Kyritz, Landkreis OPR (318 ha), der Helenensee bei Frankfurt (Oder) (212 ha), der Schermützelsee, Landkreis MOL (146 ha) und der Rudower See, Landkreis Prignitz (176 ha). Ab einer bestimmten Größe können Gewässer vom Ruderboot aus nur noch sehr eingeschränkt beangelt werden, da das Erreichen erfolgversprechender Fangplätze zu zeitaufwändig wird. Zu berücksichtigen ist ferner die zunehmende Alterung der Gesellschaft und damit einhergehend der zunehmende Anteil von Anglern, die unter Behinderungen und Einschränkungen der körperlichen Leistungsfähigkeit leiden. Die Zulassung der Benutzung von Elektromotoren würde daher die Bedingungen für die Ausübung der Angelfischerei an vielen Gewässern substantiell verbessern.

Die aus naturschutzfachlicher wie aus fischereilicher Sicht sensibelsten Gewässerteile sind die Gelege- und Verlandungszonen der Gewässerufer, deren Schutz durch einschlägige naturschutz- und fischereirechtliche Vorschriften sichergestellt wird. So verbietet § 15 Abs. 4 BbgFischO grundsätzlich das Betreten und Befahren des Geleges (bewachsene wasserseitige Uferzone). Ausgenommen hiervon ist ein eng umrissener Personenkreis, zu dem jedoch die Angler nicht gehören. Die bestehenden allgemeinen Schutzvorschriften sind insofern als aus-

reichend anzusehen, darüber hinaus existieren für eine Vielzahl von Gewässern weitere konkrete Festlegungen im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen. Anhaltspunkte dafür, dass die Benutzung von Elektromotoren im Rahmen der Angelfischerei zu vermehrten Regelverstößen führen würde, liegen nicht vor.

Im Ergebnis der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wären zur Benutzung von Elektromotoren ausschließlich diejenigen Personen befugt, die an dem betreffenden nicht schiffbaren Gewässer zur Ausübung der Angelfischerei berechtigt sind. Diese wären in der Lage, sich gegenüber den Kontrollorganen durch Vorlage des Fischereierlaubnisvertrages (Angelkarte bzw. gültiges Mitgliedsbuch der das Gewässer bewirtschaftenden Anglervereinigung) auszuweisen und damit ihre Befugnis zur Benutzung eines Elektromotors nachzuweisen.

Zu § 51:

Der örtlich zuständige Gewässerunterhaltungsverband ist berechtigt, in Abweichung von § 50 von den festgesetzten Staumarken vorübergehend abzuweichen, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder zum Schutz der umgebenden Flächen erforderlich ist. Die beabsichtigte Abweichung ist rechtzeitig vor Beginn der unteren Wasserbehörde unter Angabe von Art und Ausmaß der Maßnahme anzuzeigen. Diese informiert, wenn notwendig, betroffene Dritte. Eine zeitlich genauere Festlegung ist auf Grund kurzfristiger Witterungsereignisse wie Schneeschmelzen, Starkniederschläge und Sturmereignisse nicht sinnvoll.

Zu § 66:

Die Unterhaltung von Gewässerabschnitten unter Straßen bzw. in Straßenkörpern bereitet derzeit erhebliche Abstimmungsschwierigkeiten mit den Trägern der Straßenbaulast zum Umfang und Zeitraum der Unterhaltungstätigkeit in Bezug auf die Sicherstellung der Entwässerung der Straßen, innerhalb wie außerorts. Die Klarstellung dient sowohl der Rechtssicherheit als auch einer klaren Zuordnung der Zuständigkeiten.

Zu § 77:

Insbesondere im Zusammenhang mit veränderten Wasserführungen, zum Beispiel durch deutlich erhöhte Abflüsse wegen Bau- oder Gewerbegebiets-Erweiterungen, Straßenbefestigungen usw. oder auch bergbauliche Tätigkeiten und Verursachungen oder sonstige Maßnahmen Dritter, bietet der § 77 eine Regelung, nach der im Interesse des Allgemeinwohls die Zuständigkeiten und letztendlich auch die Kostentragung verbindlich geregelt sind. Zudem bestehen damit klare Handlungspflichten für die Unterhaltungspflichtigen in Folge natürlicher Veränderungen der Wasserführung, wie zum Beispiel durch Biberaktivitäten. Für das Land Brandenburg entstehen keinerlei zusätzliche Kosten. Daher ist es aus Sicht der Verbände gänzlich unverständlich, warum die Landesregierung beabsichtigt diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, vielmehr sollte sie ohne Veränderungen erhalten bleiben und mit der Bestimmung zu den Gewässerrandstreifen zusammengeführt werden, wobei diese deutlich überarbeitet werden müssen.

So lässt der Referentenentwurf in § 77 jede Festsetzung von Gewässerrandstreifen zu. Weder werden die sachlichen Voraussetzungen hinreichend bestimmt, noch wird der Zeitrahmen zur Erreichung des guten Zustandes bestimmt, noch sind die anvisierten Gewässerrandstreifen in ihrer Ausdehnung bestimmt bzw. begrenzt. Diese Bestimmung läuft in der Praxis auf ein Bewirtschaftungsverbot nach Ermessen der obersten Wasserbehörde hinaus, ohne dass dafür heute eine geeignete Datenquelle ersichtlich ist. Die aktuelle Diskussion um die Nitrat-Belastung des Grundwassers, die pauschale Beurteilung für Brandenburg anhand einer Handvoll von Messstellen führt ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln ad absurdum.

Eine über § 38 WHG hinausgehende Regelung ist daher nach der in Brandenburg vorhandenen Datenlage überflüssig und führt lediglich zu enteignungsgleichen Eingriffen der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter, ohne dass dadurch eine substantielle Verbesserung im Sinne der Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes erreicht werden kann. Sinn macht es hingegen, wenn man die Bewirtschafter in die Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden Netzes von Gewässerrandstreifen hineinnimmt und als Grundlage dafür den § 38 des WHG fixiert.

Gleichzeitig empfiehlt es sich in diesem Kontext, deutlich klarzustellen, dass die Anlage eines Gewässerrandstreifens nicht nur aus der Offenlassung seiner Nutzung auf einer Breite von 5 m gemäß WHG bestehen kann, sondern dass dieses auch auf dem Wege der Anlage von sogenannten Agrarholzstreifen möglich ist. Eine so gefundene Formulierung kann insgesamt einen deutlichen Beitrag zur Verbesserung der gegenwärtigen Gewässersituation leisten und aktiviert dabei gleichzeitig das Engagement der verantwortlichen Bewirtschafter der Flächen entlang unserer Gewässersysteme. Die Verbände schlagen daher die nachfolgende Formulierung vor, die den gegenwärtigen Text des Antrages der Landesregierung im § 77 ersetzen soll, dabei jedoch gleichzeitig den alten § 77 als ersten Absatz der Neuformulierung erhält.

Zu § 78:

Der bisherige Gesetzeswortlaut zu § 78 verweist – ohne inhaltliche Vorgaben - nur auf die Landes-Richtlinie (sog. Pufahl-Richtlinie) sowie die Ergebnisse der Gewässerschauen. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass die Richtlinie weitgehend ignoriert wird. Insofern erscheint es geboten, verbindliche Vorgaben zu machen und zur Vermeidung von Konfliktlagen bereits auf gesetzlicher Ebene bestimmte Grundsätze zu verankern. Ferner war die Klarstellung der Aufgabenerstreckung auf die wasserbaulichen Anlagen / Schöpfwerke dringend geboten. Diese Klarheit ließ das Gesetz bislang vermissen. Auch haben sich die bisherigen Regelungen weder als praxistauglich noch als „gerichtsfest“ erwiesen.

Die Zuweisung von Aufgaben und Umfang der Gewässerunterhaltung hat sich vielmehr an dem systematischen Zusammenhang sowohl der Bestandteile der Gewässer einschließlich der damit verbundenen Anlagen zu orientieren und zum anderen die Wechselbeziehungen zwischen den Gewässern und den dadurch beeinflussten Flächen zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 3 lehnt sich an die novellierte Bestimmung des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt an. Ziel der Regelung ist insbesondere die gesetzliche Verankerung der Gewässerregulierung im Ober- wie Unterlauf (sog. zweiseitige Wasserregulierung).

Zu § 79:

Die Einfügung dient der Klarstellung in der Aufgabenzuweisung des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge als hoheitliche Aufgabe des Landes. Die Neufassung des Absatz 1 Satz 3 ist im Hinblick auf die Kostenregelung korrekturbedürftig.

Obwohl, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 9) zutreffend festgestellt, die Unterhaltungspflicht für Gewässer I. Ordnung dem Land obliegt, die Durchführung jedoch durch die Gewässerunterhaltungsverbände erfolgt, werden die mit der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung verbundenen Kosten nicht selten zumindest übergangsweise aus den Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung „(zwischen-)finanziert“. Die Zweckentfremdung dieser Mittel für Unterleistungsleistungen I. Ordnung ist Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Es ist in keiner Weise hinnehmbar, dass dieser – ja klar erkannte – Mangel, der auf einer Verauslagungs-Erstattungsregelung beruhte, künftig überhaupt noch auftreten kann. Anders aber der Gesetzentwurf der Landesregierung, der in der Begründung formuliert, dass „es ... nicht der Regelfall sein [soll], dass die Verbände mit Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in Vorleistung gehen.“ Dass eine in die Nähe der Untreue zu rückende Handlung, nämlich die zweckwidrige Ausgabe von zweckgebundenen Beiträgen (II. Ordnung),

mit dem Begriff „Vorleistung“ verharmlost wird, lässt – mindestens - fehlendes Problembewusstsein erkennen.

Es steht außer Frage, dass die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung auch kostentechnisch vollständig vom Land zu verantworten ist. Den Unterhaltungsverbänden sind ggf. im Wege der Vorausleistung die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Ein Rückgriff der Verbände z.B. auf Mittel zur Finanzierung von Aufgaben II. Ordnung, wie sie in der Vergangenheit gang und gäbe waren, scheidet in jedem Falle aus. Infolgedessen trägt das Land nicht nur die „notwendigen“ Kosten der Unterhaltung an Gewässern I. Ordnung, sondern sämtliche Kosten der Unterhaltung an Gewässern I. Ordnung. Es ist allein Sache des Landes, zu kontrollieren, ob die durchgeführten Maßnahmen auch unter Kostengesichtspunkten „notwendig“ waren. Dritte können mit nicht notwendigen Kosten nicht belastet werden.

Zu § 80:

In § 80 Abs. 2 Satz 1 BbgWG wird eine Klarstellung erforderlich, da die Gemeinde nunmehr für die Nutzungsarten Land- und Forstwirtschaft nicht mehr Pflichtmitglied im Gewässerunterhaltungsverband ist und damit auch Beiträge für diese Flächen nicht mehr umlegen kann.

Die gegenwärtige Rechtslage hat ferner in gerichtlichen Verfahren Defizite bei der Zuordnung der Schöpfwerke zur (allgemein umlagefähigen) Gewässerunterhaltung gezeigt. Das war zu korrigieren, da Schöpfwerke unter den Verhältnissen in Brandenburg grundsätzlich dem System der Gewässerunterhaltung zuzuordnen sind. Gleichzeitig ist zu verhindern, dass die Kosten der Unterhaltung und des Betriebs von Schöpfwerken undifferenziert auf die Allgemeinheit verlagert werden, wenn ein Schöpfwerk nur Einzelnen oder nur einem beschränkten Kreis von Vorteilhabenden zugutekommt. Die Entscheidung darüber ist nach der Einbeziehung der Landnutzerguppen in die Mitgliedschaft elementare Hoheit der Gewässerunterhaltungsverbände.

Zu § 81:

Das Land beteiligte sich bislang nur nach Maßgabe der Haushaltsmöglichkeiten bzw. an den Kosten des Betriebs der Schöpfwerke im Rahmen des öffentlichen Interesses. Diese gesetzliche Zuordnung wird in der Praxis durch Landesprogramme ergänzt. Hier ist eine grundsätzliche Klarstellung erforderlich, die den Handelnden Abgrenzung und Rechtsicherheit gibt.

Der Unterhaltungsbegriff des BbgWG umfasst neben dem Unterhaltungsbegriff des Wasserverbandsgesetzes auch gesellschaftlich gewünschte Aufgabenstellungen, die sich insbesondere aus der Umsetzung der WRRL ergeben. Beispielhaft sei hier die Zielstellung des guten Zustandes gemäß § 27 WHG genannt. Diese Aufgaben resultieren aus gesellschaftlichen Entscheidungsfindungen und können insoweit nicht allein den Grundeigentümern auferlegt werden. Sie implizieren eine Aufgabenstellung für die Gesamtgesellschaft. Diese gesellschaftlich und nicht unterhaltungsfachlich gebotenen Aufgaben sind daher von der Gesellschaft zu tragen. Diese Zuweisung der Kostenlast ist zumutbar. Denn das Land wird insbesondere durch die Beitragsregelung in Abs. 1 bezüglich seiner Eigentumsflächen Wald enorm entlastet.

Die bisherige Beteiligung des Landes war auf die notwendigen Kosten des Betriebes der Schöpfwerke im Rahmen des öffentlichen Interesses beschränkt. Dies ist unbillig und inkonsequent, da auch die Unterhaltung solcher Schöpfwerksanlagen (mindestens) in gleicher Weise wie deren Betrieb im öffentlichen Interesse liegt. Der Begriff der Unterhaltung ist in Bezug auf technische Anlagen zu vermeiden, da es hierbei zu Abgrenzungsschwierigkeiten auch im Hinblick auf den Begriff der Gewässerunterhaltung kommt. Der anstelle des bisherigen - hier verwendeten - Begriffs „Unterhaltung der Schöpfwerke/Stauanlagen“ ist der Begriff definitionsgemäß auf technische und bauliche Anlagen bezogene Begriff der „Instandhaltung“ sachgerechter.

Neben den Schöpfwerken sind auch weitere wasserbauliche Anlagen historisch im öffentlichen Interesse errichtet, unterhalten und betrieben worden. Beispielhaft sei auf Verrohrungen in Siedlungsgebieten verwiesen. Es ist deshalb sachgerecht und billig, die bei Betrieb und Unterhaltung solcher wasserbaulichen Anlagen anfallenden Kosten nicht (jedenfalls nicht allein) den Grundstückseigentümern bzw. der Gesamtheit der Mitglieder des Gewässerunterhaltungsverbandes aufzuerlegen, sondern das Land im Ausmaß des öffentlichen Interesses an den Kosten zu beteiligen.

Zu § 82:

Die Begriffe „Nutzungsberechtigte“ und „Bevorteilte“ sollten zur eindeutigen Zuordnung der Zuständigkeit verwendet werden. Der Begriff Nutzungsberechtigter war im Übrigen auch im bestehenden Gesetz enthalten. Dieser Regelungsvorschlag und ergänzt durch die entsprechende Begründung, nimmt den verursachenden Bevorteilten und Nutzungsberechtigten über und an den Rohrleitungen jegliches Interesse am Rohrleitungsrückbau oder der Suche nach anderen Lösungen im Sinne der WRRL, denn die Kosten zur Wahrung der persönlichen oder örtlichen Interessen werden von der Gesamtheit aller Verbandsmitglieder getragen. Die hinsichtlich der Rohrleitungssanierung oder Erneuerung im § 85 avisierte Erschwernisregelung ist sehr streitträchtig und wird den betroffenen Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) und damit seinen Mitgliedern mindestens langjährige Vorfinanzierungen abverlangen.

Zu § 83:

Im Zusammenhang mit unserem Vorschlag zum § 82 halten wir die vorgeschlagene Regelung in einem wieder eingefügten § 83 für geboten. Durch die Wiedereinführung des § 83 (neben der diesbezüglichen Regelung im § 40 Abs. 3 WHG) mit dem Schwerpunkt der im Land Brandenburg besonders relevanten Rohrleitungen in den Gewässern, kann im Zusammenwirken mit unseren Vorschlägen zu § 82 unter Einbeziehung der betreffenden „Gemeinde als Bevorteilte“ das Problem der maroden Rohrleitungen etwas „gedämpft“ und eine Lösung im Sinne der WRRL gefunden werden.

Ergänzungshinweis:

Der Rückbau und die Sanierung unverzichtbarer Rohrleitungen sollten unbedingt wieder Gegenstand eines entsprechenden Förderprogramms werden!

Zu § 84:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung einer Duldungspflicht im Rahmen der Bestimmung des § 38 WHG. Der Ansatz des Gesetzentwurfes, es seien Lagerung und Einebnung auf dem gesamten, an ein Gewässer grenzenden Grundstück zu dulden, berücksichtigt weder das berechnete Eigentumsinteresse, noch wägt es mit weiteren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der anliegenden Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter ab. Hierbei wird insbesondere der Konfliktlage Rechnung getragen, die aus öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschaftern etwa aus Kulturlandschaftsprogrammen oder der Zuordnung der Flächen als „Ökologischen Vorrangflächen“ im Rahmen der EU-Agrarförderung bestehen. Damit sind jedoch abweichende tatsächliche Grundstücksnutzungen, wie sie etwa aus der Lagerung bzw. dem Einebnen des Aushubs bestehen können, auf die Maßgabe des § 38 WHG beschränkt.

Zu § 85:

Die bisherige Regelung zur Geltendmachung von Erschwernissen hat sich als nicht praxistauglich und wenig gerichtsfest erwiesen. Hier fehlte es bisher an einer nachvollziehbaren und praxistauglichen Abgrenzung zwischen der „normalen“ Gewässerunterhaltung und die tatsächlich über ein hinnehmbares Maß hinaus gehende Erschwernis. Die Ermittlung und konkrete gerichtsfeste Zuordnung der Erschwernis-Anteile verursachte bisher dabei einen nicht durch das erzielbare Ergebnis vertretbaren Aufwand. Durch die neue Regelung soll im Wege einer zulässigen Pauschalierung dem Problem siedlungsbedingter Erschwernisse bereits im Rahmen der Beitragsbemessung durch Faktoren-Erstellung grundsätzlich Rechnung getragen werden. Damit kann das Problem einer aufwändigen Ermittlung und Zuweisung von Erschwernissen im Großteil der Anwendungsfälle gelöst werden. Darüber hinaus sind aber besondere, konkret zuweisbare und im Verhältnis von Aufwand und Ergebnis zumutbare Erschwernisse von deren Verursacher zu tragen.

Zu § 86:

Die grundsätzliche Änderung in der Mitgliedsstruktur der GUV bedarf eines klaren Verfahrens in Konfliktfällen zwischen Mitgliedsinteressen und gesetzlichen Aufgaben der Gewässerunterhaltung. Die Ergänzung in Absatz 2 dient der Rechtssicherheit zur Ermittlung und Zuweisung ersatzfähiger Kosten, die im Rahmen der Tätigkeit der Gewässerunterhaltungsverbände entstehen.

Zu § 87:

Die Regelung sieht nunmehr vor, dass die Genehmigung alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht und nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen einschließt. Weiterhin darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Um zu prüfen, welche öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein Vorhaben bedarf und ob das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird, führt die zuständige Wasserbehörde regelmäßig ein Beteiligungsverfahren durch.

Der Gesetzgeber sieht keine Rücklaufzeiten für die erforderliche Beteiligung der Fachbehörden vor. Das führt dazu, dass, wenn der Rücklauf der beteiligten Fachbehörden ausbleibt, eine Ermahnung bzw. Erinnerung durch die zuständige Wasserbehörde erfolgen muss. Nach Erfahrung sind bei einigen der beteiligten Fachbehörden mehrfache Ermahnungen bzw. Erinnerungen notwendig, bis tatsächlich ein Rücklauf erfolgt. Somit ergeben sich in den Genehmigungsverfahren nach § 87 BbgWG Bearbeitungszeiten von erheblichem Ausmaß, die durch Einführung einer Rücklaufzeit vermieden werden sollen.

Ferner wird wegen fortschreitender Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Ausübung der Binnenfischerei und zunehmendem Entzug fischereilicher Nutzfläche durch die Errichtung von Anlagen, Uferverbauungen und anderen Vorhaben in und an Gewässern der Zweck des Bbg-FischG konterkariert. Durch eine Ergänzung der Regelungen im BbgWG könnte der Fischereiberechtigte in die Lage versetzt werden, die in §§ 1 und 3 BbgFischG geregelten Rechte auszuüben und seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Ziel ist es, dass die Fischereirechte bei der Genehmigung von Anlagen berücksichtigt werden, die Beeinträchtigung der Fischereiausübung durch Anlagen minimiert und unvermeidbar entstehende Ertragsausfälle/Einschränkungen entschädigt werden.

Zu § 97:

Die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen in Verbindung mit den Gewässern 1. Ordnung ist bislang nicht auf die sachlich zusammenhängenden Überschwemmungsgebiete erstreckt. Die Einbeziehung von Überschwemmungsgebieten in die Hochwasserschutzkonzeption an Gewässern 1. Ordnung ist fachlich geboten. Eine ergänzende bzw. klarstellende Regelung zur Unterhaltung der Vorländer halten wir daher für dringend geboten, damit die derzeit bestehende Regelungslücke rechtlich klar ausgefüllt wird.

Zu § 113:

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung soll den Gewässerunterunterhaltungsverbänden eine höhere, gleichwohl nicht unbeschränkte Flexibilität gewähren. Dies liegt sowohl im Interesse der ordnungsgemäßen Flächennutzung als auch des Schutzes der Flächen selbst. So ist insbesondere im zeitigen Frühjahr das Befahren von Flächen zur Düngung oder auch dann zur ersten Mahd oder Nutzbarhaltung der Flächen für Wiesenbrüter nicht möglich, da der Flurabstand des Grundwassers zu hoch liegt. Gleichzeitig ist absehbar, dass hydrologisch ein kurzfristiges Absenken keine nachteiligen Folgen hat und zudem der Wiederanstau auf die Stau- markte zeitnah erfolgen wird. Ähnlich ist in einem absehbaren Hochwasserfall eine "vorbeugende" Absenkung auf den umliegenden Flächen und Zuflüssen vor Erreichen der Hochwasserwelle sinnvoll, um spätere schädliche Rückstaufolgen bei den zufließenden Gewässern zu vermeiden. Der verwendete Terminus „vorübergehend“ stellt auf eine Zeitdauer von höchstens 14 Tagen ab. Die gewonnene Flexibilität wird durch die Meldepflicht an die untere Wasserbehörde der erforderlichen Aufsicht unterstellt.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden)

Zu § 1:

Der nun vorgelegte Regelungsvorschlag gewährleistet, dass die gesamte Landesfläche überschneidungs- und lückenlos auf die Gewässerunterhaltungsverbände verteilt wird (Flächendeckungsprinzip). Er berücksichtigt die seinerzeitigen Gründungsüberlegungen, wonach sich die Verbandsgebiete ursprünglich aus Wassereinzugsgebietsgrenzen ableiteten, die anhand der in der Anlage zu § 1 GUVG a.F. aufgeführten Gemeindegebiete nachgezeichnet wurden, um diesen kommunalen Grenzen sodann auch Abgrenzungscharakter für den jeweiligen Gebietszuschnitt des Gewässerunterhaltungsverbandes zu verleihen (vgl. § 1 Abs. 2 a.F. GUVG).

Die Grenzziehung anhand kommunaler Grenzen wurde den Anforderungen der Rechtsprechung an einen rechtlich haltbaren Gebietszuschnitt unter Geltung des undifferenzierten Beitragsmaßstabs jedoch nicht gerecht. Die Rechtsprechung bemängelte, dass die insoweit erforderlichen „Lastengemeinschaften“ von Beitragspflichtigen nicht hinreichend abgegrenzt worden seien. Dies führte in der Folge zu einer direkten Orientierung an den tatsächlichen Wassereinzugsgebietsgrenzen (vgl. § 1 Abs. 3 GUVG n.F. – digitaler Datensatz „ezg25.shp“). Die damit von Jahr zu Jahr einhergehenden Überprüfungen der Übereinstimmung von Einzugsgebiet(en) und jeweiligem Verbandsgebiet lösen jedoch bereits ohne sich daraus von Fall zu Fall ergebendem Anpassungsbedarf erheblichen Aufwand aus, erst recht aber dann, wenn die Verbandsgebietsgrenzen in einem gesonderten Abstimmungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverbänden auf veränderte Wassereinzugsgebiete anzupassen sind.

Die Rechtsprechung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.01.2013 – OVG 9 N 2.12; Beschl. v. 22.01.2014 – OVG 9 N 182.12; Beschl. v. 25.02.2014 – OVG 9 N 50.13; Beschl. v. 07.07.2015 – OVG 9 B 18.13, jew. m.w.N.) verlangt jedoch keine sklavische Übereinstimmung

von Wassereinzugsgebietsgrenze und Verbandsgrenze, sondern lässt - unter Geltung des undifferenzierten Flächenmaßstabs - (und wohl auch wegen der durchweg geringen jährlichen Veränderungen) eine „grundsätzlich maßgebliche Orientierung an den Gewässereinzugsgebieten“ (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.01.2013 – OVG 9 N 2.12) ausreichen. Mit anderen Worten: Eine Regelung, die die näherungsweise Übereinstimmung der Verbandsgrenzen mit den Gewässereinzugsgebieten sicherstellt, genügt.

Zu § 2:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beschränkt sich auf Änderungen zu §§ 2a, 4, 6 und 6a GUVG. Fragen der Mitgliedschaft werden nicht berührt. Zentrales Anliegen des Verbändevorschlags ist jedoch eine Änderung der Mitgliedschaft. Wird diesem Anliegen Rechnung getragen, sind die von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen zu § 2a und die Folgeregelung in § 4 entbehrlich, da schon der § 2a ganz entfällt. Das in der aktuellen Gesetzesfassung vorgesehene Beiratswesen hat sich nicht bewährt; es war schon konzeptionell untauglich, die Interessen der Betroffenen hinreichend zu wahren. Das nun vorgeschlagene Berufenwesen stellt lediglich eine Modifikation der „Beiratslösung“ dar und verändert im Grunde nichts.

Sowohl Beiräte als auch Berufene sind bei der hier vorgeschlagenen Lösung überflüssig, da die Mitwirkung in den Verbänden durch die Regelungen über die Mitgliedschaft gesichert ist. Der Verbändevorschlag begrüßt die in § 6 für das Haushaltswesen und den Jahresabschluss der Gewässerunterhaltungsverbände vorgesehenen Neuregelungen im Grundsatz. Es bedarf jedoch zusätzlicher Präzisierungen, die sich aus der Praxis ergeben haben und vor allem aus – unzulässiger – Quersubventionierung einzelner Aufgabenbereiche begründet sind.

Die Bildung von Rücklagen ist in der Vergangenheit laufend Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen gewesen. Der Streit drehte sich dabei im Kern um die Frage, ob Kostendeckungsprinzip und die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Festsetzung eines Nachtrags Haushaltes nicht bereits völlig ausreichende Instrumente der finanziellen Steuerung des Verbandes sind, Rücklagenbildung also grundsätzlich entbehrlich, oder – wenn überhaupt – nur in geringstmöglichem Umfang geboten ist. Wenn und soweit Rücklagen gebildet wurden, war oftmals unklar, wozu die Rücklage gebildet wurde, aus welchen Quellen (Beiträge, Erlöse aus der Erledigung freiwilliger Aufgaben etc.) sich die Rücklagenbildung speiste und wie die Rücklage anschließend verwendet worden ist. Die Gegenposition hat regelmäßig ins Feld geführt, dass z.B. bei Havarien rasch reagiert werden müsse und es hierfür des Vorhalts ausreichender finanzieller Mittel bedürfe. Auch für Abschreibungen und Investitionsvorhaben müsse zur Vermeidung akuter Überforderung der Mitglieder eine zeitliche Streckung möglich sein. Es sollte auch nicht der – jederzeit abänderbaren – Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 überlassen bleiben, unter welchen Bedingungen eine Rücklagenbildung zulässig ist.

Die Notwendigkeit für eine Ergänzung des § 6a GUVG sieht der Verbändevorschlag nicht, da die Vorschrift sich nicht nur auf „im“ Wasserverbandsgesetz vorgesehene Bekanntmachungen bezieht, sondern (auch) auf solche aufgrund des Wasserverbandsgesetzes. § 67 Satz 2 WVG bezieht sich ausdrücklich auf etwa abweichende Vorschriften des Landesrechts. Von der Bekanntmachungsregelung des WVG will die Landesregierung aber gerade nicht abweichen. Dann ist auch die Ergänzung entbehrlich.